



Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 35. Sitzung vom 22. April 2026

	Seite
Stellungnahme Dr. Moritz Alt	1
Stellungnahme Frank-Michael Goebel	29
Stellungnahme Prof. Dr. Matthias Kilian	88
Stellungnahme Thomas Seethaler	107
Stellungnahme Prof. Dr. Dirk Uwer	113
Stellungnahme Meret Sophie Noll	126
Stellungnahme André Haug	143



Ausschussdrucksache 21(6)79a
vom 17. April 2026, 14:08 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Moritz Alt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Carsten Müller MdB
Amtierender Vorsitzender des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

17. April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucksache 21/4298) – öffentliche Anhörung am 22. April 2026

Sehr geehrter Herr Müller,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 22. April 2026, an der wir gern teilnehmen werden, und übersenden Ihnen vorab unsere Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren Vereinheitlichungen bei den Rechtswegen gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern (StBK_n) vorzunehmen und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Aufsichtsverfahren vorzuschlagen. Zu begrüßen ist insbesondere die grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der StBK_n an die Finanzgerichte. Positiv ist auch, dass davon abweichend die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung einer Rüge bei den Landgerichten verbleiben soll.

Allerdings ist nach Ansicht der BStBK zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Regelung zur Praxisabwicklung dazu führen werden, dass sich immer weniger Berufsträger finden, die das Amt des Abwicklers ausüben möchten. Als Gründe dafür sehen wir insbesondere die geplante Deckelung der Bürgenhaftung der StBK_n auf 10.000,00 € und ein zu weit gefächertes obligatorisches Aufgabenspektrum.

Nach unserer Auffassung besteht außerdem kein Bedarf für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr dem eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit der StBK_n zuwiderlaufen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu dem Entwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher
Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im
Bereich der rechtsberatenden Berufe

BT-Drucksache 21/4298

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

17. April 2026



Art. 3 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 70 StBerG-E – Neuregelung der Praxisabwicklung (zu Ziff. 15)

Vonseiten der BStBK besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die geplanten Änderungen dazu führen könnten, dass sich zukünftig nicht mehr genügend Berufsträger finden, die als Praxisabwickler tätig werden, weil die Bedingungen dafür zu unattraktiv sind.

Als problematisch wird zunächst angesehen, dass es gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E dem Abwickler obliegt, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (diese Regelung besteht auch gegenwärtig – § 70 Abs. 3 Satz 1 StBerG). Ein solcher Wortlaut lässt dem Abwickler keinerlei Spielraum; er muss unter Einschränkung seiner Eigenverantwortlichkeit alle schwebenden Angelegenheiten zu einem Ende bringen und hat keinerlei Entscheidungsspielraum bzw. Möglichkeit zur Priorisierung. Bei sogenannten „Chaos-Kanzleien“ hat das den Nachteil, dass ein Abwickler sich nicht auf die bloße Rückgabe von Unterlagen konzentrieren kann, was aufgrund der in diesen Fällen oft mehrere Monate andauernden Sortier- und Sichtungsarbeiten bereits sehr zeitintensiv und aufwändig ist und der Abwickler hierbei stets befürchten muss, dass sich irgendwo im Chaos ein Fall befindet, bei dem unmittelbarer Handlungsbedarf besteht – z. B. ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss – Stichwort: Haftung.

Außerdem wird die Grenze von 10.000,00 €, die nur für die Kosten der Fortführung der Mandate gelten soll, als problematisch angesehen. Denn in der Praxis wird es schwierig sein festzustellen, wann diese Summe erreicht ist – zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der gerade vermieden werden soll, wäre unerlässlich. Der abwickelnde Berufsträger wäre außerdem gezwungen, eine Abwägung vorzunehmen, welche der vorhandenen Mandate er noch bearbeiten kann und welche nicht. Dies scheint i. S. eines Schutzes der Mandanteninteressen weder sachgerecht noch umsetzbar. Ganz zu schweigen von der möglichen Einwirkung vonseiten der Mandantschaft, dass der eigene Fall priorisiert werden möge.

Auch hinsichtlich der Bürgenhaftung der StBKnn wird die Deckelung auf 10.000,00 € kritisch gesehen. Sie würde insbesondere bei „Chaos-Kanzleien“ zum Problem. Denn dort entstehen erhebliche Kosten auch dadurch, dass die Praxis des ehemaligen Berufsangehörigen „aufge-



räumt“ werden muss, Unterlagen bzw. Daten sortiert und gesichert werden und diese dann an die Mandanten herausgegeben werden müssen. Diese Tätigkeit lässt sich aber wohl nicht unter „laufende Aufträge“ subsumieren (s. dazu auch die Begründung zu § 55 BRAO-E „In diesem Fall werden schon für die Beendigung Kosten entstehen, die von der Rechtsanwaltskammer unbegrenzt zu tragen sind“ – S. 178 des Gesetzentwurfs). In der Folge wäre zwar – stimmt die Kammer der Fortführung der Aufträge nicht zu – die Bürgenhaftung für Kosten aus der Fortführung laufender Aufträge reduziert, nicht aber die meist sehr hohen Kosten für das „Aufräumen“ der Praxis.

Zudem wären dringend erforderliche Handlungen über die 10.000,00 €-Grenze hinaus erst nach Zustimmung der StBKs möglich. Dies würde zwangsläufig zu unliebsamen Verzögerungen und einem erhöhten Haftungsrisiko führen.

Aus diesen Gründen spricht sich die BStBK dafür aus, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen 10.000,00 €-Grenze eine Regelung zu schaffen, nach der es in das Ermessen des Praxisabwicklers gestellt wird, ob er schwebende Angelegenheiten abwickelt bzw. die laufenden Mandate fortführt (so etwa bei einer normalen, gut gehenden Kanzlei, bei der der Kanzleihinhaber z. B. wegen eines Herzinfarktes plötzlich verstirbt) oder er nur noch die bestehenden Aufträge feststellt und die Akten/Daten an den Mandanten übergibt (insbesondere bei einer „Chaos-Kanzlei“). Die BStBK schlägt dementsprechend vor, § 70 Abs. 2 StBerG wie folgt zu fassen:

*„(2) Der Praxisabwickler kann **nach billigem Ermessen bestimmen, ob** er schwebende Angelegenheiten abwickelt und laufende Aufträge fortführt oder nur die laufenden Aufträge feststellt und Dokumente und Daten im Sinne des § 66 Abs. 2 an den Auftraggeber übergibt. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.“*

Zudem plädiert die BStBK aus den o. g. Gründen dafür, von der Einführung einer Deckelung der Bürgenhaftung der StBKs abzusehen.

Aus Sicht der BStBK zu begrüßen ist, dass künftig auch die Möglichkeit zugelassen werden soll, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG als Praxisabwickler, Praxis-



vertreter und Praxistrehänder zu bestellen. Denn dies erweitert den Kreis der Personen, die für die Übernahme eines dieser wichtigen Ämter in Betracht kommen. In der Praxis besteht zunehmend das Problem, Berufsangehörige zu finden, die bereit sind, diese herausfordernden und zeitaufwändigen Tätigkeiten zu übernehmen.

2. § 76f StBerG-E – Mitteilung in Beschwerdeverfahren (zu Ziff. 21)

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO in § 76f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StBerG-E eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren die StBK den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Die BStBK lehnt eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E ab. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gem. § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen, ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern.



Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als die Ausschließung eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch i. S. d. Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstands ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Brfg) 42/14, NJW-RR 2017, S. 120) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§ 76 BRAO, § 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die



dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. unter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekannten Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gem. § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. unter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gem. § 80 Abs. 1 StBerG sind sehr weitreichend; er hat gerade **kein** allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Dass mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse – insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater – zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Würde – wie vom Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine zu erteilende Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht



schützenswerte Interessen eines Kammermitglieds verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn ggf. die StBK im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitglieds und die ggf. berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Die Mitwirkungspflichten der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der StBK nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer StBK viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonders schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekannten Fakten des Falls mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der



Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ i. S. eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Die BStBK fordert daher, die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO **nicht** in das Steuerberatungsgesetz zu übernehmen und § 76f StBerG-E zu streichen.

3. § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E – Erlöschen der Anerkennung (zu Ziff. 9)

Nach dem Gesetzentwurf soll die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) nicht schon mit der Auflösung der Gesellschaft, sondern erst mit der Beendigung erlöschen. Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese Neuregelung durchgreifende Bedenken.

Bisher war eine über die Auflösung der Gesellschaft hinaus bestehende Kammermitgliedschaft und damit Berufsaufsicht durch die Kammern über die Gesellschaft nicht erforderlich, da in Bezug auf etwaige schwebende Angelegenheiten nach § 33 StBerG die mit der Auflösung entfallene Befugnis der Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 3 Nr. 2 StBerG durch die entsprechende Befugnis des Liquidators/der Liquidatoren gem. § 3 Nr. 1 StBerG ersetzt wurde (vgl. Kuhls u. a., Kommentar zum StBerG, 4. Auflage, § 54 Rz. 10). Insofern haben sich in der Praxis bisher keine Problemfälle ergeben, die eine Änderung der bisherigen Regelungen angezeigt hätten. Das automatische Erlöschen der Anerkennung durch Auflösung der Gesellschaft entspricht in der Praxis in den Standardfällen vielmehr den Interessen aller Beteiligten, z. B. wenn eine Partnerschaftsgesellschaft ihre Auflösung beschließt und eine entsprechende Eintragung im Partnerschaftsregister veranlasst.

Die geplante Gesetzesänderung wird damit begründet, dass hiermit eine Sanierung der BAG ermöglicht werden soll. Fälle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer



BAG mit dem Ziel einer anschließenden Sanierung kommen in der Praxis äußerst selten vor. Auflösungen von BAGen haben ihren Grund vielmehr weitestgehend in Gesellschafterbeschlüssen. Für diese Fälle ist die bisherige Regelung des Erlöschens der Anerkennung sachgerecht, da kein Bedürfnis für den Fortbestand der Anerkennung besteht und insbesondere Mandatsüberleitungen bereits im Vorfeld erfolgen und bei Eintragung der Auflösung abgeschlossen sind.

Im Falle der Insolvenz einer BAG müsste nach der vorgesehenen Neuregelung, da die Anerkennung erst mit der Beendigung der Gesellschaft erlischt, zwingend ein Widerrufsverfahren gegen die insolvente Gesellschaft wegen Vermögensverfalls eingeleitet werden (§ 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG). Es ist nicht ersichtlich, dass bei normalem Verfahrensablauf in den auf die Insolvenzeröffnung folgenden Wochen bereits das – in der Regel länger dauernde – Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel der Sanierung beendet ist. Auch ist fraglich, ob in solchen Fällen die Gefährdung von Gläubigerinteressen tatsächlich ausgeschlossen werden könnte. Der Widerruf der Anerkennung als BAG wäre damit bereits vor einem möglichen Erfolg der Sanierung bestandskräftig. Im Ergebnis würde die vorgesehene Gesetzänderung ihr Ziel voraussichtlich nicht erreichen, sondern nur zu einem wesentlich höheren Aufwand für die Beteiligten führen.

Hinzu kommt, dass sämtliche Gesellschaften, die im Zuge der Auflösung nicht den darüber hinaus möglichen Verzicht auf die Anerkennung erklären (um z. B. etwaige Kammerbeiträge und Versicherungsprämien zu sparen oder sich der Berufsaufsicht zu entziehen), Mitglied der StBK bleiben. Damit blieben ggf. gerade die vorgenannten berufsrechtlich problematischen Gesellschaften Mitglied der Kammer mit allen Mitgliedsrechten, u. a. Stimmrechten in der ordentlichen Kammerversammlung, und entsprechenden Darstellungen ihrer Rechte in der Öffentlichkeit (Eintrag im Berufsregister und im Amtlichen Steuerberaterverzeichnis). Mit der fortbestehenden Anerkennung bestünde auch die Versicherungspflicht fort (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB). Die betroffenen Kammermitglieder müssten folglich seitens der StBK weiter überwacht werden. Dies würde z. B. im Fall der insolventen BAG zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da häufig auch etwaige Versicherungsprämien nicht mehr gezahlt werden (können) und dies somit ein (weiteres) Widerrufsverfahren oder bei Versicherungslücken ein Berufsaufsichtsverfahren nach sich ziehen würde. Die geplante Regelung könnte daher eher zu einem Auf- als Abbau von Bürokratie führen.



Im Übrigen soll § 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO, der ebenfalls die Anerkennung bereits mit der Auflösung entfallen lässt, unverändert bleiben. Eine solche Änderung sieht auch der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer nicht vor.

Für den Fall, dass die geplante Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG im Gesetzentwurf beibehalten werden sollte, erlauben wir uns die folgenden Hinweise bzw. Anregungen:

Wird allein ein Liquidator bei einer BAG nach dem StBerG bestellt, der Rechtsanwalt ist, sollte geprüft werden, ob für diesen Fall die Anerkennungsvoraussetzung des § 55b Abs. 3 StBerG weiter gefasst werden müsste, da ansonsten aus diesem Grund das offenbar mit dem Änderungsvorhaben nicht gewollte Widerrufsverfahren zur Anerkennung als BAG nach dem StBerG einzuleiten wäre.

In § 76a Abs. 1 Satz 2 Buchst. n StBerG sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft – maßgeblich auch für die Beendigung der Mitgliedschaft bei der StBK – geregelt werden. Ebenso sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung des Insolvenzverfahrens ergänzend aufgenommen werden. In § 54 Abs. 5 StBerG sollte ferner eine Ergänzung in der Weise vorgenommen werden, dass die dort normierte Pflicht auch die Liquidatoren und Insolvenzverwalter einer BAG trifft.

Da auch bei Umsetzung der Regelungen nach jetziger Rechtslage im Falle der Insolvenzeröffnung zunächst das Widerrufsverfahren eingeleitet werden müsste, wäre es zur Vermeidung unnötiger Verfahren und Bürokratie hilfreich, wenn durch gesetzliche Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 StBerG die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls dann entfielen, wenn die Insolvenz mit dem Ziel der Sanierung der Gesellschaft eröffnet wurde. Allerdings sollte in diesem Fall eine Mitteilungspflicht vom Gericht bzw. Insolvenzverwalter gegenüber der StBK zum Scheitern der Sanierung geregelt werden, damit dann das Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann.



Nach Ansicht der BStBK sollte daher der bisherige § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Erlöschen der Anerkennung mit Auflösung der BAG) beibehalten werden. Bei Festhalten an der vorgeschlagenen Änderung bittet die BStBK um Umsetzung der angeregten Folgeänderungen.

4. § 76e StBerG-E – Abschaffung der jährlichen „Gesellschafterlisten“ (zu Ziff. 21)

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer möglichen Umgehung des Fremdbesitzverbots durch eine mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften spricht sich die BStBK dafür aus, § 76e Abs. 1 und 2 StBerG nicht ersatzlos zu streichen, sondern in modifizierter Form fortzuführen. Die BStBK schlägt hierzu die folgende Neufassung des § 76e StBerG vor:

„§ 76e – Anzeigepflichten

(1) ~~Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die~~ Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ~~sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 mit Beteiligung von Gesellschaftern nach § 55a Absatz 1 Nr. 3 oder 4 dieses Gesetzes haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung aller unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter unverzüglich anzuzeigen einzureichen.~~ Aus dieser ~~Liste~~ der Meldung, ~~die auch als Gesellschafterliste erfolgen kann,~~ müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort, ~~und berufliche Niederlassung oder Firma, Rechtsform, Anschrift der Hauptniederlassung, sofern gesetzlich vorgesehen, das zuständige Register und die Registernummer~~ der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. ~~Bestehen Anhaltspunkte für die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, kann die zuständige Steuerberaterkammer entsprechende Meldungen anfordern. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von Meldepflichtigen nach Absatz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich eines Registerauszugs verlangen. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.~~

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.



(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der StBK unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

- Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen EU-Abschlussprüfungsgesellschaften mit Private-Equity-Gesellschaftern beteiligt sind, hat sich gezeigt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Streichung des § 76e StBerG zu weit geht. Nach § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f StBerG werden bei mehrstöckigen Gesellschaften nur die unmittelbar beteiligten Gesellschaften (also die in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und nicht die Gesellschafter der sich beteiligenden Gesellschaft, d. h. die mittelbar beteiligten Gesellschafter, in das Berufsregister eingetragen. Änderungen im Gesellschafterbestand bei den Beteiligungsgesellschaften sind daher der StBK nach § 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach aktueller Gesetzeslage nicht anzuzeigen.
- Die StBKs müssen jedoch in die Lage versetzt werden, schnell und effizient prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das StBerG – wie ausgeführt – hierzu nicht die erforderliche Klarheit, die eine Überprüfung der Gesellschafterverhältnisse bei mittelbarer Beteiligung zulässt. Der Regelungsvorschlag regelt daher eine Anzeige- und Nachweispflicht bei Änderungen im Gesellschafterkreis, sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar beteiligten Gesellschaftern. Die Anzeige- und Nachweispflicht wird dabei begrenzt auf jene Gesellschaften, bei denen Private-Equity-Konstellationen denkbar sind, mithin auf BAGen mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.
- Der Regelungsvorschlag trägt aber auch dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung. Zum einen wird auf eine jährliche Anzeigepflicht und die Vorlage einer unterzeichneten Liste der Gesellschafter verzichtet. Es genügt eine einfache Meldung zum Berufsregister, welche zukünftig auch digital über den Self-Service im Rahmen des OZG-Antragsportals integriert



werden könnte. Zum anderen wird die Anzeige- und Nachweispflicht – wie unter 1. bereits ausgeführt – auf die Fälle der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften beschränkt.

- Nach Ansicht der BStBK ist die Vorschrift des § 76a Abs. 1 StBerG dagegen nicht geeignet, Meldepflichten vergleichbar dem § 76e StBerG zu statuieren. Der § 76a Abs. 1 StBerG regelt lediglich die Eintragungen im Berufsregister, die Aufnahme mittelbarer Gesellschafter fehlt – genau dies ist in den genannten Fällen problematisch –, und auch ein Zeitpunkt einer etwaigen Meldung durch die Meldepflichtigen („unverzüglich“) fehlt. Die Anpassung des § 76e StBerG in der vorgeschlagenen Form würde demgegenüber die StBK jedes Jahr, unabhängig von der rechtlichen Wertung der Gesellschaft hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und der Frage, wann Änderungen ggf. schon – vielleicht durch frühere oder andere Geschäftsführer der BAG – mitgeteilt wurden, über sämtliche Beteiligungsverhältnisse, und zwar unmittelbare und mittelbare, kontinuierlich informieren.

Inkrafttreten der Regelung

Die BStBK plädiert dafür, dass die vorgeschlagene Änderung des § 76e StBerG bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, um schnellstmöglich Rechtsklarheit herbeizuführen.

5. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 StBerG-E – Ersetzung der „missbilligenden Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des rechtlichen Hinweises (zu Ziff. 17)

Auch wenn nach der Gesetzesbegründung die bisherige Praxis der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens mit belehrendem Hinweis grundsätzlich weiterhin möglich sein soll und somit der repressive Charakter einer „Belehrung“ durch die Änderung nicht entfallen würde, besteht aus Sicht der BStBK für die Einführung des Instruments des rechtsmittelfähigen, präventiven „rechtlichen Hinweises“ kein Bedarf. Die Regelung würde vielmehr zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Berufsangehörigen und den StBKs führen, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert entgegenstünde. Die „missbilligende Belehrung“ spielt jedenfalls in der Aufsichtspraxis der StBKs keine oder nur eine marginale Rolle. Die BStBK lehnt daher, insbesondere mangels eines praktischen Bedarfs, die gesetzliche Regelung des Instruments



des „rechtlichen Hinweises“ (anstatt der „missbilligenden Belehrung“) im Steuerberatungsgesetz ab.

In der Kammerpraxis werden auf Anfrage des Mitglieds unter dem gesetzlichen Auftrag der „Beratung“ i. S. d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG derartige Hinweise mündlich oder schriftlich erteilt, in aller Regel durch die Geschäftsstelle.

Im Falle einer etwa negativen bzw. ablehnenden Auskunft im Zuge einer derartigen Beratung wäre das vom Mitglied angestrebte Rechtsverhältnis im Rahmen einer Feststellungsklage gerichtlich feststellbar. Wenn beispielsweise eine vorherige Einschätzung der Kammer zu berufsrechtlich zulässiger Werbung erbeten wird, die Kammer allerdings dahingehend berät, dass die beabsichtigte Werbemaßnahme mit dem Berufsrecht nicht vereinbar sein dürfte, steht es dem Mitglied grundsätzlich frei, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Maßnahme vereinbar ist.

Es steht nicht nur zu vermuten, dass durch die explizite gesetzliche Einführung eines „rechtlichen Hinweises“ die Zahl solcher Anfragen deutlich ansteigen wird. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens – Erteilung des Hinweises durch die StBK, ausdrückliche Möglichkeit der Klage – wird zudem weitere Bürokratie geschaffen, welche die bisher gelebte Praxis außer Kraft setzt, Kapazitäten der Kammern zusätzlich bindet und letztlich dazu führt, dass das Mitglied sogar zeitlich deutlich später eine rechtsverbindliche Auskunft erhält, als dies aktuell der Fall ist. Denn die Möglichkeit des „rechtlichen Hinweises“ wird erheblichen zeitlichen Aufwand in Anspruch nehmen, da die Kammern Auskünfte, die sie bisher mündlich gegeben oder als kurze E-Mail formuliert haben, nun rechtssicher ausformulieren müssen. Auch wenn die mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, die die Mitglieder „auf Zuruf“ bei der Kammer anfordern, angesichts der hohen Qualifikation der Mitarbeiter in den Kammergeschäftsstellen durchgehend rechtlich zutreffend sind, ist es doch ein gravierender Unterschied, ob man diese mündlich erteilt bzw. kurz zusammenfassend skizziert oder ob man diese rechtssicher formulieren muss.

Zudem ist zu beachten: Die Rüge ist für berufsrechtliche Verstöße von geringer Schuld vorgesehen. Die bisherige „missbilligende Belehrung“ konnte daher nur noch für Fälle ganz geringer Schuld Anwendung finden. Zwischen geringer und ganz geringer Schuld zu unterscheiden, ist sehr feinsinnig und angesichts der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten der Kammern auch



kaum zu begründen. Wenn die Schuld des Mitglieds im Rahmen seines Verstoßes gegen die Berufspflichten nach Auffassung des Vorstands nur ganz gering ist, dann ist es richtig, das Verfahren einzustellen oder sich eben doch dahingehend zu entscheiden, dem Mitglied eine Rüge mit der entsprechenden Möglichkeit des Einspruchs zu erteilen.

Die Einführung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ in seiner derzeit geplanten Form ist auch kein bloßer Ersatz der „missbilligenden Belehrung“, sondern geht wesentlich darüber hinaus. Ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll – so die Gesetzesbegründung – die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass es ihr zunächst zuwider handeln muss. Der „rechtliche Hinweis“ wird damit quasi zur „verbindlichen Auskunft“ im Berufsrecht.

Dafür besteht aber in der Praxis kein Bedarf: Bisher besteht zwischen den StBKs und ihren Mitgliedern ein Vertrauensverhältnis derart, dass die Mitglieder Auskünfte der Kammer in der Regel akzeptieren und es eben keiner „verbindlichen Auskunft“ bedarf. Dieses Vertrauensverhältnis würde jedoch durch das Instrument des „rechtlichen Hinweises“ untergraben; es ist zu befürchten, dass ein Mitglied künftig immer einen justiziablen rechtlichen Hinweis der Kammer einfordern wird, da allein die Tatsache, dass es so etwas gibt, den Verdacht nahelegt, dass einfache Auskünfte der Kammer nicht verlässlich sind.

Soweit der Entwurf vorsieht, die „missbilligende Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ zu ersetzen, erscheint unklar, wie ein in die Zukunft gerichteter Hinweis eine Belehrung hinsichtlich einer bereits begangenen Berufspflichtverletzung ersetzen soll, da den Maßnahmen unterschiedliche Zielrichtungen (Hinweis: präventiv, Belehrung: repressiv) zugrunde liegen. Im Übrigen steht den Kammern bereits nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG die Möglichkeit zu, die Mitglieder zu beraten und zu belehren, sodass sowohl die Möglichkeit der Belehrung über Fehlverhalten als auch die Beratung bei Anfragen zu einem zukünftigen Verhalten bereits gesetzlich geregelt sind, weshalb gar kein Bedürfnis für eine Neuregelung besteht.

Die BStBK fordert daher, von einer gesetzlichen Regelung der Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ im Steuerberatungsgesetz abzusehen.



6. § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E – Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (zu Ziff. 17)

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E soll die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass zu den Aufgaben der StBK auch gehört, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Formulierung erscheint insofern problematisch, als die StBK nicht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt, sondern bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Es gibt oftmals Fälle, in denen der Sachverhalt von der StBK mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausermittelt werden kann, sondern diese Ermittlungen nur die Staatsanwaltschaft führen kann. In diesen Fällen kann sie daher nur die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft beantragen. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beantragt diese dann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

Die BStBK regt daher an, in § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E nur die folgende Formulierung vorzusehen: „... und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.“

7. §§ 34 Abs. 1, 46 Abs. 2 Nr. 5, 55 Abs. 4 StBerG – berufliche Niederlassung im Ausland (zu Ziff. 6 und 7)

In einem neuen § 34 Abs. 1 Satz 4 StBerG-E soll positiv geregelt werden, dass Steuerberater, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland unterhalten, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen müssen. Bisher gibt es hierzu nur einen Widerrufstatbestand (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 und 3 StBerG). Zudem soll geregelt werden, dass auch BAGen als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden können (§ 34 Abs. 1 Satz 5 StBerG-E). Mit dem neuen § 55 Abs. 4 Nr. 3 StBerG soll für BAGen ein entsprechender Widerrufstatbestand, der bisher fehlt, geschaffen werden.

Der Widerruf der Bestellung wegen beruflicher Niederlassung im Ausland ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten soll nicht mehr – wie bisher – auf den Fall der Verlegung beschränkt sein, sondern bei Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung im Ausland ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten generell gelten. Auf den bisherigen Satz 2 des



§ 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG soll künftig aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, weil sich die entsprechenden Mitteilungspflichten mittlerweile schon aus § 76a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und Nr. 2 Buchst. k in Verbindung mit § 76c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG ergeben.

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese sinnvollen Änderungen, mit denen bestehende Lücken geschlossen bzw. unnötige Doppelregelungen verhindert werden sollen, keine Bedenken.

Weiterhin soll der bisherige § 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 StBerG, der bestimmt, dass der Steuerberater Mitglied der StBK bleibt, der er angehört, gestrichen werden. Aus unserer Sicht macht die Streichung in § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG zwar Sinn, weil die Regelung den Widerruf der Bestellung als Steuerberater betrifft und hier nicht passend ist. Denn bei einem Widerruf der Bestellung erlischt die Kammermitgliedschaft. Aus Sicht der BStBK sollte aber eine Klarstellung erfolgen, dass bei Verlegung der beruflichen Niederlassung in das Ausland und Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten die Kammermitgliedschaft bestehen bleibt.

Die BStBK regt daher an, den bisherigen § 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 StBerG in § 34 Abs. 1 StBerG als neuen § 34 Abs. 1 Satz 5 StBerG-E aufzunehmen.

8. Anerkennungspflichtige nicht anerkannte BAGen – §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG (zu Ziff. 2, 11 und 19)

Die BStBK begrüßt, dass durch Anpassung der §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, § 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG die Folgen geregelt werden sollen, wenn eine anerkennungspflichtige BAG keinen Antrag auf Anerkennung stellt.

Die BStBK weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die folgende Problematik hin: Wird eine bisher nicht anerkennungspflichtige BAG anerkennungspflichtig und hat sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt, wird sie zwar nicht im Berufsregister gelöscht, bis über den Antrag entschieden wird; sie unterfällt jedoch nicht mehr § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E, da sie nicht anerkannt ist, und kann auch nicht mehr als nicht anerkennungspflichtige Gesellschaft gelten. Sie hätte daher nach dem Gesetzentwurf in der Schwebezeit bis zur Entscheidung über den Antrag keine



Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Auch eine in diesem Fall fehlende Postulationsbefugnis nach § 55d Abs. 1 StBerG-E, gerade für den Fall, dass die Gesellschaft laufende Mandate betreut, birgt Haftungsgefahren für die Gesellschaft. Für die Mandanten besteht das Risiko, dass im Zweifel keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen könnte. Bei den in der Praxis nicht seltenen Fällen des Wechsels von einer Partnerschaftsgesellschaft (nicht anerkennungspflichtig) zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (anerkennungspflichtig) stellt sich zudem das Problem, dass trotz eines Antrags auf Anerkennung in der Schwebezeit nur eine Versicherungsdeckung in nicht ausreichender Höhe vorliegen könnte (500.000,00 € statt 1 Mio. € Versicherungssumme).

Vor diesem Hintergrund schlägt die BStBK vor, § 76b Abs. 1 Satz 2 StBerG-E wie folgt zu ändern:

„Liegt der zuständigen Steuerberaterkammer im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a ein Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft sowie der Nachweis zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage vor, welche den Voraussetzungen des § 55f für die antragstellende Berufsausübungsgesellschaft genügen würde, so unterbleibt die Löschung so lange, bis über den Antrag bestandskräftig entschieden wurde.“

Zudem sollten § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E sowie § 55d Abs. 1 Satz 1 StBerG zur Vermeidung von Haftungsgefahren und Unwägbarkeiten insbesondere im Hinblick auf die Aberkennung der Postulationsfähigkeit der Gesellschaft in der Schwebezeit wie folgt ergänzt werden:

„Anerkannte und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sowie Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 ...“

9. § 76a StBerG – Eintragung des Grundes der Auflösung (zu Ziff. 18)

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler,



Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK zu vereinbaren. Wir gehen davon aus, dass Hintergrund der geplanten Regelung die Insolvenzinformation (und nicht Gründe wie ein Gesellschafterbeschluss) sein dürfte. Ein etwaiges Informationsbedürfnis ist aus Sicht der BStBK aber bereits in ausreichendem Maße durch die existierenden Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte abgedeckt. Hinzu kommt, dass diese Gründe kammerseitig bei einer Verzichtserklärung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach der Auflösung ohnehin nicht mehr publiziert werden. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

10. § 76i StBerG-E – Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (zu Ziff. 21)

a) § 76i Abs. 1 StBerG

Die BStBK begrüßt, dass das Recht der StBKⁿ, wettbewerbsrechtlich gegen eigene Kammermitglieder vorzugehen, grundsätzlich beibehalten werden soll. Allerdings ist die in § 76i Abs. 1 Satz 1 StBerG-E vorgesehene Regelung, wonach die StBK wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erst dann verfolgen darf, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder ein berufsaufsichtliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, aus Sicht der BStBK kritisch zu bewerten. Ein derart verpflichtender Zwischenschritt führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert für ein effektives Vorgehen gegen Wettbewerbsverstöße zu schaffen.

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche werden regelmäßig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht und erfordern daher ein rasches und entschlossenes Handeln. Bereits die internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb einer Selbstverwaltungskörperschaft wie der StBK beanspruchen Zeit und organisatorische Ressourcen. Wird dem gerichtlichen Vorgehen zwingend ein weiteres förmliches Verfahren vorgeschaltet, besteht die Gefahr, dass effektiver Rechtsschutz faktisch erschwert oder verzögert wird. Damit würde die Kammer in ihrer Aufgabe geschwächt, für die Einhaltung berufsrechtlicher und wettbewerbslicher Standards im Interesse eines lautereren Berufsrechts einzutreten.



Soweit die Regelung darauf abzielt, dem betroffenen Kammermitglied vor Einleitung gerichtlicher Schritte Gelegenheit zur Verhaltenskorrektur zu geben, kann diesem Anliegen bereits im Rahmen des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums Rechnung getragen werden. Insbesondere bietet die Abmahnung ein etabliertes und sachgerechtes Mittel, um eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen und unnötige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ein zusätzliches, parallel geführtes berufsaufsichtliches Verfahren ist hierfür weder erforderlich noch systematisch überzeugend. Es genügt vielmehr, eine vorherige Abmahnung als Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche vorzusehen. Eine weitergehende formelle Vorstufe würde die Handlungsfähigkeit der StBK unverhältnismäßig einschränken.

Die BStBK spricht sich daher dafür aus, den letzten Halbsatz in § 76i Abs. 1 Satz 1 StBerG-E „nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden“ zu streichen.

b) § 76i Abs. 2 StBerG-E

Nach § 76i Abs. 2 Satz 1 StBerG-E soll die StBK wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG nicht gegen Mitglieder einer anderen StBK geltend machen dürfen. Zwar wird in der Gesetzesbegründung zutreffend darauf hingewiesen, dass Kammern von ihrer wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen. Neben abweichenden rechtlichen Bewertungen spielt hierbei jedoch auch die unterschiedliche finanzielle Ausstattung der Kammern eine wesentliche Rolle. Insbesondere kleinere StBK können angesichts des mit wettbewerbsrechtlichen Verfahren verbundenen Kostenrisikos Zurückhaltung üben. In solchen Fällen kann es sogar im Interesse der betroffenen Kammer liegen, wenn eine andere StBK ein Verfahren führt.

Entscheidend ist zudem, dass sich wettbewerbswidriges Verhalten nicht zwangsläufig in dem Kammerbezirk auswirkt, in dem der Steuerberater seine berufliche Niederlassung und damit seine Kammerzugehörigkeit hat. Steuerberater bieten ihre Leistungen regelmäßig bundesweit an; nicht selten bestehen mehrere Kanzleistandorte und weitere Beratungsstellen. Wettbewerbsliche Auswirkungen können daher ohne Weiteres schwerpunktmäßig in einem anderen



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Seite 21

Kammerbezirk eintreten. Wäre es der örtlich betroffenen StBK in einer solchen Konstellation verwehrt, gegen den betreffenden Steuerberater wettbewerbsrechtlich vorzugehen, entstünde eine Schutzlücke. Zugleich könnte die zuständige Heimatkammer von einem Vorgehen absehen, etwa weil sie die Interessen ihrer eigenen Mitglieder nicht als hinreichend berührt ansieht. Eine solche Konstellation würde die effektive Wahrnehmung der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht beeinträchtigen und dem Ziel eines bundesweit einheitlichen, lauten Wettbewerbs im Berufsstand zuwiderlaufen.

Eine Beschränkung des Rechts der StBK zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auf die eigenen Mitglieder erscheint daher aus Sicht der BStBK weder praktikabel noch sachgerecht.

Zu begrüßen ist aus Sicht der BStBK dagegen die vorgesehene Regelung, dass Rechtsanwaltskammern gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer StBK sind, bzw. StBKn gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Ansprüche nach UWG nur geltend machen dürfen, wenn die jeweils andere Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine Maßnahmen ergreift (§ 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E, § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E). Es erscheint sinnvoll, dass zunächst die jeweilige Mitgliedskammer in eigener Zuständigkeit tätig wird und eine andere Berufskammer nur dann zur Geldmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche befugt ist, wenn die jeweils andere Kammer keine Maßnahmen ergreift.

Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass in § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E der Beruf der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer fehlt. Da auch dieser Berufsstand zu den Berufen gehört, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind und der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegt, erschließt sich uns nicht, warum die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht ebenfalls in der Vorschrift genannt sind.

Nach Ansicht der BStBK sollte daher § 76i Abs. 2 Satz 1 StBerG-E gestrichen und § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E um die Berufe des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ergänzt werden.



c) **Keine Streichung des bisherigen § 76 Abs. 11 StBerG**

Nicht übernommen werden soll nach dem Gesetzentwurf die Vorschrift des § 76 Abs. 11 StBerG. Da diese Regelung die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG – im Gegensatz zu § 76i StBerG-E – gegenüber Nichtmitgliedern der StBK betrifft (z. B. Buchhalter, die Leistungen anbieten, zu denen sie nicht befugt sind), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG gestrichen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG bei der Aktivlegitimation der Berufskammern auf die Erfüllung der Kammeraufgaben abstellt („... berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ...“), sollte nach unserer Auffassung die bisherige Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG beibehalten werden, da damit auch im Steuerberatungsgesetz klar gestellt wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auch zu den gesetzlichen Aufgaben der StBK gehört.

Die BStBK fordert daher, § 76 Abs. 11 StBerG weiter beizubehalten.

11. **§§ 80, 146 Abs. 2 StBerG-E – Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG als Verwaltungsakt (zu Ziff. 22 und 41)**

Die geplanten Änderungen in § 80 StBerG (Beschwerde**verfahren**) in Verbindung mit der Ergänzung des neuen § 146 Abs. 2 StBerG lassen den Schluss zu, dass ein Verlangen nach § 80 StBerG zukünftig als Verwaltungsakt mit Rechtsmittelmöglichkeit ausgestaltet sein soll. Das widerspricht der gängigen Praxis und würde dem Bestreben nach Bürokratieabbau widersprechen. Darüber hinaus würde sich hierdurch die Vorbereitung zur Entscheidung über das „Ob“ eines berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens nicht unerheblich in die Länge ziehen und unter Umständen das eigentlich anschließende berufsaufsichtsrechtliche Verfahren ad absurdum geführt. Das Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG dient primär der Sachverhaltsaufklärung und der Einräumung der Möglichkeit für den Steuerberater, sich zu äußern. Es ist daher eher vergleichbar mit der Anhörung im Ordnungswidrigkeitsverfahren, das auch nicht isoliert, erst recht nicht im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, angegriffen werden kann. Ein Bedarf für eine derartige Regelung bestand und besteht nicht und ist auch rechtlich sowie tatsächlich weder sach- noch zweckdienlich.



Die BStBK bittet daher darum, von den geplanten Änderungen in § 80 StBerG sowie von der Einführung des § 146 Abs. 2 StBerG Abstand zu nehmen.

12. § 86b StBerG – Amtliches Steuerberaterverzeichnis (zu Ziff.28)

Die vorgesehene Einfügung des neuen § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. I StBerG, die der Regelung für das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i StBerG) und einer Anregung der BStBK entspricht, wird begrüßt.

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Steuerberaterverzeichnis (§ 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler, Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK zu vereinbaren. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

Art. 26 – Änderung der Finanzgerichtsordnung

Nach § 33 Abs. 1 FGO sind bisher die Finanzgerichte zuständig für Klagen in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden. Dies hat zur Folge, dass für bestimmte Klagen gegen Entscheidungen der StBKn aktuell auch die Verwaltungsgerichte zuständig sind, da diese Angelegenheiten nicht unter den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG fallen. Dies betrifft insbesondere Klagen gegen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung bei gewerblichen Tätigkeiten bzw. zum Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen sowie gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig für alle Klagen gegen Entscheidungen der StBKn – und damit auch in den vorgenannten Fällen – die Finanzgerichte zuständig sein sollen und die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Finanzgerichte übergehen soll.



Auch für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung eines Zwangsgelds bei Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber der StBK nach § 80a StBerG sollen künftig die Finanzgerichte (und nicht mehr das OLG) zuständig sein.

Die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit (in erster Instanz das Landgericht) für Rechtsbehelfe gegen von der StBK gegenüber Kammermitgliedern aufgrund einer Berufspflichtverletzung erteilte Rügen und für das berufsgerichtliche Verfahren soll davon abweichend jedoch bestehen bleiben (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO-neu: „... soweit diese nicht durch die §§ 81 und 82 des Steuerberatungsgesetzes oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden, ...“).

Die BStBK begrüßt die geplante Neuregelung und die damit verbundene grundsätzliche Vereinheitlichung der Rechtswege für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der StBK. Positiv ist insbesondere, dass damit die bisherige Rechtswegaufspaltung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit beseitigt wird. Denn bisher sind für Klagen gegen den Widerruf der Bestellung wegen einer (nicht genehmigten) gewerblichen Tätigkeit die Finanzgerichte zuständig, während für Klagen gegen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für die gewerbliche Tätigkeit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist. Die vorgesehene Zuständigkeitskonzentration ermöglicht es den Finanzgerichten, konsistente Entscheidungen zu gewerblichen Tätigkeiten von Steuerberatern zu treffen, insbesondere da Verstöße gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit oftmals zu einem Widerruf der Bestellung führen, deren Prüfung bereits den Finanzgerichten obliegt. Dies schafft eine klare gerichtliche Zuständigkeit und stärkt die Rechtssicherheit für betroffene Steuerberater, da in Fragen der gewerblichen Tätigkeit eine spezialisierte und einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist.

Auch ist es richtig, dass für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung eines Zwangsgelds bei Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber der StBK nach § 80a StBerG künftig die Finanzgerichte zuständig sein sollen. Bei der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds handelt es sich um Verwaltungsakte. Es ist daher konsequent, dass für Rechtsbehelfe hiergegen – wie bei Klagen gegen andere von den StBK erlassene Verwaltungsakte auch – die Finanzgerichte und nicht die Berufsgerichte zuständig sind.



Aus Sicht der BStBK ist weiterhin zu begrüßen, dass für berufsgerichtliche Verfahren weiterhin die Zuständigkeit der Landgerichte (in erster Instanz) bestehen bleiben soll. Dies ist systemgerecht, da berufsgerichtliche Verfahren strafenden Charakter haben und in diesen Verfahren ergänzend zu den Regelungen des StBerG auch die Vorschriften der StPO entsprechend Anwendung finden. Richtig ist auch, dass die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen von der StBK gegen Kammermitglieder aufgrund einer Berufspflichtverletzung erlassene Rügen (Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 82 StBerG) bei den Berufsgerichten (Landgericht in erster Instanz) verbleiben und nicht auf die Finanzgerichte übertragen werden soll. Hierfür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Die Landgerichte verfügen durch die Einbindung berufsnaher Beisitzer über das notwendige Fachwissen, um berufsrechtliche Belange sachgerecht zu beurteilen. Am Landgericht werden die anderen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen verhandelt, und es ist dadurch mit den komplexen berufsrechtlichen Anforderungen und den berufsbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bestens vertraut. Diese Spezialisierung ist essenziell, da mehrere kleine Verstöße, die einzeln betrachtet lediglich eine Rüge erfordern könnten, in ihrer Gesamtheit ebenfalls Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landgericht werden können.
- Eine Zuweisung an die Finanzgerichtsbarkeit würde zu einer unnötigen, weiteren Zersplitterung des Rechtswegs führen, die nicht im Interesse einer effizienten Rechtsdurchsetzung liegt. Eine Konzentration aller berufsgerichtlichen Verfahren beim Landgericht würde hingegen dem Interesse an einer einheitlichen und kohärenten Rechtsprechung entsprechen.
- Die Rüge stellt eine (geringe) Schuld fest. Schuldfeststellungen erfolgen jedoch typischerweise im Strafrecht, nicht hingegen im Verwaltungs- oder Steuerrecht. Entsprechend haben die Entscheidungen der Verwaltungs- und Finanzgerichte ordnende Ziele zum Inhalt, nicht repressiv-vergeltende. Die Rüge hat jedoch repressiven Charakter, sodass sie dem Strafrecht wesentlich näher ist als dem Verwaltungsrecht.
- Eine Abschrift des Rügebescheids wird an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt, die dann entscheidet, ob sie ein berufsgerichtliches Verfahren einleitet. Während dieser Zeit



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Seite 26

würde das Verfahren vor dem Finanzgericht unterbrochen, was zu ineffizienten Verfahrensabläufen führen und die Verfahrensdauer insgesamt verlängern würde.



Ausschussdrucksache 21(6)79b
vom 19. April 2026, 18:44 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Frank-Michael Goebel

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Frank-Michael Goebel

56321 Rhens, 19.04.2026
Neustrasse 2
Mobil: 0171-19 51 371
fmg@fm-goebel.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und
zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
(BT-Drucksache 21/4298)

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

Unterlage zur öffentlichen Anhörung am 22. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Zur Person	3
I. Zusammenfassende Thesen zu beabsichtigten Neuregelung	4
1. Verweis auf bisherige Stellungnahme im Anhang	4
2. Zielrichtung: Bekämpfung fortbestehenden Missbrauchs.....	4
3. Fallgestaltungen fortbestehender Missbrauch	5
4. Handlungsbedarf beim Konzerninkasso - Kosten und Aufsicht	8
5. Absenkung der Sachkundanforderungen korrigieren	11
6. Umgehungsverbot.....	12
7. Kostenrechtliche Nachteile von Schuldern beseitigen - Postulationsfähigkeit.....	13
II. Zusammenfassung ergänzender Formulierungsvorschläge	16
1. Änderung von § 2 RDG - Konzerninkasso.....	16
2. Ergänzung von § 9 RDG - Untersagung nicht erlaubter Rechtsdienstleistungen	16
3. Neuformulierung von § 11 RDG - Erweiterung der Sachkunde.....	17
4. Änderung von § 13h RDG-E - Umfassendes Umgehungsverbot	17
5. Änderung von 79 ZPO und § 10 FamFG - Postulationsfähigkeit.....	18
6. Änderung von § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO - Forderungskauf.....	19
7. Einfügung einer Strafbestimmung - Betrügerische Rechts- und Inkassodienstleistung.....	20
Schlussbemerkung.....	21
Anlage 1: Stellungnahme gegenüber dem BMJV vom 31.10.2025	21

Zur Person

Der Unterzeichner ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz und sitzt hier neben einem allgemeinen Zivilsenat mit dem Schwerpunkt im Arzthaftungsrecht, dem Entschädigungs-senat (Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) sowie dem Kostensenat vor.

Neben den besonderen Erfahrungen in der Justiz sowie der Justizverwaltung und als Autor und Referent im Zivil-, Zivilprozess- und Kostenrecht ist der Unterzeichner seit mehr als 20 Jahren Vorsitzender der Prüfungskommission und Leiter eines bundesweiten Lehrgangs zum Erwerb der theoretischen Sachkunde nach § 11 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Bereich der Inkassodienstleistungen. Er ist neben weiteren Werken zum Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenrecht u.a. Herausgeber und Autor des Praxisleitfadens für Rechtsanwälte, Inkassodienstleister und die Justiz "Inkassodienstleistung und Inkassokosten".

Als Expert of GIZ war der Unterzeichner ab 2007 im Rahmen des Rechtsstaatsdialoges im Austausch mit der chinesischen Exekutive und Legislative zu Fragen des Zivilprozess- und Kostenrechtes engagiert sowie im deutsch-chinesischen Richteraustausch tätig.

Als Sachverständiger wurde er bereits zum *Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken* (BT-Drucks. 17/13057) im Mai 2013 und zum *Gesetz zur Verbesserung der Verbraucherrechte im Inkassorecht und Änderung anderer Gesetze* (BT-Drucks. 19/20348) im September 2020 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz angehört.

I. Zusammenfassende Thesen zu beabsichtigten Neuregelung

1. Verweis auf bisherige Stellungnahme im Anhang

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Regelungen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister. Es wird wegen der Details auf die anhängende Stellungnahme zum Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Bezug genommen. Da der Gesetzentwurf weitgehend dem Referentenentwurf entspricht, bedarf es insoweit keiner Wiederholung.

2. Zielrichtung: Bekämpfung fortbestehenden Missbrauchs

Ausgangspunkt der Stellungnahme ist die Festlegung im Koalitionsvertrag 2025

"Wir evaluieren die Inkasso-Reform von 2021 und gehen gegen fortbestehenden Missbrauch vor",¹

dem wohl alle Mitglieder des Bundestages dem Grundsatz nach zustimmen können.

Maßstab einer Neuregelung muss also sein, dem seriösen Gläubiger die Realisierung seiner berechtigten Forderung durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister zu ermöglichen. Zugleich muss der Verbraucher vor der missbräuchlichen Nutzung rechtlicher Möglichkeiten und Praktiken geschützt werden. Verbraucher müssen aber auch davor geschützt werden, dass nicht befriedigte berechnete Forderungen zu höheren Preisen führen. Schuldner müssen einerseits verpflichtet bleiben, berechnete Forderungen zu erfüllen, andererseits vor nicht der Rechtslage entsprechenden und missbräuchlichen Inkassopraktiken und Rechtsverfolgungskosten bewahrt

¹ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf - Koalitionsvertrag 2025, Rn. 2804

werden. Es gilt also, einen Zielkonflikt ausgleichend zu lösen. Missbrauch muss dabei bekämpft werden, ohne die Funktionsfähigkeit unseres Wirtschafts- und Rechtssystems in Frage zu stellen und ineffektive bürokratische Hürden, die missbräuchlich tätige Akteure ohnehin nicht beachten, zu errichten. Es muss erkannt werden, dass Verbraucherschutz und Schuldnerschutz insoweit nicht völlig deckungsgleich sind. Hinzu kommt, dass Verbraucher nicht zwingend nur auf der Schuldnerseite zu finden sind, sondern seit Jahren auch auf der Gläubigerseite (C2B) und dem etwa gerade im Mietrecht eine Mietpreise deckelnde Funktion zukommt. Nur in der effektiven Gläubigerstellung von Verbrauchern in der Kooperation mit entsprechenden Inkassodienstleistern realisieren sich kleinteilige Verbraucherrechte.

3. Fallgestaltungen fortbestehender Missbrauch

Fortbestehender Missbrauch bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG liegt nach Ansicht des Unterzeichners darin, dass

- die materiell-rechtliche Forderung gar nicht besteht oder erschlichen wurde. Dies betrifft den (vermeintlichen) Gläubiger und nur mittelbar den die Forderung einziehenden Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister als Bevollmächtigte. Anders ist dies nur zu beurteilen, wenn der Rechtsdienstleister um die Missbräuchlichkeit des Vorgehens weiß. Als Frage des materiellen Rechts ist dieser Missstand nicht Gegenstand der vorliegenden berufsrechtlichen Regelungen. Es besteht allerdings Bedarf, diese Fragestellung künftig in den Blick zu nehmen;
- der Schuldner aus Gründen, die Rücksichtnahme und Verständnis fordern und die nach einer gütlichen Einigung rufen, keine Chance hat, die Forderung - ggfs. im Rahmen einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger - zu erfüllen, ohne dass unmittelbar Rechtsverfolgungskosten in nicht unerheblicher Höhe entstehen ("Überfallinkasso"). Gegenstand sind regelmäßig Rücklastschriften wegen eines nicht gedeckten Kontos, die ohne weitere Mahnung zum Verzug

führen (sogenannte Selbstmahnung). Auch diese Frage betrifft das materielle Recht und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden berufsrechtlichen Regelungen. Dem Missstand sollte allerdings durch eine Änderung von § 288 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder eine Ergänzung der Regelungen in § 288 Abs. 2 BGB begegnet werden. Dabei muss beachtet werden, dass es auch Rücklastschriften gibt, bei denen der Schuldner namentlich nicht bekannt ist und es deshalb eines Dienstleisters bedarf, um den Schuldner zu ermitteln (Bsp.: Lastschrift mittels Girocard - Praxisbeispiel Tanken an der Tankstelle). Insoweit bedarf es einer ausdifferenzierten Betrachtung.

- nur vermeintlich Inkassodienstleistungen durch Personen erbracht werden, die über keine Erlaubnis nach § 3 RDG verfügen und sich als tatsächlich existent, identitätstäuschend oder nicht existent zeigen (vorgetäuschte Existenz von verdeckt tätigen Personen und Unternehmen).²

Hier besteht ein ersichtliches gesetzgeberisches Defizit, weil § 9 RDG nur auf die in §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RDG genannten Personen und Vereinigungen referenziert. Mithin werden solche Personen, die eine Inkassoerlaubnis nur vortäuschen nicht in der Liste der untersagten Tätigkeit aufgeführt.³ Das Bundesamt für Justiz sieht sich für diese Fallgestaltungen vor dem Hintergrund der heutigen Regelung in § 9 RDG nicht zuständig und handlungsfähig.⁴ Beklagt wird vom BfJ (auch), dass die betrügerisch handelnden Personen weitgehend unbekannt sind und deshalb eine Untersagungsverfügung nicht zugestellt werden könnte.

² Beispielhaft nur "Schwarzliste Inkasso" der Verbraucherzentrale Brandenburg <https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/schwarzliste-inkasso>

³ Auf der Homepage heißt es: "*Untersagungen von Rechtsdienstleistungen nicht registrierter Personen werden hier öffentlich bekanntgemacht. **Derzeit sind keine Untersagungen vorhanden.***", obwohl die vorgenannte "Schwarzliste Inkasso" eine Vielzahl von untersagungswürdigen Personen aufzeigt, die auf den Seiten des BfJ nicht zu finden sind, damit Verbraucher sich hierüber informieren können. Vgl. hierzu: (Abruf vom 19.04.2026) https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Rechtsdienstleistungsregister/Registersuche/Registersuche_node.html

⁴ Mitteilung des BfJ gegenüber dem Unterzeichner vom 01.04.2026.

Es bedarf also einerseits der Möglichkeit, diese betrügerische Tätigkeit durch eine Erweiterung von § 9 RDG zu untersagen und Erweiterung der Verfolgungskompetenz des BfJ um diese Sachverhalte sowie andererseits einer Regelung, die Untersagungsverfügung auch öffentlich zustellen zu können.

- unzulässige Inkassomethoden angewandt werden, wie die Geltendmachung überhöhter Mahnkosten oder von nicht oder nicht in dieser Höhe entstandener Gebühren, die unzureichende Information des Schuldners oder auch die Ignoranz gegenüber Einreden und Einwendungen des Schuldners mit unzureichend individualisierten Antworten. Dabei wird es jeweils auf die Offensichtlichkeit der Unzulässigkeit ankommen, um nicht schon jeden menschlichen Fehler zu sanktionieren. Für Letztere existieren funktionierende Systeme des Beschwerdemanagements.

Es bestehen hier einerseits und primär Defizite im Vollzug. Der von der Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister beim Bundesamt für Justiz erwartete Fortschritt hat sich (noch) nicht eingestellt. Zu erwarten wäre, dass das Bundesamt für Justiz auch allgemeine Sichtweisen zu Praktiken, die berufsrechtlich als unzulässig angesehen, veröffentlicht und gleichzeitig deutlich macht, wo Rechtsfragen durch die Zivilgerichte zu klären sind. Eine Kontrolle von durch Rechtsanwälte erbrachten Inkassodienstleistungen durch die Rechtsanwaltskammer findet – soweit wahrnehmbar – faktisch nicht statt, obwohl der Missbrauch durch beide Rechtsdienstleister feststellbar ist.⁵ Im exekutiven Vollzug muss also sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden die Missstände im Generellen wie im Speziellen auch aufgreifen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies kann nicht dadurch kompensiert werden, dass rechtskonform arbeitende Rechtsanwälte und Inkassodienstleister mit weiteren bürokratischen Vorgaben belastet werden. Dies würde den Forderungseinzug weiter verteuern und in der Praxis keine Wirkung zeigen, weil solche Vorgaben die unseriös handelnden Personen nicht von ihrem Tun abhalten werden.

⁵ Beispielhaft nur "Schwarzliste Inkasso" der Verbraucherzentrale Brandenburg <https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/schwarzliste-inkasso>

Andererseits ist der Gesetzentwurf für diese Missstände in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig:

- Für die Bußgeldvorschrift nach § 20 RDG iVm. § 9 OWiG sollte klargestellt werden, dass neben der registrierten Person und ihren vertretungsberechtigten Organen auch die qualifizierte Person nach § 12 Abs. 4 RDG haftbar ist, was deren Aufmerksamkeit in der Prozesssteuerung erhöhen wird.
- Es sollte geprüft werden, ob die unerlaubte und betrügerische Einziehung von Forderungen außerhalb einer erfolgten Registrierung nach §§ 3, 10 RDG strafbewehrt ausgestaltet wird. Dazu könnte eine Vorschrift Inkassobetrug als § 263b StGB geschaffen werden. Die herausgehobene Qualifizierung des Betruges mit einer effektiven Verfolgung ist geeignet, den Inkassobetrug einzudämmen, ohne die seriöse Forderungseinziehung in Frage zu stellen oder übermäßig bürokratisch zu belasten.
- Die Sachkunde sollte nicht - wie im Gesetzentwurf angelegt und entgegen der Begründung - in ihren Anforderungen reduziert werden. Vielmehr sollte § 11 RDG nicht um das 4. und 5. Buch des BGB reduziert und weitergehend als nur um das Datenschutzrecht und das Berufsrecht ergänzt werden. Das Bürgerliche Recht sollte umfassend Teil der theoretischen Sachkunde bleiben und der Themenkatalog des § 11 Abs. 1 RDG auch um das Verbraucherschutzrecht, das Versicherungsvertragsrecht, das Telekommunikationsrecht sowie das Energieversorgungsrecht mit Bezug zur Forderungseinziehung ergänzt werden.

4. Handlungsbedarf beim Konzerninkasso - Kosten und Aufsicht

Missbrauch liegt dagegen nicht vor, wenn nach Art 15 ff. AktG mit dem Gläubiger verbundene Unternehmen Inkassodienstleistungen erbringen und in diesem Kontext Rechtsverfolgungskos-

ten ersetzt werden. Dies ist aktuell höchstrichterlich⁶ auf der Grundlage materiell-rechtlich seit mehr als 125 Jahren anerkannten Kategorien des Schadensersatzrechtes geklärt.

Zunächst wird die Tätigkeit eines konzernangehörigen Inkassounternehmens, wie die eines eigenständigen Inkassounternehmens, durch die Berufsfreiheit nach Art 12 GG geschützt. So wie der Gläubiger nicht gezwungen ist, die Forderungseinziehung selbst zu übernehmen (BGH NJW 1969, 1109, Rn. 14), ist er frei darin, diese Aufgabe als weiteres Berufsfeld für sich und Dritte zu erledigen (Grundsatz der Organisationsfreiheit). Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechtes sowie der seit Jahrzehnten gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung für vergleichbare Situationen. Für Rechtsanwälte ist diese sogar in § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO normiert, was dem Inkassodienstleister über § 13e Abs. 2 RDG iVm. §§ 788, 91 ZPO gleichermaßen zugutekommt,⁷ im Übrigen dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz geschuldet ist (BT-Drucks. 19/20348, S. 27). Es wird empfohlen, dies in § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO klarzustellen, um weiteren Streitfragen die Grundlage zu entziehen.

Entgegen mancher Behauptung steht sich der Schuldner objektiv betrachtet hierbei nicht besser oder schlechter, als wenn der Gläubiger einen Rechtsanwalt oder nicht nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Inkassodienstleister beauftragen würde. Selbstverständlich wird mit Schulden ein Geschäft gemacht. Dies ist aber nicht vorzuwerfen, sondern Ausdruck des Geschäftsmodells von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern, wie allgemein von jedem Dienstleister. Dies steht also nicht spezifisch mit der Erbringung einer Inkassodienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen in Zusammenhang. Wollte man das ändern, müsste am Ende die Gesamtheit aller Verbraucher die Kosten der berechtigten Forderungseinziehung tragen.

Würde man dem Konzerngläubiger die überobligatorischen⁸ Rechtsverfolgungskosten nicht erstatten, würde er die Forderungseinziehung nicht mehr selbst erbringen. Tatsächlich hat na-

⁶ BGH v. 19.02.2025, VIII ZR 138/23

⁷ LG Hildesheim v. 06.02.2024, 1 T 49/23; LG Darmstadt v. 15.03.2017, 5 T 515/16

⁸ hierzu BGH v. 17.09.2015, IX ZR 280/14; BGH v. 19.02.2025, VIII ZR 138/23

türlich auch die konzernabhängige Gesellschaft Personal- und Sachkosten. Die realisierten Rechtsverfolgungskosten stellen also keinen Gewinn, sondern nur einen Umsatz dar und müssen auch die Kosten der Fälle, in denen die Rechtsverfolgungskosten nicht realisiert werden, decken. Das ist nicht anders wie bei jedem Bäcker, bei dem die Preise für die verkauften Brötchen auch die Kosten der Brötchen decken müssen, die am Ende des Tages nicht verkauft werden konnten. Niemand käme auf die Idee, dem Bäcker eine solche Preisgestaltung zu verbieten. Dabei ist noch zu sehen, dass die Preisgestaltung der Inkassodienstleister im Hinblick auf das Erstattungsverhältnis nach § 13e Abs. 1 RDG auf die Vergütung nach dem RVG, einer als angemessen angesehenen gesetzlichen Gebührenordnung, gedeckelt ist. Die Rechtsverfolgungskosten beim Konzerninkasso sind also nicht mit einem unmittelbaren Gewinn gleichzusetzen und gestalten sich nicht abweichend von den allgemeinen Kosten der Erbringung einer Inkassodienstleistung, wie sie letztlich in VV 2300 Abs. 2 RVG für den außergerichtlichen Forderungseinzug und in den weiteren Gebühren und Auslagen des RVG geregelt sind.

Ein Defizit zeigt der Gesetzentwurf allerdings, soweit er konzernangehörige Inkassodienstleister in der Berufsaufsicht privilegiert, weil diese nur den kaum greifenden Sanktionen des § 9 RDG statt der vollständigen Aufsicht nach § 14 RDG-E (bisher § 13h RDG) unterliegen sollen. Muss das konzernangehörige Unternehmen in zivil-, zivilprozessualer und kostenrechtlicher Sicht einem konzernunabhängigen Inkassodienstleister gleichgestellt werden, so muss dies auch für die Unterwerfung unter die Berufsaufsicht gelten. Das durch die Berufsaufsicht repräsentierte Schutzniveau für Verbraucher und Schuldner, darf für konzernangehörige Gesellschaften nicht unterlaufen werden.

§ 9 gewährleistet gegenüber § 14 RDG-E allein die Untersagung als Aufsichtsmittel. Vor dem Hintergrund von Art 12 GG (Berufsfreiheit) ist aber kaum vorstellbar, dass diese Maßnahme - die Untersagung der Erbringung von Inkassodienstleistungen als Berufsausübung - zur Anwendung kommt. Die Regelung wäre ein Papiertiger. Die weithin ausdifferenzierten Möglichkeiten einer Berufsaufsicht nach § 14 RDG-E (aktuell § 13h RDG) müssen auch hier zur Anwendung kommen. Insoweit ist der Verweis in § 2 Abs. 4 RDG-E anzupassen.

5. Absenkung der Sachkundanforderungen korrigieren

Die theoretische Sachkunde ist das Fundament der Annahme, dass Inkassodienstleister Teil der rechts-beratenden Berufe sind⁹ und für den Teilbereich der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen bei der Einziehung fremder Forderungen dem Rechtsanwalt verfassungsrechtlich gleichgestellt sind (BT-Drucks. 19/20348, S. 27). Die Anforderungen an die Sachkunde müssen deshalb gleichförmig und auf gleichem Niveau angesiedelt sein. Dies dient dem Gläubiger- wie dem Verbraucherschutz. Dabei ist zu sehen, dass auch Verbraucher ohne fundierte Rechtskenntnisse als Gläubiger und Auftraggeber von Inkassodienstleistern in Betracht kommen (C2B).

Im Angesicht der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG niedergelegten Schutzzwecke des RDG, die sich auf den Gläubiger (Rechtssuchende), die übrigen Beteiligten, wie Gerichte und Gerichtsvollzieher und anderweitig Bevollmächtigte (Rechtsverkehr) sowie den Schuldner (Rechtsordnung) beziehen, müssen die Anforderungen an die Sachkunde gleichermaßen hochgehalten und im Hinblick auf neue Anforderungen weiter gestärkt werden. Dem trägt der Gesetzentwurf entgegen seiner Formulierung nicht Rechnung.

Aus dem Formulierungsvergleich zwischen dem aktuellen und dem geplanten neuen Recht mit einer Reduzierung der Sachkunde im Bürgerlichen Recht (nur noch Buch 1. - 3. des BGB statt aller Bücher des BGB) und der zugrundeliegenden - nicht überzeugenden - Annahme, dass erb- und familienrechtliche Fragen für die Forderungseinziehung nicht relevant seien, ergibt sich jedoch explizit anderes.¹⁰ Wie in der anhängenden Stellungnahme gegenüber dem BMJV ausführlich begründet wurde, beantworten das Erb- und Familienrecht des BGB mit den Antworten auf die Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers wie des Schuldners und etwa unterhaltsrechtlichen Fragen sowie Fragen der Mithaftung und dem damit verbundenen Schutzniveau ohne jeden Zweifel wichtige Fragen in der Forderungseinziehung.

⁹ BVerfG v. 20.02.2002, 1 BvR 423/99; 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01 sowie vom 14.08.2004, 1 BvR 725/03; BGH v. 13.07.2021, II ZR 84/20; BGH 13.06.2022, VIa ZR 418/21 - Rn. 27 ff. m.w.N.- juris

Wird mit der gewählten Regelungstechnik ("insbesondere") gearbeitet, liegt weiterhin die besondere Verantwortung darin, die maßgeblichen Rechtsbereiche vollständig zu benennen, die für die Erbringung von Inkassodienstleistungen erforderlich erscheinen und deshalb in der theoretischen Sachkunde auszubilden sind. So fehlt die spezifische Benennung des Verbraucherschutzrechtes, gleich ob dieses im nationalen oder europäischen Recht geregelt ist. Auch fehlen für die Praxis so wichtige Rechtsgebiete wie das Telekommunikationsrecht, das Versicherungsvertragsrecht oder das Energieversorgungsrecht.

Zugleich sollte der Bundestag deutlich machen, dass er in der Ausgestaltung des Erwerbs der theoretischen Sachkunde in § 4 der Rechtsdienstleistungsverordnung im Nachgang zu diesem Gesetzgebungsvorhaben erwartet, dass den Erfordernissen einer selbständigen Berufsausübung gewährleistenden Ausbildung Rechnung getragen wird. Dreiwöchige Kurse auf Mallorca oder ganz oder teilweise online angebotene Kurse, die weder eine seriöse Wissensvermittlung sicherstellen noch eine unmittelbare Lernkontrolle im Unterricht und die Kontrolle der Heranziehung der einschlägigen Rechtstexte (bei 20 Kacheln auf einem Bildschirm) sicherstellen, sind nicht geeignet, das Fundament für eine notwendige vertiefende theoretische Sachkunde zu legen. Hier ist zwischen der Ausbildung beim Erwerb der theoretischen Sachkunde und einer späteren Fortbildung zu unterscheiden.

6. Umgehungsverbot

Die Regelung eines Umgehungsverbotes ist dem Grunde nach zu begrüßen, aber in der vorgeschlagenen Form in § 13h RDG-E nicht überzeugend.

Mit den Vertretern der Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungen ist die Beachtung von Bevollmächtigten nicht nur im Hinblick auf Rechtsanwälte notwendig. Vielmehr ist dies als all-

¹⁰ BT-Drucks. 21/4298, S. 99.

gemeine Regelung jeweils wechselseitig auszugestalten. Zugleich bedarf es einer Missbrauchs-schranke.

Auf Schuldner- wie auf Gläubigerseite sind die in § 79 Abs. 2 ZPO genannten Personen und Institutionen allesamt, jedenfalls aber die in § 79 Abs. 2 S. 1 (Rechtsanwalt) und § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 (Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungen und sonstige Verbraucherverbände) und 4 (Inkassodienstleister, Kreditdienstleistungsinstitute) ZPO geeignet, als Bevollmächtigte tätig und in dieser Funktion geachtet zu werden. Dies sollte Eingang in § 13h RDG-E finden.

Wenn eine Bevollmächtigung in der Kommunikation geachtet werden soll, entspricht es einem sachgerechten Umgang zwischen professionellen Teilnehmern der Forderungseinziehung eine gewollte Beendigung der Kommunikation auch anzuzeigen und nicht einschlafen zu lassen. Die entgegenstehende Auffassung in der Gesetzesbegründung, dass es dafür an einer Rechtsgrundlage fehle, zeigt nur, dass eine solche zu schaffen ist, um dem berufsrechtliche Bedeutung beizumessen. Soweit auf eine erkennbare angemessene Frist referenziert und eine Höchstfrist normiert wird, besteht eine hinreichende Flexibilität.

7. Kostenrechtliche Nachteile von Schuldnern beseitigen - Postulationsfähigkeit

Die Gesamtkonzeption der Regelung zur Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister in § 79 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO sowie in § 10 FamFG überzeugt nicht (mehr) und begründet für den Verbraucher kostenrechtliche Nachteile (§ 13f S. 2 RDG). Es überrascht, dass sich der Gesetzentwurf mit diesem für Verbraucher und Schuldner nachteiligen Regelung nicht auseinandersetzt und keine Neuregelung vorschlägt.

Vor dem Hintergrund, dass inzwischen mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof anerkannt wurde, dass Inkassodienstleister über eine hinreichende Sach- und damit Rechtskunde verfügen, um eine Rechtsberatung und eine Rechtsverfolgung sowohl für den Gläubiger als auch im Verhältnis zu den Schuldnern und allgemein dem Rechtsverkehr zu

gewährleisten, sofern es um die Einziehung einer fremden oder auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung geht, ist der Ausschluss vom amtsgerichtlichen Erkenntnisverfahren nicht (mehr) gerechtfertigt.

Jeder Bürger und jede Bürgerin darf sich vor dem Amtsgericht selbst vertreten. Dann ist es aber nicht sachgerecht, die Vertretung des Gläubigers durch den Inkassodienstleister in einem solchen Verfahren abzulehnen. Soweit im Einzelfall keine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist, bietet § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO (Ausschluss von der Vertretung durch richterlichen Beschluss) einen ausreichenden Schutz für ein ordnungsgemäßes Verfahren. Der durch den Ausschluss des Inkassodienstleisters von der Vertretung im amtsgerichtlichen Verfahrens notwendige Wechsel des Rechtsdienstleisters - insbesondere nach einem Widerspruch oder Einspruch im gerichtlichen Mahnverfahren - vom Inkassodienstleister auf den Rechtsanwalt verursacht (unnötige) Mehrkosten, die am Ende der Verbraucher/Schuldner zu tragen hat. Dies gilt erst recht für die Vertretung in Nebenverfahren (Beschwerde und Erinnerung).

Dem Gläubiger - in C2B-Fällen mithin auch dem Verbraucher - schadet dies gleichermaßen, wenn der Inkassodienstleister nicht einmal eine Klage nach Abgabe aus dem gerichtlichen Mahnverfahren zurücknehmen darf. Die Postulationsfähigkeit sollte deshalb auf das amtsgerichtliche Erkenntnisverfahren und die Nebenverfahren, insbesondere im Kosten und Vollstreckungsrecht erweitert werden.

Aus Sicht des Unterzeichners beruht es auf einem redaktionellen Versehen, dass die Postulationsfähigkeit aus § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO für die Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungen und Inkassodienstleister sich nicht spiegelbildlich in § 10 FamFG wiederfinden. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die genannten Personen und Institutionen nicht berechtigt sein sollen, einen Erben als Rechtsnachfolger oder einen Betreuer als Vertreter zu ermitteln. Insoweit wird § 10 FamFG entsprechend zu ergänzen sein.

Die derzeitige gesetzliche Regelung erzwingt in einem Forderungseinziehungsverfahren einen Bearbeiterwechsel, der mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Das gilt es zu ändern. Zugleich

gilt es durch die Konzeption der Anforderungen an die theoretische Sachkunde die Inkassodienstleister zu fordern. Das Zivilprozessrecht gehört in Gänze, damit auch das 1. und 2. Buch der ZPO zum Themenkanon des § 11 RDG. Damit würde zugleich gesichert, dass Inkassodienstleister sich auch stärker als heute an die Instanzrechtsprechung gebunden fühlen müssen.

II. Zusammenfassung ergänzender Formulierungsvorschläge

1. Änderung von § 2 RDG - Konzerninkasso

§ 2 RDG sollte gegenüber dem Gesetzentwurf in Absatz 4 wie folgt ergänzt werden.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die Berufspflichten nach diesem Gesetz sowie nach anderen Gesetzen, soweit sich aus diesen Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergeben, ~~die §§ 13a, 13e, 13f und 13h~~ entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 9 ~~14~~ entsprechend.

2. Ergänzung von § 9 RDG - Untersagung nicht erlaubter Rechtsdienstleistungen

§ 9 RDG sollte wie folgt ergänzt werden, um auch nicht erlaubte Rechts- und Inkassodienstleistungen zu untersagen

§ 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

(1) ¹Das Bundesamt für Justiz kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Rechts- oder Inkassodienstleistung ohne Erlaubnis nach § 3 RDG oder ohne nach § 5 - 8 RDG erlaubnisfrei zu sein, erbracht wird. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die handelnden Personen identifiziert werden können oder nicht; im letztgenannten Fall kann die Untersagungsverfügung gegen unbekannt unter der Bezeichnung der identitätstäuschend genutzten Person gerichtet und öffentlich zugestellt werden. Zugleich sind strafrechtliche Ermittlungen durch das Bundesamt für Justiz anzustoßen.

(3) ¹Die bestandskräftige Untersagung nach Absatz 1 oder 2 ist beim Bundesamt für Justiz zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen; im Fall des Absatz 1 erst, nachdem die Untersagungsverfügung bestandskräftig geworden ist. ²Bei einer bestandskräftigen Untersagung gilt § 15b entsprechend.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

3. Neuformulierung von § 11 RDG - Erweiterung der Sachkunde

Es wird vorgeschlagen, die Neuregelung in § 11 Abs. 1 RDG wie folgt zu fassen:

(1) ¹Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. ²Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:

- 1. das Bürgerliche Recht (vorrangig Buch 1 - 5 des BGB) einschließlich des nationalen und europäischen Verbraucherschutzrechtes gleich in welchen Vorschriften es normiert ist,*
- 2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,*
- 3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,*
- 4. das Insolvenzrecht,*
- 5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,*
- 6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,*
- 7. das Datenschutzrecht,*
- 8. das Straf- und Strafprozessrecht*

³Soweit in Erklärungen nach § 13a RDG die Einziehung von Forderungen mit dem Bezug zum Telekommunikationsrecht, zum Versicherungsrecht oder zum Energieversorgungsrecht umfassen, erstreckt sich die notwendige Sachkunde auch auf diese Rechtsgebiete. Diese ist ggfs. mit der Meldung nach § 13a RDG nachzuweisen.

Es wird weiter vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 RDG-E um einen S. 4 zu ergänzen:

⁴Die registrierte und die qualifizierte Person sind verpflichtet, sich jährlich im Umfang von zumindest 15 Zeitstunden fortzubilden. Die Fortbildung hat sich dabei zumindest auf die vorstehenden Rechtsbereiche zu beziehen."

4. Änderung von § 13h RDG-E - Umfassendes Umgehungsverbot

Es wird vorgeschlagen, § 13h RDG-E wie folgt zu formulieren:

Wird in einem Verfahren, in dem ein Inkassodienstleister oder ein Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber tätig wird, ein anderer Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder eine der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO genannten Person vertreten, erfolgt die Kommunikation ausschließlich mit dem Bevollmächtigten. Dies gilt nicht, wenn eine Einwilligung

mit einem anderen Vorgehen vorliegt oder der andere Bevollmächtigte nicht oder nicht in einer für ihn erkennbar angemessenen Frist, spätestens binnen eines Monats reagiert."

5. Änderung von § 79 ZPO und § 10 FamFG - Postulationsfähigkeit

Es wird vorgeschlagen, § 79 ZPO wie folgt zu fassen:

§ 79 Parteiprozess

(1) ¹Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen.

~~2Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.~~

(2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes im Mahnverfahren, *in den streitigen Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit eine fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderung geltend gemacht wird bis zur Abgabe an das Streitgericht* und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen *einschließlich der Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht mit Ausnahme von Handlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.*

³Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) ¹Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. ²Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. ³Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis ~~3~~ 4 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) ¹Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. ²Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. ³Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Es wird weiter vorgeschlagen, § 10 FamFG wie folgt zu ergänzen:

§ 10 Bevollmächtigte

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) ¹Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. ...

2. ...

3. ...

4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,

5. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Postulationsfähigkeit nach §§ 3, 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der Zivilprozessordnung und §§ 174 Abs. 1 S. 3 und § 305 Abs. 4 S. 2 der Insolvenzordnung.

6. Änderung von § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO - Forderungskauf

Zur Lösung der Streitfrage zur Erstattung der Rechtsverfolgungskosten nach einem Forderungskauf wird vorgeschlagen § 91 ZPO dem Gleichheitssatz entsprechend wie folgt zu ergänzen.

"(2) 1Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. 2Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. 3In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt *wie Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungs-gesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes* die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die sie als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnten.

7. Einfügung einer Strafbestimmung - Betrügerische Rechts- und Inkassodienstleistung

Der angeprangerte Missbrauch bei der Erbringung von (vermeintlichen) Inkassodienstleistungen fokussiert sich nicht selten auf Praktiken von Personen, die weder als Rechtsanwälte zugelassen noch als Inkassodienstleister registriert sind. Diese Handlungen sollten als qualifizierter Betrug unter Strafe gestellt werden.

§ 263b Inkassobetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er die Erbringung einer Rechts- oder Inkassodienstleistung vortäuscht, ohne über eine hierfür erforderliche Erlaubnis oder Registrierung zu verfügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung des Inkassobetruges verbunden hat,*
- 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
- 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Darlegungen und Vorschläge geben die persönliche Auffassung des Unterzeichners wieder. Sie sind ungeachtet der beruflichen Stellung des Unterzeichners nicht als Auffassung des Oberlandesgerichtes Koblenz zu verstehen.

Frank-Michael Goebel

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anlage 1: Stellungnahme gegenüber dem BMJV vom 31.10.2025

Frank-Michael Goebel

56321 Rhens, 31.10.2025
Neustrasse 2

Frank-Michael Goebel – Neustr. 2 – 56321 Rhens

Per Email: Rb1@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Referat RB1

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines *Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*

Ihr Anschreiben vom 22. September 2025

Sehr geehrter Herr Kaul,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mich für die Gelegenheit bedanken, aus der Praxis zu dem vorgenannten Referententwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Zur besseren Orientierung darf dem folgende Gliederung vorangestellt werden:

I.	Zur Person und zur Funktion.....	3
II.	Zum Referentenentwurf.....	4
1.	Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz.....	4
a)	Konzerninkasso.....	4
(1)	Erstreckung der Berufspflichten	4
(2)	Vergütungsfragen im Konzerninkasso	6
b)	Anforderungen an die Sachkunde	8
(1)	Sachkunde als Fundament der verfassungsrechtlichen Gleichstellung	8
(2)	Zustimmung zu Erweiterungen der Sachkundeanforderungen.....	11
(3)	Weitgehende Ablehnung der Beschränkung von Sachkundeanforderungen	12
(4)	Notwendige weitere Ergänzungen der Sachkundeanforderungen	14
(5)	Erwerb und Erhalt der theoretischen Sachkunde.....	16
c)	Ineffiziente Bürokratie durch erweiterte Informationspflichten.....	17
d)	Gleichheitswidrige Regelung des Umgehungsverbotes	17
e)	(Zu) Kurze Fristen beim Ausscheiden einer qualifizierten Person.....	18
f)	Weitere Änderungen.....	20
2.	Änderungen in der Rechtsdienstleistungsverordnung.....	21
a)	Allgemeines	21
b)	Vorgesehene Besitzstandswahrung ist ergänzungsbedürftig.....	21
c)	Anpassung von § 2 und § 4 RDV	22
2.	Änderungen in der Zivilprozessordnung.....	24
a)	Regelungsgegenstand Postulationsfähigkeit.....	24
b)	Bedenken gegen die Grundkonzeption der Postulationsfähigkeit.....	25
c)	Änderungsbedarf zur Postulationsfähigkeit.....	26

(1)	Abgabe an das Streitgericht	26
(2)	Klagerücknahme.....	27
(3)	Vertretung im Verfahren vor den Amtsgerichten	28
(4)	Vertretung in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren.....	31
(5)	Kosten- und aufwandssparende Regelung der Postulationsfähigkeit	31
3.	Erforderliche Änderungen im FamFG	33
III.	Abschlussbemerkung.....	36
I.	Zur Person und zur Funktion	

Ich bin derzeit als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Koblenz tätig und sitze hier dem Entschädigungssenat, einem allgemeinen Zivilsenat mit Schwerpunkt im Arzthaftungsrecht und dem Kostensenat vor. Seit mehr als 30 Jahren beschäftige ich mich mit Fragen des Zivil- und Zivilprozessrechtes einschließlich der Zwangsvollstreckung und allen Aspekten der Forderungseinziehung, insbesondere in der Form von Inkassodienstleistungen.

In dienstlicher Hinsicht war ich u.a. Abteilungsrichter für Zwangsvollstreckungsverfahren bei einem Amtsgericht und mehrere Jahre Mitglied einer Spezialekammer für Beschwerdeverfahren im Vollstreckungsrecht. Die Beschäftigung mit den kostenrechtlichen Aspekten bringt die Funktion als Beisitzer seit 2008 und als Vorsitzender des Spezialsenates für Kostenrecht beim Oberlandesgericht in Koblenz seit 2015 mit sich.

Außerdienstlich beschäftige ich mich mit den durch den Referentenentwurf aufgeworfenen Fragen u.a. als Herausgeber und Autor der Anwaltformulare Zwangsvollstreckungsrecht sowie dem Praxisleitfaden Inkassodienstleistung und Inkassokosten (3. Aufl. 2021), als Herausgeber und Autor der Zeitschrift Forderung und Vollstreckung sowie als Vorsitzender der Prüfungskommission zum Erwerb der theoretischen Sachkunde nach § 11 des Rechtsdienst-

leistungsgesetzes und Dozent eines hierauf bezogenen Sachkundelehrganges. Im dienstlichen wie außerdienstlichen Kontext werden eine Vielzahl von praktischen Fragen und Fallgestaltungen von Gläubigern, Schuldnern, Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern, Drittschuldnern sowie Softwareunternehmen an mich herangetragen, die mir seit Jahren einen tiefen Einblick in die Materie vermitteln.

II. Zum Referentenentwurf

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich im Hinblick auf die Schwerpunkte des Unterzeichners auf die Änderungen des *Rechtsdienstleistungsgesetzes* (RDG), der *Rechtsdienstleistungsverordnung* (Art 13) sowie der *Zivilprozessordnung* (Art 16) und regt zusätzlich eine im Kontext der Gesamtregelung stehende Änderung im *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* an.

1. Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz

a) Konzerninkasso

(1) Erstreckung der Berufspflichten

Die verbraucherschützenden Normen des RDG, § 13a, e und f RDG in der bisherigen Fassung und § 13h RDG (Umgehungsverbot) in der künftigen Fassung sollen mit Wirkung vom 01.09.2026 (Art 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auf die Fälle des Konzerninkassos erstreckt werden.

Dazu soll § 2 RDG um einen Absatz 4 ergänzt werden.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die §§ 13a, 13e, 13f und 13h entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 9 entsprechend.

Die Erstreckung der Berufsaufsicht im Hinblick auf seine Verbraucherschützenden Normen um die Erbringung von Inkassodienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen ist nicht zu beanstanden. Gegenüber der gelebten Praxis ergeben sich daraus keine wesentlichen Änderungen. Innerhalb verbundener Unternehmen werden heute schon – soweit ersichtlich – die Informationspflichten gegenüber Privatpersonen nach § 13a RDG erfüllt und die Begrenzungen bei der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten (§§ 13e, f RDG) eingehalten. Auch wurde in der Vergangenheit auf Beschwerden gegen den Forderungseinzug von konzernangehörigen Unternehmen die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden gepflegt. Dass sich daraus die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen ergeben hätten, ist nicht zu ersehen und wird auch in der Begründung des Entwurfes nicht dargelegt.

Überdenkenswert erscheint allerdings der Vorschlag, bei Verstößen § 9 RDG zur Anwendung, d.h. unter der Voraussetzung "dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen" allein die Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen auf die Dauer von 5 Jahren untersagen zu können. Zum einen nimmt § 9 Abs. 1 S. 2 RDG gerade nicht auf die zu beachtenden §§ 13a, e, f und h (n.F.) Bezug, sondern andere Pflichten, die in diesem Kontext gar nicht im Raum stehen. Wegen des damit verbundenen massiven Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art 12 GG wird diese Sanktion aber vor allem kaum ernsthaft in Betracht zu ziehen sein.

Es erscheint vor diesem Hintergrund sachgerechter, die konzernangehörigen Inkassodienstleister bei der Einziehung konzerneigener Forderungen ebenso zu behandeln, wie bei der Einziehung fremder Forderungen, nämlich den Aufsichtsmaßnahmen nach § 14 RDG-E zu unterwerfen. Dies lässt ein ausdifferenziertes Vorgehen zu. Die Berufsfreiheit wird dann verhältnismäßiger nicht im "Ob", sondern im "Wie" tangiert. Eine solche Vorgehensweise lässt es wahrscheinlicher werden, dass Fehlverhalten auch tatsächlich sanktioniert würde, wenn

es dieses gäbe. Eine solche Vorgehensweise ist deshalb besser geeignet, die präventive Wirkung für Verbraucherschützende Verhaltensweisen sicherzustellen als die Androhung einer Sanktion, die realistischerweise kaum Anwendung finden dürfte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 2 Abs. 4 RDG wie folgt zu formulieren:

"(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die §§ 13a, 13e, 13f und 13h entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 14 entsprechend."

Der Vorschlag würde auch sicherstellen, dass sich keine Verwerfungen zeigen, wenn der Inkassodienstleister sowohl konzerneigene Forderungen geltend macht (was nach dem Entwurf zu dem Sanktionsregime des § 9 RDG führen würde), sondern auch fremde Forderungen Dritter einzieht (was nach der bisherigen Rechtslage zu dem Sanktionsregime des § 13h RDG = § 14 RDG-E führen würde). Richtigerweise sollten beide Fälle dem gleichen Sanktionsregime, nämlich § 13h RDG in der aktuellen Fassung bzw. § 14 RDG-E unterfallen.

(2) Vergütungsfragen im Konzerninkasso

Zu Recht sieht der Gesetzentwurf im Nachgang zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19.02.2025 (VIII ZR 138/23) kein eigenständiges Kostenregime für die Forderungseinziehung im Konzerninkasso vor. Dies ist konsequent, da es aus Sicht des Schuldners keinen Unterschied machen kann, ob ein Gläubiger die offene und verzugsbegründend gemahnte Forderung an ein konzerneigenes oder konzernfremdes Unternehmen zur Forderungseinziehung im Sinne des § 2 RDG übergibt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Umgang mit dem Schuldner gleichen Maßstäben folgt und die Zulässigkeit der Forderungseinziehung im Verhältnis zum Schuldner an den gleichen Maßstäben gemessen wird. Eine abweichende Regelung - die Begrenzung der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten

beim Konzerninkasso - würde entgegen den hergebrachten Grundsätzen des Schadensersatzrechtes Zufälligkeiten befördern, die dazu leicht umgangen werden könnten. Anderweitige Forderungen, die öffentlich erhoben werden, werden deshalb zurückzuweisen sein.

Allerdings lässt dieser schadensrechtlich richtige Ansatz des Entwurfes eine noch offene Frage außer Betracht, die im Sinne der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (BT-Drucks. 19/20348, S. 27) aufzulösen sein wird. Gläubiger sehen sich aus Gründen der Liquidität immer wieder veranlasst, Forderungen zu verkaufen. Inkassodienstleister bieten über eigene Forderungskaufgesellschaften den Forderungskauf an und beauftragen dann den im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Inkassodienstleister mit der Forderungseinziehung. In dieser Konstellation gelten dann die Grundsätze der höchstrichterlichen Entscheidung vom 19.02.2025 (VIII ZR 138/23). Problematischer sind aber die Fälle, in denen der Inkassodienstleister selbst die Forderung erwirbt. Dies ist gerade bei kleineren Inkassounternehmen der Fall, deren Organisationsstärke nicht ausreicht, um eine eigene Forderungskaufgesellschaft zu unterhalten. Richtigerweise können Inkassodienstleister, die ursprünglich fremde und so dann erworbene Forderungen einziehen, auch bei der formalen Eigenvertretung einen Anspruch auf Erstattung von Kosten nach Maßgabe des RVG iVm. § 13e, f RDG gegenüber dem Schuldner geltend machen (LG Darmstadt v. 15.02.2017, 5 T 515/16; LG Hildesheim v. 06.02.2024, 1 T 49/23; AG Duderstadt v. 22.07.2021, 12 M 403/21). Allerdings ist dies nicht unbestritten (AG Köln v. 21.08.2023, 289 M 631/20, Rn. 24 - juris; AG Strausberg v. 30.05.2018, 11 M 3021/18; AG Westerstede v. 05.04.2019, 95 M 5256/19), so dass es im Zuge des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens angezeigt erscheint, diese Streitfrage im erstgenannten Sinne aufzulösen und den Rechtsgedanken des § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO auf Inkassodienstleister zu vollstrecken. Die Nichtleistung des Schuldners als Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 ff. BGB zwingt den Gläubiger aus Liquiditätsgründen, die Forderung zu verkaufen. Der Inkassodienstleister dient ihm hier, wie es der Rechtsanwalt auch könnte. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Schuldner aus dieser Notlage des Gläubigers heraus zu begünstigen. Vielmehr ist die Situation nicht anders als bei einem Rechtsanwalt. Wäre der

Inkassodienstleister nicht gezwungen, die eigene Angelegenheit zu betreiben, so könnte er eine fremde Angelegenheit entgeltlich erledigen. Deshalb steht ihm der Ersatzanspruch in verfassungsrechtlicher Gleichstellung mit dem Rechtsanwalt (BT-Drucks. 19/20348, S. 27) - selbstverständlich allein bei der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen bei der Forderungseinziehung - entsprechend zu.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO wie folgt zu ergänzen:

"(2) ¹Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. ²Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. ³In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt wie *Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes* die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die *sie* als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnten".

b) Anforderungen an die Sachkunde

(1) Sachkunde als Fundament der verfassungsrechtlichen Gleichstellung

Die Sachkunde ist das Fundament der Annahme, dass Inkassodienstleister Teil der rechtsberatenden Berufe sind (BVerfG v. 20.02.2002, 1 BvR 423/99; 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01 sowie vom 14.08.2004, 1 BvR 725/03; BGH v. 13.07.2021, II ZR 84/20; BGH 13.06.2022, VIa ZR 418/21 - Rn. 27 ff. m.w.N.- juris) und für den Teilbereich der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen bei der Einziehung fremder Forderungen dem Rechtsanwalt verfassungsrechtlich gleich gestellt sind (BT-Drucks. 19/20348, S. 27). Die Anforderungen an die Sachkunde müssen deshalb gleichförmig und auf gleichem Niveau angesiedelt sein.

Die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern ist weiterhin Ausgangspunkt der vom Gesetzgeber (§ 13e RDG) und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (19.02.2025, VIII ZR 138/23) anerkannten identischen Erstattungsfähigkeit jedenfalls im wirtschaftlichen Sinne identischer Vergütungsansprüche (sofern die Auftragserteilung identisch ist). Auch dies verlangt gleichförmige Anforderungen an die Sachkunde, da die Qualität der Leistungserbringung und nicht die Person des Leistungserbringers im Fokus steht.

Im Angesicht der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG niedergelegten Schutzzwecke des RDG, die sich auf den Gläubiger (Rechtssuchende), die übrigen Beteiligten, wie Gerichte und Gerichtsvollzieher und anderweitig Bevollmächtigte (Rechtsverkehr) sowie den Schuldner (Rechtsordnung) beziehen, müssen die Anforderungen an die Sachkunde gleichermaßen hoch gehalten und im Hinblick auf neue Anforderungen weiter gestärkt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass dem Rechtssuchenden eine qualitativ notwendige Rechtsverfolgung geboten wird, die für die verfassungsrechtlich geforderte Rechtsverwirklichung entsteht (Art 19 Abs. 4 GG) und den übrigen Beteiligten im Kontext der Forderungspfändung auf Augenhöhe begegnet werden kann.

Angesichts einer auch rechtlich zunehmend komplexeren Welt ist es deshalb erforderlich, die Anforderungen an die theoretische Sachkunde eines Inkassodienstleiters nicht nur hochzuhalten, sondern auch zu erweitern. Dabei darf sich der Nachweis der Sachkunde nicht nur auf die einmalige Ausbildung nebst Prüfung beschränken, sondern muss auch – wie bei Rechtsanwälten – die Fortbildungspflicht umfassen.

Es sei an dieser Stelle erlaubt, darauf hinzuweisen, dass sich der Nachweis der theoretischen, wie praktischen Sachkunde aber nicht in der gesetzlichen Regelung der Anforderungen erschöpft, sondern diese auch im Vollzug durch die zentrale Berufsaufsicht des Bundesamtes

für Justiz sichergestellt werden muss. Im Übergang von einer bis zum 31.12.2024 in der Kontrolle sehr unterschiedlichen dezentralen Praxis zu einer zentralen Berufsaufsicht ab dem 01.01.2025 wurde und wird dem nicht immer hinreichend Rechnung getragen. So wird der Erwerb der theoretischen Sachkunde auch in Fällen akzeptiert, in denen die Form, Zeit, Kompaktheit und Qualität der Kurse zumindest Zweifel begründen, ob dort dem Sinn des Nachweises der theoretischen Sachkunde hinreichend Rechnung getragen wird.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 1 S. 1 RDG gilt:

"Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts ..."

Die Bestimmung erscheint umfassend und könnte als gesetzgeberischer Programmsatz abschließend sein. Tatsächlich führt aber die Benennung konkreter Rechtsgebiete trotz der Überleitung mit

"insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts"

dazu, dass sich die Vermittlung der Sachkunde weitgehend auf die dort genannten Rechtsgebiete fokussiert und nicht darüber hinausgreift. Zwar formuliert die Gesetzesbegründung, dass es sich um Mindestanforderungen des "klassischen Inkassos" handelt (S. 296 der Begründung). Aus dem Formulierungsvergleich zwischen dem aktuellen und dem geplanten neuen Recht mit einer Reduzierung der Sachkunde im Bürgerlichen Recht und der - nicht überzeugenden - Annahme, dass erb- und familienrechtliche Fragen für die Forderungseinziehung nicht relevant seien (dazu noch nachfolgend), ergibt sich jedoch explizit anderes. Wird mit der gewählten Regelungstechnik gearbeitet, liegt deshalb die besondere Verantwortung darin, die maßgeblichen Rechtsbereiche vollständig zu benennen, die für die Erbringung von Inkassodienstleistungen erforderlich erscheinen.

Vor diesem Hintergrund sollte Einvernehmen darüber bestehen, dass die Anforderungen an die Sachkunde mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben angehoben, nicht aber abgesenkt werden sollen. Es bestehen allerdings Zweifel, ob dies nicht nur in der Praxis unterlaufen, sondern mit dem vorliegenden Ansatz auch gesetzgeberisch gelingt.

(2) Zustimmung zu Erweiterungen der Sachkundeanforderungen

Die Sachkundeanforderungen werden entsprechend den diesseitigem jahrelangen Forderungen (Goebel, Inkassodienstleistungen und Inkassokosten, 3. Aufl. 2021, § 2 Rn. 212) um das Datenschutzrecht und das Berufsrecht ergänzt. Das ist zu begrüßen.

In allen Bereichen der Forderungseinziehung wird notwendigerweise umfassend mit personenbezogenen Daten umgegangen. Dies beschränkt sich nicht nur auf Daten des Schuldners, sondern bezieht auch Daten Dritter, etwa der Familienangehörigen des Schuldners oder von Drittschuldnern, ein. Im Rahmen der notwendigen Datenschutzfolgeabwägungen (Art 35 DSGVO) im Kontext von Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bedarf es tiefer Kenntnisse im Datenschutzrecht. Allein dies rechtfertigt es, Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern einen weiten Zugriff auf die für die Forderungseinziehung erforderlichen und zweckmäßigen Daten zu geben. Die Schulung im Datenschutzrecht entspricht der Praxis des Unterzeichners in den von ihm seit 2004 verantworteten Sachkundelehrgängen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass dies nun auch gesetzgeberisch nachvollzogen werden soll.

Nichts anderes gilt für das Berufsrecht. Die berufsrechtlich relevanten Bestimmungen wurden mit dem *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften* vom 22.12.2020 (BT-Drucks. 19/20348, BGBl. I 2020, S. 3320) sowie dem *Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt* (BT-Drks. 19/30495; BGBl. I 2021, Nr. 53) erweitert und die berufsrechtliche Aufsicht

nicht mehr auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes begrenzt. Vielmehr wurden weitere Berufspflichten eingeführt und zugleich der Fokus auch auf Berufspflichten außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes, insbesondere das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gelenkt. Die Breite der zu beachtenden Regelungen hat mithin deutlich zugenommen, ist damit Teil der notwendigen Sachkunde und wird nun auch explizit in den Katalog des § 11 RDG aufgenommen. Auch die Schulung im Berufsrecht entspricht der Praxis des Unterzeichners in den von ihm seit 2004 verantworteten Sachkundelehrgängen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass dies nun auch gesetzgeberisch nachvollzogen werden soll.

(3) Weitgehende Ablehnung der Beschränkung von Sachkundeanforderungen

Neben der Erweiterung der Sachkunde um das Berufsrecht und das Datenschutzrecht, sieht der Entwurf aber auch Einschränkungen vor, die im Ergebnis nicht überzeugen.

Während das Scheck- und Wechselrecht entfallen kann, weil es keine praktische Relevanz mehr entfaltet, überzeugen die Begrenzungen im BGB auf die ersten drei Bücher (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht) nicht.

Hierfür wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 20.02.2002 (NJW 2002, S. 1190, 1191) sowie auf die Ausführungen bei Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 11 RDG Rn. 4) Bezug genommen. Das Familienrecht und das Erbrecht hätten nur in eher seltenen Fällen Bedeutung für das klassische Inkasso, was klargestellt werden solle.

Diese Annahme trifft aber nicht zu und ist auch der gesetzlichen Regelung fremd. Eine solche Sichtweise verdrängt die engen Verbindungen zwischen der Zwangsvollstreckung zum Erbrecht (bspw. einerseits §§ 1922 ff., 1967 oder auch die §§ 2303 ff. BGB und andererseits §§ 727, 750, 779, 792 ZPO) und auch zum Familienrecht (bspw. einerseits § 1357, §§ 1363 ff., §§ 1601 ff., §§ 1814 ff. BGB und andererseits §§ 850c Abs. 2 und 6, 850d, 850f Abs. 2, § 852

ZPO). Eine Vielzahl mehr an Verbindungen zwischen der Forderungseinziehung und dem Erb- und Familienrecht auf der Seite der Rechtsverfolgung durch den Gläubiger und der Rechtsverteidigung durch den Schuldner ließen sich in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht aufführen. Es erscheint auch nicht widerspruchsfrei, wenn einerseits die erb- und familienrechtlichen Grundlagen der in die Postulationsfähigkeit eines Inkassodienstleisters fallenden Bestimmungen des Vollstreckungsrechtes aus dem Katalog der "insbesondere" relevanten Rechtsbereiche herausgenommen werden, während das Sachenrecht als Grundlage der nicht von der Postulationsfähigkeit (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO) umfassten Immobilizarzwangsvollstreckung im ausdrücklich genannten Themenkatalog verbleibt. Wenn diese Bereiche im Verhältnis zur bisherigen Regelung gestrichen werden, kann dies nur so verstanden werden, dass in diesen Bereichen keine Sachkunde (mehr) erforderlich ist. Das erscheint nicht nur in der Sache nicht überzeugend, sondern ist auch ein falsches Zeichen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass es bei der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 RDG bezogen auf das Bürgerliche Recht verbleibt:

- (1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:*
- 1. ~~im bürgerlichen Recht die Bücher 1 bis 3 des das Bürgerlichen Recht Gesetzbuchs,~~*
 - 2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,*
 - 3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,*
 - 4. das Insolvenzrecht,*
 - 5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,*
 - 6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,*
 - 7. das Datenschutzrecht.*

(4) Notwendige weitere Ergänzungen der Sachkundeanforderungen

Neben dem Datenschutzrecht und dem Berufsrecht erscheint die explizite Erwähnung des **Verbraucherschutzrechtes** sowie des **Straf- und Strafprozessrechtes** erforderlich. Bedenkenswert erscheint es darüber hinaus, die materiell-rechtlichen Schwerpunkte der Forderungseinziehung in den Massengeschäften des **Versicherungswesens**, der **Telekommunikation** und der **Versorgungswirtschaft** in den Katalog aufzunehmen.

Die Praxis der Forderungseinziehung zeigt, dass Schuldner sich insbesondere über eine mangelnde Beantwortung und Berücksichtigung ihrer Einreden und Einwendungen beschweren. Die Beschwerden nehmen in dem Maße zu, wie Gegenstände von Forderungen in großen Stückzahlen (sogenanntes Massenkassas) betroffen sind. Liegt die Aufgabe des Inkassodienstleisters natürlich primär in der Rechtsverfolgung für den Gläubiger, so darf gleichwohl - auch nach dem Selbstverständnis der Branche - dies nicht dazu führen, dass die vorgetragenen Aspekte der Rechtsverteidigung durch eine nicht vertretene Partei nicht qualifiziert beantwortet werden. Eine mangelhafte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einreden und Einwendungen des Schuldners ist dabei auch geeignet, Nachteile beim Schuldner zu begründen, wenn seine Einreden und Einwendungen nicht durchgreifen, er aber wegen einer unterlassenen und/oder mangelhaften Antwort die offensichtlich aussichtslose Rechtsverteidigung nicht unterlässt, um eine gütliche Lösung zu versuchen, sondern durch weitergehenden Widerstand weitere Kosten entstehen, die er zu tragen hat.

Werden Forderungen aus dem Bereich der Telekommunikation, des Versicherungswesens oder der Versorger eingezogen, sind spezielle Regelungen in den fachbezogenen Gesetzen zu beachten. Angesichts der Vielzahl der Forderungen aus diesem Bereich erscheint es fernliegend diese Forderungen nicht dem "klassischen Inkasso" zuzurechnen.

Das Verbraucherschutzrecht ist nicht ausschließlich im BGB oder im UWG geregelt, sondern findet sich in einer Vielzahl von nationalen und europäischen Gesetzen und Verordnungen.

Noch deutlicher gilt dies für die genannten Rechtsbereiche der Telekommunikation, der Versicherungen und der Energieversorger. Nach der hier vertretenen Auffassung sollten die genannten Rechtsbereiche deshalb explizit benannt werden. Denkbar wäre es dabei auch, eine Grundausbildung und eine explizite Zusatzausbildung zu normieren. Dazu der nachfolgende Vorschlag.

Das Straf- und Strafprozessrecht steht zunächst in unmittelbarer Verbindung zur Forderungseinziehung. Nach § 823 Abs. 2 BGB begründet die Verletzung eines Schutzgesetzes einen Schadensersatzanspruch. In der Praxis ist dieser vielfach als Eingehungsbetrug (§ 263 StGB) oder als Leistungerschleichung (§ 265a StGB) anzutreffen. Die Geltendmachung einer Forderung (auch) aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung privilegiert die Zwangsvollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO, führt zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO oder löst berufsrechtliche Informationspflichten aus, § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG. Darüber hinaus zeigen sich gerade bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle, bei denen in Einzelfällen auch die Grenzen der zulässigen Gestaltung überschritten werden (vgl. BGH 14.03.2019, 4 StR 426/18; OLG Celle v. 18.06.2025, 3 U 148/24, Rn. 61 ff. - juris; LG Krefeld v. 17.05.2018, 5 O 35/17). Vor dem Hintergrund beider Aspekte erscheint es angezeigt, dass die registrierte oder die qualifizierte Person hinreichende Kenntnisse zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht hat, um den rechtlichen Anforderungen in ihrem ganzheitlichen Tun gerecht zu werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Neuregelung in § 11 Abs. 1 RDG wie folgt zu fassen:

(1) ¹Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. ²Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:

- 1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Verbraucherschutzrechtes gleich in welchen Vorschriften es normiert ist,*
- 2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,*
- 3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,*
- 4. das Insolvenzrecht,*

5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,

6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,

7. das Datenschutzrecht,

8. das Straf- und Strafprozessrecht

³Soweit in Erklärungen nach § 13a RDG die Einziehung von Forderungen mit dem Bezug zum Telekommunikationsrecht, zum Versicherungsrecht oder zum Energieversorgungsrecht umfassen, erstreckt sich die notwendige Sachkunde auch auf diese Rechtsgebiete.

(Die unterstrichenen Passagen ergänzen den vorgeschlagenen Text des Entwurfes).

In § 4 RDV ist dann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 5 RDG der Umfang der Ausbildung festzulegen.

(5) Erwerb und Erhalt der theoretischen Sachkunde

Rechtsprechung und Gesetzgebung entwickeln sich dynamisch. Dies gilt auch für alle Fragen rund um die Forderungseinziehung. Es erscheint deshalb erforderlich, deutlich zu machen, dass die Anforderungen an die theoretische Sachkunde nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung vorliegen müssen, sondern diese dauerhaft zu erhalten ist.

Vergleichbar § 43a Abs. 8 BRAO, der die Fortbildungspflicht zu den Grundpflichten des Rechtsanwaltes zählt, sollte diese auch in § 11 RDG ihren Niederschlag finden und in § 4 RDV dann weiter ausgestaltet werden. Zwar normiert § 9 des Code of Conduct des BDIU e.V. eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung. Diese erfasst aber gerade nicht alle Marktteilnehmer und insbesondere die Marktteilnehmer nicht, bei denen eine entsprechende Pflicht für besonders erforderlich gehalten werden darf. Zum anderen begründet der Code of Conduct keine Grundlage, um die Fortbildungspflicht als Berufspflicht auch als Berufspflicht nach § 14 RDG-E kontrollieren und bei Pflichtverstößen sanktionieren zu dürfen. Dabei sollte sich die Fortbildungspflicht auch explizit auf die in § 11 Abs. 1 S. 2 (und 3 in der vorstehend vorgeschlagenen Form) RDG genannten Rechtsbereiche beziehen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 RDG-E um einen S. 4 zu ergänzen:

⁴Die registrierte und die qualifizierte Person sind verpflichtet, sich jährlich fortzubilden. Die Fortbildung hat sich dabei auf die vorstehenden Rechtsbereiche zu beziehen.

c) Ineffiziente Bürokratie durch erweiterte Informationspflichten

Die Erweiterung von Informationspflichten gegenüber Verbrauchern bei nicht weiter verfolgten Inkassoaufträgen in § 13b RDG-E scheint ein Problem im Kontext der sogenannten Legal-Tech-Anbieter zu sein. In der veröffentlichten Rechtsprechung zeigen sich hierzu keine Beispiele.

Die Bestimmung verursacht einen weiteren Bürokratieaufwand, wenn etwa im Inkassovertrag schon festgelegt ist, in welchen Fällen die Forderung nicht weiter verfolgt wird. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich die fortgesetzte Forderungseinziehung als Hauptpflicht aus dem Inkassovertrag. Kommt der Rechtsdienstleister dem nicht nach und entstehen dem Verbraucher dadurch Rechtsnachteile – etwa, weil die Forderung verjährt – haftet der Rechtsdienstleister wegen Pflichtverletzung. Es erschließt sich deshalb nicht ganz, weshalb es dieser Neuregelung bedarf. Es fehlt insoweit auch eine Aussage zur Effektivität der Norm im Verhältnis zu den zuvor aufgezeigten Möglichkeiten des Verbrauchers. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die erweiterte Informationspflicht in allen Fällen der Bearbeitungseinstellung im Verhältnis zu wenigen Fällen, in denen der Verbraucher vermeintlich im Unklaren gelassen wurde, ihm aber Ersatzansprüche anderer Art zustehen.

d) Gleichheitswidrige Regelung des Umgehungsverbotes

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 13h n.F. RDG-E ein Umgehungsverbot von Bevollmächtigten des Schuldners eingeführt werden soll. Es sollte zu den Grundpflichten eines jeden Rechtsdienstleisters gehören, die Bevollmächtigung eines Dritten für den Gegner zu

achten und zu respektieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz etwa in § 802f Abs. 6 ZPO davon bei der Forderungseinziehung Ausnahmen kennt.

Es entspricht allerdings nicht der anerkannten verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern (BT-Drucks. 19/20348), wenn diese Verpflichtung mit dem Argument, Rechtsanwälte würden stets die Bevollmächtigung eines Dritten achten, nur einseitig ausgestaltet wird. Die Praxis zeigt, dass die Grundannahme nicht zutrifft. So wie Inkassodienstleister die Bevollmächtigten von Schuldern nur im Einzelfall nicht berücksichtigen, missachten auch Rechtsanwälte in Einzelfällen die Bevollmächtigung eines Inkassodienstleisters. Es erscheint also sachgerecht, die Verpflichtung wechselseitig auszugestalten, was auch nicht schadet, wenn Rechtsanwälte nach der dortigen Auffassung dem ohnehin nachkommen; etwas, was man von allen Berufspflichten annehmen möchte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 13h RDG-E wie folgt zu formulieren:

Wird in einem Verfahren, in dem ein Inkassodienstleister oder ein Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber tätig wird, ein anderer Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister vertreten, so hat der Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister ohne anderweitige Einwilligung nur mit dem Bevollmächtigten zu kommunizieren. Wird ein anderer Beteiligter durch eine andere Person oder Stelle vertreten, so soll der Inkassodienstleister mit dieser Person oder Stelle kommunizieren.

e) (Zu) Kurze Fristen beim Ausscheiden einer qualifizierten Person

Scheidet eine qualifizierte Person aus, sollen die Fristen, während derer der Betrieb fortgesetzt werden darf, aus § 14 RDG in § 14a RDG-E nachhaltig verkürzt werden. Die bisherige Übergangsfrist von 6 Monaten in § 14 Abs. 4 RDG soll unter Verkürzung der Frist auf einen Monat, längstens drei Monate in § 14a RDG-E überführt werden.

Die verkürzte Frist muss in dieser Art und Weise erheblichen Bedenken begegnen. Die Sachkunde kann innerhalb von einem bis drei Monaten nicht seriös erlangt werden. Auch ist es

in der Regel nicht möglich, in einer Frist von einem bis drei Monaten eine qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 RDG als Arbeitnehmer zu gewinnen. Qualifizierte Personen gehören schon kraft Gesetzes zur Geschäftsleitung eines Unternehmens und müssen insoweit auch vertretungsberechtigt sein. Sie haben also regelmäßig den Status eines Prokuristen oder sogar Geschäftsführers. Solche Personen haben weitgehend Zeiträume von zumindest 6 Monaten, um von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen zu wechseln. Dabei sind einerseits Kündigungsfristen, andererseits nachvertragliche Wettbewerbsverbote zu sehen. In einer solch kurzen Frist lässt sich auch bei kleineren Unternehmen kein unmittelbarer Nachfolger finden. Insoweit sollte die Frist zur Verlängerung flexibler gestaltet und nicht nach oben begrenzt sein. Denkbar wäre auch neben die Verlängerung, die rechtliche Kontrolle durch einen externen Rechtsdienstleister als dritte Option zu stellen. Im Kern wird es ohne eine Änderung der vorgeschlagenen Neuregelung kaum mehr vertretbar sein, ein Unternehmen mit weniger als zwei qualifizierten Personen zu führen. Dies wird eine Reihe von registrierten Inkassodienstleistern aufgrund des finanziellen Aufwandes erheblich belasten und wahrscheinlich auch überlasten. Nachdem die Inkassoregulierung 2021 schon die Existenz von rund 10 % aller Unternehmen, insbesondere auch kleinerer Inkassodienstleister "gekostet" hat, ist diese Regelung geeignet, diesen fortgesetzten Trend noch zu verstärken.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung in § 14a RDG offener zu gestalten und mehr auf den Einzelfall auszurichten:

(1) Das Bundesamt für Justiz widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1.

...

4. wenn juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die keine weitere qualifizierte Person benannt haben, *in den Fällen, in denen die qualifizierte Person ausscheidet oder in denen in Bezug auf die qualifizierte Person eine der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 entfällt, nicht innerhalb einer von der registrierten Person zu beantragenden und vom Bundesamt für Justiz nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Frist ~~von einem Monat~~ eine andere qualifizierte Person benennen; das Bundesamt für Justiz kann die Frist einmalig um ~~höchstens drei~~*

~~Monate~~ verlängern, sofern keine Gefährdung der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs zu erwarten ist und schutzwürdige Belange der registrierten Person dies rechtfertigen. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch eine externe registrierte oder qualifizierte Person sowie eines Rechtsanwalts auf die Dauer von bis zu sechs Monaten steht der Benennung einer qualifizierten Person gleich.

Die dynamische Ausgestaltung erlaubt es, die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien bei der Bestimmung der Frist zu berücksichtigen und zugleich den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen und diese auszuräumen.

f) Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen begegnen keine durchgreifenden Bedenken, auch wenn an ihrer Effektivität teilweise Zweifel bestehen

In § 19 RDG-E bleibt offen, wie das Bundesamt für Justiz die Fortsetzung eines Betriebes bei der Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen verhindern soll, d.h. welche Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

In welchen Fällen die Erhöhung des Bußgeldes nach §§ 20 Abs. 3 iVm. 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E die Begehung einer Ordnungswidrigkeit verhindert hätte, legt die Entwurfsbegründung nicht dar. Wenn Zweifel bestehen, ob die bisherigen Bußgelder die präventive Wirkung begründen können, müsste erwogen werden, die Tatbestände zur Strafbarkeit zu erheben. Dies würde zusätzlich die Vermögensabschöpfung ermöglichen. Es bleiben deshalb Zweifel an der Effektivität der geplanten Änderung.

2. Änderungen in der Rechtsdienstleistungsverordnung

a) Allgemeines

Offensichtlich wird keine umfassende Überarbeitung der Rechtsdienstleistungsverordnung angestrebt. Insoweit soll § 4 RDV trotz der Änderungen in § 11 RDG nicht angepasst werden. Es läge näher, die Änderung durch Inanspruchnahme der Ermächtigung in § 12 Abs. 5 RDG einheitlich in Anspruch zu nehmen.

b) Vorgesehene Besitzstandswahrung ist ergänzungsbedürftig

Gegen die Bestandswahrung in § 9 RDV-E werden keine Bedenken erhoben.

Soweit zu ersehen, erstreckt sich diese aber nur auf die registrierten (qualifizierten) Personen und nicht auf die Personen, die ihre Sachkunde in den in § 11 Abs. 1 RDG-E genannten Rechtsgebiete bereits erworben haben, bei denen aber keine Notwendigkeit der Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister bestand.

Registrierte Inkassodienstleister bilden häufig eine größere Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf dem Niveau der Sachkundanforderungen aus. Dies dient einerseits der Stärkung der Sachkunde in der operativen Bearbeitung von Fällen der Forderungseinziehung, andererseits aber auch dem Ziel, über eine "Eintragungsreserve" zu verfügen. Insbesondere unter Berücksichtigung der massiven Verkürzung der Frist für den Ersatz einer notwendigen qualifizierten Person in § 14a RDG-E von sechs auf einen Monat, erscheint dies zwingend. Dann erscheint es aber nicht gerechtfertigt, eine einmal erworbene Qualifikation hinfällig werden zu lassen. Vielmehr sollte die Besitzstandswahrung auch auf die Personen erstreckt werden, die bis zum Stichtag die Voraussetzungen der theoretischen Sachkunde nach dem aktuellen § 11 RDG iVm. § 4 RDV erfüllt haben und ab diesem Zeitpunkt den Fortbildungsverpflichtungen in einem zu bestimmenden Umfang nachkommen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 9 RDV wie folgt zu formulieren:

§ 9

Übergangsvorschrift zur Sachkunde bei Inkassodienstleistungen

Personen, die ihre theoretische Sachkunde im Bereich Inkassodienstleistungen vor dem 1. Juli 2027 ~~durch einen Sachkundelehrgang nach~~ nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 RDG in der bis einschließlich 30. Juni 2027 geltenden Fassung iVm. § 4, der mit den Inhalten des § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes durchgeführt wurde, gegenüber einer zuständigen Behörde erfolgreich nachgewiesen haben oder diesen Nachweis hätten führen können und die fortlaufende Fortbildung nach § 11 Abs. 1 S. 4 RDG belegen können, kann die Anerkennung ihrer theoretischen Sachkunde auch nach dem 30. Juni 2027 nicht mit der Begründung versagt werden, dass der Sachkundelehrgang Inhalte des seit dem 1. Juli 2027 geltenden § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht umfasst hätte.

c) Anpassung von § 2 und § 4 RDV

Es erscheint gesetzestechnisch nicht ohne Bedenken, durch Gesetz eine Verordnung zu ändern (vgl. oben zu § 9 RDV). Sofern dies nun aber grundsätzlich vorgesehen ist, sollten im Hinblick auf die Änderungen in § 11 RDG auch die Vorschrift in § 2 und § 4 RDV angepasst werden. Ihnen kommt noch weit zentralere Bedeutung zur Sicherung eines hohen Niveaus der erforderlichen Sachkunde als der Aufzählung der Rechtsgebiete in § 11 RDG zu.

Bei einer solchen Regelung sollten folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Die Zahl von 120 Zeitstunden für den Erwerb der theoretischen Sachkunde erscheint bei weitem nicht ausreichend. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Abschluss zum Berufszugang (§§ 3, 10 RDG) handelt und die Schutzzwecke des § 1 RDG zu gewährleisten sind, dürfen kommerzielle Fragen nicht den Umfang bestimmen. Dies ist bei anderen Ausbildungsgängen auch nicht der Fall. Ein Ausbildungsumfang von zumindest 180 Stunden für die Grundlagen und weiteren 60 Stunden für spezielle Bereiche erscheint zumindest notwendig.

- Es erscheint weniger die Form des Erwerbs der theoretischen Sachkunde („Lehrgang“) entscheidend als vielmehr der Nachweis der Inhalte. So erscheint es durchaus angemessen, dass auch andere als die in § 2 Abs. 1 RDV genannten Vorausbildungen, wie etwa eine umfangreiche materiell-rechtliche Ausbildung in einem BWL-Studium, in Teilen und mit einem Stundenkontingent anerkannt werden, auch wenn dies in Summe und für sich genommen nicht ausreicht, um das Vorliegen der theoretischen Sachkunde insgesamt anzunehmen. Insoweit wäre in § 2 Abs. 1 RDV vorzusehen, dass der Nachweis nicht nur durch „ein“ Zeugnis oder „einen“ Sachkundelehrgang erfolgen kann, sondern auch aus einer Summe von Zeugnissen und Lehrgängen. Dies gäbe dem regelmäßig berufsbegleitenden Erwerb der theoretischen Sachkunde mehr Flexibilität. Entsprechend wäre § 4 Abs. 5 RDV flexibler auszugestalten.
- Neben den quantitativen Bestimmungen sollten auch qualitative Aussagen zu den Anforderungen an den Erwerb der theoretischen Sachkunde getroffen werden. Alle Studien zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Bildung zeigen auf, dass eine Online-Ausbildung nicht die gleiche Effektivität aufweist, wie eine Ausbildung in Präsenz. Dies liegt auch nahe, da der Lehrende in Online-Einheiten den Lernenden nicht mehr unmittelbar wahrnehmen kann („Kacheln“) und dessen Mimik, Gestik und Beteiligung als Indikator für den Lernerfolg fehlt. Dies gilt gleichermaßen für den Austausch der Lernenden untereinander. Insoweit begegnet es Bedenken, wenn das Bundesamt für Justiz – wohl - aktuell auch reine Online-Kurse ausreichen lässt, um den Nachweis der theoretischen Sachkunde zu erwerben. Gleichermäßen begegnet es Bedenken, wenn dreiwöchige Lehrgänge auf Urlaubsinseln angeblich die theoretische Sachkunde vermitteln sollen, ohne dass den Lernenden Gelegenheit gegeben wird, dass sich der notwendige Stoff „setzt“. Im Ergebnis muss formuliert werden, dass es nicht auf das Zeugnis, sondern auf die wirkliche Vermittlung der Inhalte ankommt. Hier gilt es, die Schutzzwecke des § 1 RDG auszuformen.

Da die Ausformung von § 4 RDV von hoher Komplexität ist und es vieler Erläuterungen bedürfte, soll hier darauf verzichtet werden, einen schon vollständig ausformulierten Vorschlag zu präsentieren. Vielmehr erscheint es sinnvoll, im weiteren Verfahren diese Fragen noch einmal zu diskutieren. Sollte das Ministerium erwägen, im jetzigen Stadium des Verfahrens eine Anpassung von § 2 und 4 RDV noch aufzunehmen, steht der Unterzeichner mit seiner mehr als 20-jährigen Erfahrung bei der Durchführung von Sachkundelehrgängen und hierauf bezogenen Prüfungen gerne zur Verfügung.

2. Änderungen in der Zivilprozessordnung

a) Regelungsgegenstand Postulationsfähigkeit

§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO soll nach dem Entwurf redaktionell dahin angepasst werden, dass klargestellt wird, das Kreditdienstleistungsunternehmen wie Inkassodienstleister sowohl im gerichtlichen Mahnverfahren als auch in der Zwangsvollstreckung tätig werden dürfen. In der Gesetzesbegründung wird darüber hinaus ausgeführt, dass entgegen der bisherigen Praxis klargestellt werden solle, dass die Vertretungsbefugnis eines Inkassodienstleisters nicht die Stellung des Antrages auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 696 Abs. 1 ZPO umfasse. Dies solle auch durch eine Änderung von § 696 ZPO ausdrücklich klargestellt werden.

Gleichfalls in der Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass der praktische Anwendungsbereich von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO dahin zu verstehen sei, dass danach die Einlegung der Erinnerung nach § 766 ZPO durch einen Inkassodienstleister für zulässig zu erachten sei, wenn das zu beobachtende Verfahren angegriffen werde. Dies begründe nämlich kein streitiges Verfahren zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Nicht kontradiktorisch seien beispielsweise

- Fälle der Erinnerung gegen das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren (§ 766 Abs. 1 S. 2 ZPO)

- Fälle, in denen sich ein Gerichtsvollzieher weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen
- oder Fälle, in denen sich die Erinnerung auf die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten bezieht (§ 766 Abs. 2 ZPO).

Anders soll dies zu beurteilen sein, wenn etwa um die Fälle der Pfändung von bedingt pfändbaren Bezügen nach § 850b ZPO gestritten wird.

b) Bedenken gegen die Grundkonzeption der Postulationsfähigkeit

Die Gesamtkonzeption der Regelung zur Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister überzeugt nicht (mehr). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass inzwischen mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof anerkannt wurde, dass Inkassodienstleister über eine hinreichende Sach- und damit Rechtskunde verfügen, um eine Rechtsberatung und eine Rechtsverfolgung sowohl für den Gläubiger als auch im Verhältnis zu den Schuldnern und allgemein dem Rechtsverkehr zu gewährleisten, sofern es um die Einziehung einer fremden oder auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung geht. Auf die oben genannten Verweise darf Bezug genommen werden.

Es ist sachlich nicht (mehr) zu rechtfertigen, dass zwar der Gläubiger – selbst wenn er beispielsweise unter Betreuung stehen würde – ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Amtsgericht persönlich betreiben darf, nicht aber der von ihm gewählte Rechtsdienstleister in Form eines Inkassodienstleisters. Der Entwurf begründet nicht, weshalb dies im Angesicht von Art 3, 12 GG erforderlich und verhältnismäßig ist und warum dem Gläubiger hier ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zugemutet wird. Keinesfalls steht der Inkassodienstleister in seinen Kenntnissen dem laienhaften Gläubiger nach. Vielmehr ist der Inkassodienstleister auf die Einziehung offener Forderungen spezialisiert und verfügt über die notwendige Sachkunde. Dies gilt nach § 11 RDG sowohl im Hinblick auf die materiell-rechtlichen (BGB/HGB) wie die prozessrechtlichen (ZPO) Aspekte der Forderungseinziehung.

Es gilt, die Inkassodienstleister in die Pflicht zu nehmen, auch – wegen der hohen Zahl an Versäumnisurteilen weitgehend nur vermeintlich - streitige Verfahren zur Forderungseinziehung sachlich zu führen, den Gläubiger von dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu befreien, fachlich unnötig einen weiteren Rechtsdienstleister zu bemühen und letztlich den Gläubiger wie den Schuldner vor den nach § 13f S. 3 RDG anfallenden Kosten zu bewahren.

c) Änderungsbedarf zur Postulationsfähigkeit

Vor den genannten Hintergründen erscheint die Öffnung des amtsgerichtlichen Verfahrens für Inkassodienstleister nicht nur verfassungsrechtlich geboten (BT-Ducks. 19/20348, S. 27), sondern auch sachlich gerechtfertigt. Dies kann durch die einfache Streichung von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO sowie eine Anpassung von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO geschehen. Sollte sich der Inkassodienstleister in Einzelfällen als ungeeignet zur Prozessführung erweisen, kann dem durch eine Erweiterung von § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO auf Inkassodienstleister Rechnung getragen werden. Im Einzelnen:

(1) Abgabe an das Streitgericht

Im gerichtlichen Mahnverfahren kommt es in einer geringen Zahl der von den Inkassodienstleistern zulässig betriebenen gerichtlichen Mahnverfahren zu Widersprüchen oder Einsprüchen. Während nach einem Einspruch das Verfahren – auch ohne Bestellung eines Rechtsanwaltes – an das Streitgericht abgegeben wird, erfolgt dies nach einem Widerspruch nur auf Antrag.

Es ist sachlich nicht begründet und auch nicht begründbar, weshalb ein Inkassodienstleister als Gläubigervertreter den Antrag auf Abgabe an das Streitgericht nicht stellen dürfen. Tatsächlich ist dies sinnvoll. Die Antragstellung zeigt dem nur auf Zeit spielenden Schuldner auf, dass der Gläubiger die Forderungseinziehung konsequent fortführen wird. Dies veranlasst Schuldner nicht selten zur Kontaktaufnahme und es gelingt eine gütliche Erledigung.

Wollte man die Beantragung der Abgabe an das Streitgericht aber nun nur durch einen Rechtsanwalt für zulässig erachten, entstünden selbst in der niedrigsten Streitwertstufe eine – nach § 13f S. 3 RDG nicht anrechenbare – 0,8-Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagenpau- schale von netto zumindest 49,44 €. Schuldner und Gläubiger damit zu belasten, ist gänzlich unangemessen. Dem steht auch kein korrespondierender Ertrag für den Rechtsstaat gegen- über. Der Schuldner wird durch seine Verfahrensrechte im streitigen Verfahren unter der Verantwortung eines Richters geschützt, nicht aber durch die Versagung der Beantragung der Abgabe durch einen Inkassodienstleister.

Die Vorschrift erscheint auch vor dem Hintergrund nicht überzeugt, dass der Schuldner ohne Bevollmächtigten jederzeit einen Antrag auf Abgabe an das Streitgericht stellen kann.

Übersehen wird bei der Regelung offenbar auch, dass in der Praxis aller Mahngerichte schon die Zahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses zur Abgabe an das Streitgericht führt, ohne dass es eines förmlichen Antrages überhaupt bedarf. Ein entsprechender Hinweis be- findet sich auf jeder Widerspruchsnachricht des Mahngerichtes. Soll dem Inkassodienstleis- ter auch die Zahlung oder dem Gläubiger die Zahlung über den Inkassodienstleister verbo- ten sein?

Dem Inkassodienstleister ist die Befugnis, die Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht zu beantragen, mithin einzuräumen.

(2) Klagerücknahme

Kommt es nach einem Einspruch des Schuldners kraft Gesetzes oder nach einem Wider- spruch auf Antrag des Schuldners zur Abgabe der Sache aus dem gerichtlichen Mahnver- fahren an das Streitgericht, kann eine Prüfung der Einwendungen des Schuldners zu dem Ergebnis führen, dass der Anspruch nicht mehr verfolgt werden soll. Dies kann darauf be-

ruhen, dass sich die Forderung als unbegründet erweist, dass der Gläubiger sich in der Beweisnot sieht oder dass er das weitere Verfahren auch in Angesicht einer mangelnden Wahrscheinlichkeit der späteren Realisierung von Hauptforderung und Rechtsverfolgungskosten nicht weiter betreiben möchte.

In diesen Fällen ist der Inkassodienstleister als Bevollmächtigter des Gläubigers aber nach der aktuellen Gesetzeslage nicht berechtigt, die Klage zurückzunehmen. Vielmehr muss er dafür gesondert einen Rechtsanwalt beauftragen. Das belastet den Gläubiger einseitig und vor allem unnötig. Es ist demgegenüber kein Grund ersichtlich, warum die Erklärung der Klagerücknahme nicht durch einen Inkassodienstleister erfolgen können sollte.

Dem Inkassodienstleister ist die Befugnis, die Rücknahme der Klage vor dem Streitgericht zu erklären, mithin einzuräumen.

Gleiches gilt im Übrigen für die Erklärung der Erledigung der Hauptsache, wenn der Schuldner auf die Abgabe an das Streitgericht die Forderung vollständig bezahlt.

(3) Vertretung im Verfahren vor den Amtsgerichten

Nach der aktuellen Rechtslage ist es integraler Bestandteil der in § 2 Abs. 2 RDG definierten Inkassodienstleistung, dass eine auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung stattfindet. Die dazu notwendige Sachkunde kommt einem Inkassodienstleister – höchstrichterlich bestätigt – zu.

Gleichwohl darf ein Inkassodienstleister nicht einmal eine ihm – in Anwendung von § 2 Abs. 2 RDG – fiduziarisch abgetretene Forderung im eigenen Namen vor dem Amtsgericht geltend machen. Wer aber nach § 2 Abs. 2 RDG gehalten ist, eine Forderung rechtlich zu prüfen, um diese dann – schon heute zulässig – außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren oder bei der Anmeldung zur Insolvenztabelle (§ 174 Abs. 1 S. 3 InsO) geltend zu machen,

dem muss man auch zutrauen, die Forderung in einem hierauf bezogenen streitigen Verfahren und den dazu gegebenen Rechtsmitteln zu verteidigen.

Es gibt keine Grundlage für die Annahme, ein Inkassodienstleister sei nicht in der Lage, eine schlüssige Klage in einer regelmäßigen einfachen Forderungseinzugsache zu formulieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass § 11 RDG schon jetzt, aber erst recht dann verlangt, dass eine hierauf bezogene Sachkunde erworben wird. Der Gesetzgeber fordert in § 11 RDG – auch in der jetzt vorgesehenen Neufassung – explizit die erforderlichen Kenntnisse aus dem Zivilprozessrecht, wie dem materiellen Recht. In der Systematik des § 11 RDG ist zu erwarten, dass der Inkassodienstleister – ggfs. auch auf Rüge – nachweisen kann, im Prozessrecht hinreichend geschult zu sein. Das wird er schon vor dem Hintergrund der eigenen Haftung selbst sicherstellen wollen.

Rein tatsächlich lässt sich nach einer Befragung einer Vielzahl großen, mittlerer und kleiner Inkassounternehmen feststellen, dass in mehr als 70 % der Fälle nach einem Widerspruch oder Einspruch des Antragsgegners im gerichtlichen Mahnverfahren (Schuldner) ein Versäumnisurteil ergeht. Das Verfahren gelangt also regelmäßig nicht einmal in den Status eines streitigen Verfahrens.

Die Einschränkung der Postulationsfähigkeit in § 79 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO dient vor diesem Hintergrund auch weder dem Gläubiger noch dem Schuldner. Im Gegenteil werden hier zusätzliche und zugleich vermeidbare Rechtsverfolgungskosten „produziert“. Hat der Schuldner nämlich vor seinem Widerspruch oder Einspruch keine Einwendungen gegen die Forderung erhoben, so muss er die zusätzlichen Kosten des Rechtsanwaltes nach § 13f S. 3 RDG tragen.

Soweit die Befürchtung besteht, dass Inkassodienstleister aus in ihrer Person liegenden Gründen oder wegen des konkreten Verfahrensgegenstandes nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen, kann dem durch eine Erweiterung der

Regelung in § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO Rechnung getragen werden. Das Gericht kann schon heute den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Diese Bestimmung kann auf § 79 Abs. 2, S. 2, Nr. 4 ZPO erweitert werden, so dass dann der Inkassodienstleister im Einzelfall durch das Gericht zurückgewiesen werden könnte.

Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit könnte in diesem Sinne nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass der Gesetzgeber eine Stärkung von Online-Verfahren und im Kontext einer stärkeren Digitalisierung der Justiz auch eine vermehrte Strukturierung des Prozessstoffes anstrebt. Dies bezieht sich insbesondere auf Verfahren des Forderungseinzuges. In der Strukturierung von Daten und der digitalen Verarbeitung liegen aber die Stärken von Inkassodienstleistern.

Es gibt einen guten Grund, warum der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es im amtsgerichtlichen Verfahren keines Anwaltszwangs bedarf. Dann gibt es aber auf der gleichen Grundlage auch keinen Grund, Inkassodienstleister von der Teilhabe an diesem Verfahren auszuschließen und sie damit schlechter zu stellen als jede andere natürliche oder juristische Person. Der einzig denkbare Grund, ohne Ertrag für den Rechtsstaat die Rechtsanwaltschaft im Wettbewerb zu bevorteilen, ist ohne Legitimität. Der Rechtsanwalt darf wie der Inkassounternehmer Inkassodienstleistungen anbieten. Er kann seine Expertise im Wettbewerb herausstellen und muss sich dann hier behaupten. Dazu sollte der Anwaltschaft das Selbstbewusstsein nicht fehlen. Eines formellen Schutzes des Marktes bedarf es nicht.

(4) Vertretung in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren

Das Vorangesagte gilt erst recht in den Nebenverfahren, d.h. insbesondere in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren in der Zwangsvollstreckung. Hier kommt noch hinzu, dass der Inkassodienstleister berechtigt ist, jeglichen – auch begründeten – Antrag in der Zwangsvollstreckung zu stellen und alle hierauf bezogenen Monierungen der Vollstreckungsorgane sowie der Schuldner zu bearbeiten. Warum er dann nicht auch in der Lage sein sollte, sich sachgerecht mit den Einwendungen des Schuldners innerhalb eines Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens auseinanderzusetzen, leuchtet nicht ein.

Auch hier hilft ein Blick auf die sonstige Gestaltung der Verfahren. Anwaltszwang besteht hier regelmäßig nicht. Der Schuldner darf die Erinnerung nach § 766 ZPO oder die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ohne anwaltliche Vertretung einlegen (§ 793 ZPO iVm. § 78 Abs. 3 und § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; vgl. hierzu Klocke, BeckOGK ZPO, Stand 15.09.2025, § 793 Rn. 28). Der Gläubiger dürfte sich nach den gleichen Normen gleichfalls selbst vertreten. Dass in dieser Gesamtkonstellation der tatsächlich antragstellende Inkassodienstleister den Gläubiger nicht vertreten darf, ist angesichts der ihm nach § 11 RDG abverlangten Sachkunde ohne sachliche Rechtfertigung. Im Gegenteil bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, weshalb die zusätzliche kosten- und aufwandbegründete Regelung Bestand haben soll.

Die Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern ist deshalb auf die Nebenverfahren zu erstrecken.

(5) Kosten- und aufwandssparende Regelung der Postulationsfähigkeit

Vor dem Hintergrund

- der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern (allein) bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (BT-Drucks. 19/20348, S. 27),

- der mangelnden sachlichen Rechtfertigung, Inkassodienstleistern den Zugang zu nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahren zu versagen;
- der den Aufwand und die Kosten für Gläubiger und Schuldner steigernden heutigen Regelung,

wird deshalb vorgeschlagen, § 79 ZPO wie folgt zu fassen:

§ 79 Parteiprozess

(1) ¹Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. ~~2Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.~~

(2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes im Mahnverfahren, ~~in den streitigen Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit eine fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderung geltend gemacht wird bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.~~

³Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) ¹Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. ²Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. ³Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis ~~3~~ 4 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) ¹Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. ²Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. ³Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

3. Erforderliche Änderungen im FamFG

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Rahmen der Forderungseinziehung sind in nicht unerheblicher Zahl Fälle unter Beteiligung von Betreuern zu bearbeiten. Auch kommt es regelmäßig zu Fällen mit erbrechtlichen Kontexten (siehe oben schon zu § 11 RDG-E). Entweder verstirbt der Schuldner, so dass die Forderung nach § 1967 BGB gegenüber den - zu ermittelnden - Erben zu verfolgen sind oder der Schuldner kommt selbst als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer nach dem Erbfall eines Dritten in Betracht. In diesen Fällen sind Akteneinsichten und Anfragen an die Betreuungs- und Nachlassgerichte erforderlich. Insbesondere im Erbrecht weist § 792 ZPO dem Gläubiger und den ihn vertretenden Inkassodienstleistern das Recht zu, einen Erbschein zu beantragen. Zugleich kommt es regelmäßig zu Titelumschreibungen nach § 727 ZPO, die gleichfalls zum Tätigkeitsbereich von Inkassodienstleistern gehört.

Die Tätigkeiten betreffen also die Einsichtnahme in das Personenstandsregister oder in die Nachlassakten oder auch die Feststellung, ob ein Betreuer für die finanziellen Angelegenheiten bestellt wurde. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Anders als in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO sind in § 10 FamFG jedoch

die Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungen sowie die registrierten Inkassodienstleister nicht aufgenommen. Eine sachliche Begründung für die Differenzierung findet sich in den Gesetzesmaterialien nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen anlässlich der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und von § 79 ZPO handelt. Im Hinblick auf ein obiter dictum in einer Entscheidung des OLG Köln (08.01.2018, 2 Wx 277/17, Rn. 24 - juris) wird den in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO genannten Institutionen und Rechtsdienstleistern vermehrt die Erteilung der notwendigen Informationen vermehrt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 10 FamFG wie folgt zu ergänzen:

§ 10 Bevollmächtigte

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) ¹Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. ...

2. ...

3. ...

4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,

5. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Postulationsfähigkeit nach §§ 3, 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der Zivilprozessordnung und §§ 174 Abs. 1 S. 3 und § 305 Abs. 4 S. 2 der Insolvenzordnung.

Nur eine solche Ergänzung ermöglicht die sachgerechte Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Postulationsfähigkeit der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 4 ZPO genannten Institutionen und Rechtsdienstleister. Anderenfalls wäre jeweils die Beauftragung eines Rechtsanwaltes für die Aufgabenerfüllung erforderlich, was weitere Kosten verursacht, die materiell-

rechtlich (§§ 280, 286 BGB) wie prozessual (§ 788 ZPO) den Schuldner zusätzlich belasten würden. Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit lässt datenschutzrechtliche Aspekte, wie sonstige schützenswerte Belange Dritter, gänzlich unberührt. Diese gelten gegenüber dem Bevollmächtigten wie gegenüber dessen Auftraggeber.

3. Änderungen im Bürgerlichen Recht

Rechtsanwälte und Inkassodienstleister schließen mit ihren Mandanten einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter nach §§ 675, 611 BGB ab. Dies führt über § 667 BGB zu dem Erfordernis, an den Mandanten alles in Ausführung des Auftrages Erlangte herauszugeben. Dem entspricht für das anwaltliche Berufsrecht § 50 BRAO. Die normative Regelung ist insgesamt noch auf die Führung einer haptischen Akte in Papier angelegt. Die Wirklichkeit ist eine andere, zumal auch für die Gerichte spätestens zum 01.01.2026/7 die elektronische Akte eingeführt sein muss.

Es erscheint deshalb angezeigt, vor dem Hintergrund der weiteren Digitalisierung der Justiz eine § 630f BGB entsprechende Vorschrift in das Auftragsrecht als § 667a BGB einzufügen und § 50 BRAO so disponibel auszugestalten, dass hierauf ersatzweise verwiesen wird. Für weitere Berufsträger freier Berufe wäre eine Erstreckung zu erwägen. Dabei könnte weitgehend auf den Katalog der Berufsträger in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden.

Vorschlag

§ 667a BGB

Handakten; elektronische Aktenführung

(1) In Abweichung von § 667 BGB sind Rechtsanwälte, registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, und Steuerbevollmächtigte berechtigt und ab dem 01.01.2027 verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Akte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Ausgenommen

von der elektronischen Aktenführung sind Dokumente, deren Aufbewahrung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend vorgesehen ist; insoweit gilt § 667 BGB.

(2) Der nach Absatz 1 Verpflichtete stellt sicher, dass die wesentlichen Vorgänge seiner Dienstleistung in der elektronischen Akte verzeichnet sind. Der Dienstberechtigte kann jederzeit ein elektronisches Duplikat der Akte verlangen.

(3) Der nach Absatz 1 Verpflichtete hat die Akte für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss des Auftrages aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

4. Klarstellungen im anwaltlichen Berufsrecht

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass es vielfältige Überschneidungspunkte bei der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen gibt. Das zeigt auch die Praxis. Eine solche Kombination von Berufsgruppen zeigt sich auch in anderen Bereichen, etwa bei medizinrechtlichen Fragestellungen zwischen Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern.

Im Rahmen eines fortschrittlichen Verständnisses von Berufsfreiheit erscheint es deshalb erwägenswert auch die unmittelbare berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern in einer einheitlichen Gesellschaftsform zuzulassen.

III. Abschlussbemerkung

Es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die vorstehenden Ausführungen Eingang in den Entwurf des Hauses und den zu beschließenden Gesetzentwurf finden. Sollte dem nicht so sein, besteht die Bitte, dass in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar dargelegt wird, warum den Vorschlägen aus der Praxis nicht gefolgt werden kann oder soll. Es erscheint auch für die Auslegung des normativen Rahmens der Regulierung von Inkassodienstleistungen wesentlich, die Beweggründe zu kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank-Michael Goebel

Vorsitzender Richter am Oberlandgericht

(Auf ausdrücklichen Wunsch wird auf eine handschriftliche Unterzeichnung verzichtet)



Ausschussdrucksache 21(6)79c
vom 20. April 2026, 23:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Matthias Kilian

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Diese Version ersetzt die Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(6)79c vom 20. April 2026, 14:24 Uhr.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Prof. Dr. Matthias Kilian

Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung –
Universität zu Köln
Direktor – Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln
Direktor – Soldan Institut, Köln

**An den
Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

per e-mail: rechtsausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Stellungnahme auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Soweit sich Ausführungen in den Abschnitten 3 bis 6 auf die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den Beruf des Rechtsanwalts beziehen, gelten sie, soweit sich aus dem Text nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, gleichermaßen für inhaltsgleiche Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und der Patentanwaltsordnung bzw. für die Berufe des Steuerberaters und Patentanwalts.

Zusammenfassung

1. Die Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten in eigenständige Paragraphen (§§ 38 bis 43a BRAO-E) ist zu begrüßen. In einzelnen Punkten sind aber Nachbesserungen angezeigt, um bislang den aus Gründen - sachlich nicht angezeigter - berufsrechtlicher Traditionspflege vernachlässigten Grundsätzen guter Gesetzgebung künftig besser Rechnung zu tragen. Die bislang in der Normenfolge voneinander getrennten Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht (§ 40 BRAO-E, § 43e BRAO), zu Tätigkeitsverboten (§ 42 BRAO-E, § 45 BRAO), zu Informationspflichten (§§ 43d, 44 BRAO) und zur Berufsbildung (§ 43a BRAO-E, §§ 43c, 43f BRAO), sollten räumlich zusammengeführt werden. Die Wahrheitspflicht (§ 41 BRAO-E) sollte entsprechend des natürlichen Sprachgebrauchs und ihrer historischen Wurzeln nicht länger als Unterfall der Sachlichkeit behandelt werden, sondern in einem eigenständigen Paragraphen geregelt werden. Die in § 43a BRAO-E künftig verselbständigte Fortbildungspflicht bleibt solange inhaltsleer, wie ihr keine Ermächtigung der Satzungsversammlung zu ihrer Konkretisierung folgt; unterbleibt eine solche, kann die Regelung ebenso gut gestrichen werden. § 43b BRAO sollte ersatzlos gestrichen werden.

2. Die Ergänzung der Regelungen zur Vertretung widerstreitender Interessen um eine Zustimmungsfiktion bei Unternehmern (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 BRAO-E) ist ein vertretbarer Kompromiss, der auf Marktnotwendigkeiten reagiert - auch wenn er den traditionell monistischen Regelungsansatz des Berufsrechts relativiert. Offen lässt der Entwurf die Problematik der Reichweite des Tätigkeitsverbots für nicht persönlich vorbefasste Sozietätswechsler. Die Ausweitung der Ausnahmen der Sozietätserstreckung auf jede Form wissenschaftlicher Mitarbeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E) ist konsequent; eine Erstreckung auf wissenschaftliche Mitarbeiter nach dem zweiten Staatsexamen ist bei einer zeitlichen Befristung zumindest vertretbar.

3. Die Einführung des rechtlichen Hinweises als gesetzlich definiertes Aufsichtsinstrument und die Vereinheitlichung des Rechtswegs nach der VwGO sind sachgerecht. Die Entscheidung, die Revision zum Bundesgerichtshof bei rechtlichen Hinweisen nun doch beizubehalten, ist richtig: Ohne höchstrichterliche Rechtsvereinheitlichung hätte eine Zersplitterung der Berufspraxis auf der Ebene der Anwaltsgerichtshöfe gedroht. Nachbesserungsbedarf besteht bei der Regelung des UWG-„Vorschaltverfahrens“ (§ 73c BRAO-E): Sie beschneidet die Reaktionsfähigkeit der Kammern, ohne ein gleichwertiges Steuerungsinstrument bereitzustellen. Die Alternative einer öffentlich-rechtlichen Untersagungsverfügung wäre systematisch konsequenter und funktional effektiver.

4. a) Die Einfügung einer Vorschrift zu Wiederholungswahlen (§ 68a BRAO-E) schließt eine Regelungslücke und ist im Grundsatz sachgerecht. Nachjustierung ist in mehreren Punkten geboten, die nach den Erfahrungen aus den Wahlanfechtungsverfahren der Kammern Düsseldorf und München, die Auslöser der Neuordnung sind, praktisch bedeutsam waren: Hinsichtlich des für die Wiederholungswahl zuständige Wahlvorstands, der Bereinigung des Wahlvorschlags um zwischenzeitlich anderweitig gewählte Kandidaten sowie des Verhältnisses zwischen Vorstands- und Präsidiumswahl.

b) Unabhängig von der Wiederholungswahl sollten einige weitere Nachbesserungen im Kammerwahlrecht erwogen werden: Die Bindung des Wahlvorschlags an die Zustimmung des Vorgeschlagenen, die vollständige Streichung der Mindestberufserfahrung für die Vorstandswahl (§ 65 Nr. 2 BRAO) und die Streichung der Altersgrenze im Ablehnungsrecht (§ 67 Nr. 1 BRAO-E).

5. Das Abwicklungsrecht (§ 55 BRAO-E) ist nach allgemeiner Auffassung reformbedürftig. Die Einführung einer Grenze der Bürgenhaftung von 10.000 Euro und die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler sind dem Grunde nach sachgerecht. Gleichwohl begegnet die konkrete Ausgestaltung der Haftungsgrenze Praktikabilitätsproblemen, die BRAK und BStBK zutreffend aufgezeigt haben. Das Wettbewerbsverbot für Abwickler von Steuerberaterpraxen im StBerG sollte beibehalten werden.

6. Die Neuregelungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften sind sachgerecht. Die Kopplung von Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit an die Zulassung (§§ 59k, 59l BRAO-E) und die Neuregelung zum Erlöschen der Zulassung bei Auflösung (§ 59h Abs. 1 BRAO-E) sind zu begrüßen. Die Gleichstellung schweizerischer Gesellschaftsformen ist folgerichtig. Bei der Erweiterung des Gesellschafterkreises auf ausländische Notare (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO-E) sind die sehr unterschiedlichen Qualifikationsniveaus der weltweiten Notariatsmodelle zwar eine Herausforderung. Dieses Problem ist allerdings bereits aus dem Steuerberaterberuf bekannt. Die Einbeziehung ausländischer Freier Berufe in § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E ist systematisch notwendig, wenngleich gesetzgeberische Handreichungen zur erleichterten Prüfung durch die Kammern wünschenswert wären. In § 207a Abs. 1 Nr. 2 BRAO sollte eine Klarstellung der Anforderungen an die Rechtsdienstleistungsbefugnis ergänzt werden.

7. a) Die Detailänderungen des RDG – Verbraucherschutz beim Konzerninkasso, Mitteilungspflichten bei Nichtweiterverfolgung, Verhinderung unbefugter Rechtsdienstleistungen, höhere Bußgelder – sind sachgerecht, auch wenn die Sachkundeanforderungen grundlegender reformbedürftig sind.

b) Die Einzeländerungen in diesem Gesetz geben allerdings Anlass zu einer grundsätzlicheren Anmerkung: Das RDG wächst seit Jahren durch punktuelle Anreicherung mit Berufspflichten, die inhaltlich, zum Teil wortgleich entsprechende Pflichten der BRAO, der PAO und des StBerG spiegeln. Diese Regulierungslogik wirft die Frage auf, ob nicht im Interesse schlanker Gesetzgebung und widerspruchsfreier Lösungen für ausgewählte, nicht statusprägende Teilbereiche - wie die zivilrechtlichen Fragen der Erbringung von Rechtsdienstleistungen - die personenbezogene, berufsrechtlich fragmentierte Regulierung durch eine tätigkeitsbezogene ersetzt werden sollte, die an der Rechtsdienstleistung als Produkt bzw. dem Rechtsdienstleistungsvertrag als Schuldverhältnis ansetzt.

1. Die Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten in eigenständige Paragraphen (§§ 38 bis 43a BRAO-E) ist zu begrüßen. In einzelnen Punkten sind aber Nachbesserungen angezeigt, um bislang den aus Gründen - sachlich nicht angezeigter - berufsrechtlicher Traditionspflege vernachlässigten Grundsätzen guter Gesetzgebung künftig besser Rechnung zu tragen. Die bislang in der Normenfolge voneinander getrennten Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht (§ 40 BRAO-E, § 43e BRAO), zu Tätigkeitsverboten (§ 42 BRAO-E, § 45 BRAO), zu Informationspflichten (§§ 43d, 44 BRAO) und zur Berufsbildung (§ 43a BRAO-E, §§ 43c, 43f BRAO), sollten räumlich zusammengeführt werden. Die Wahrheitspflicht (§ 41 BRAO-E) sollte entsprechend des natürlichen Sprachgebrauchs und ihrer historischen Wurzeln nicht länger als Unterfall der Sachlichkeit behandelt werden, sondern in einem eigenständigen Paragraphen geregelt werden. Die in § 43a BRAO-E künftig verselbständigte Fortbildungspflicht bleibt solange inhaltsleer, wie ihr keine Ermächtigung der Satzungsversammlung zu ihrer Konkretisierung folgt; unterbleibt eine solche, kann die Regelung ebenso gut gestrichen werden. § 43b BRAO sollte ersatzlos gestrichen werden.

1.1 Ein Grundsatz guter Gesetzgebung ist, dass die Gliederung eines Gesetzes der inneren Logik folgen muss (BMJ (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit (künftig: HdR), 4. Aufl. 2024, Rn. 261). Das Ziel ist die sogenannte Gliederungsklarheit. Ein Gesetz soll für den Rechtsanwender (Bürger, Behörden, Richter) logisch aufgebaut und damit lesbar sein. Diesem Anspruch an eine gute Legistik wird die BRAO seit Längerem nicht gerecht, weil eine grundlegende Neuordnung der Berufspflichten nie stattgefunden hat. Soweit nun § 43a BRAO erstmals aufgebrochen wird und ohnehin zu umfangreichen Neuverweisungen (und der Überarbeitung der Standardliteratur zwingt), sollte diese begrüßenswerte Veränderung Anlass sein, dem Grundsatz guter Gesetzgebung so umfassend wie möglich zur Geltung zu verhelfen und schlechte Legistik nicht lediglich aus Gewöhnung beizubehalten. Sachlich zusammengehörende Regelungen sollten im Gesetz auch räumlich zusammenstehen – das ist ein Grundsatz guter Gesetzgebung, der im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (HdR Rn. 261) ausdrücklich niedergelegt ist. Sachlich miteinander verschränkte Normen sind die Regelungen zur Verschwiegenheit (§ 40 BRAO) und ihre Konkretisierung in Fällen des Non-Legal Outsourcings (§ 43e BRAO). Diese beiden Normen sollten künftig aufeinander folgen. Gleiches gilt für die Tätigkeitsverbote aus § 42 BRAO n.F. und § 45 BRAO, die unmittelbar aufeinander folgend geregelt werden sollten. Zusammengehörig sind auch die Vorschriften der §§ 43a n.F., § 43c und § 43f BRAO zur anwaltlichen Berufsbildung (Ausbildung – wegen der Länderkompetenzen in Sachen Juristenausbildung sachlich falsch als Fortbildung bezeichnet - im Berufsrecht, allgemeine Fortbildung und Weiterbildung zum Fachanwalt). Auch die berufsrechtlichen Informationspflichten des Rechtsanwalts - die Pflicht zur Information über eine Mandatsablehnung (§ 44 BRAO) und die Pflichten zur Information und Darlegung bei einem angenommenen Inkassomandat - sollten im Gesetz unmittelbar nacheinander und in sachlich logischer, umgekehrter Reihenfolge angesprochen werden.

Ein sachgerechter Aufbau der §§ 38 ff. BRAO sähe wie folgt aus:

§ 38 Allgemeine Berufspflicht

(hierzu im Übrigen unter 1.5)

§ 39 Unabhängigkeit

§ 40 Verschwiegenheit

§ 40a Verschwiegenheit bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

§ 41 Sachlichkeit

§ 41a Pflicht zur Wahrheit

(hierzu unter 1.2)

§ 42 Tätigkeitsverbote bei widerstreitenden Interessen	(hierzu unter 2.1 und 2.2)
§ 42a Tätigkeitsverbote bei nicht-anwaltlicher Vorbefassung	(hierzu unter 2.3 und 2.4)
§ 43 Fremde Vermögenswerte	
§ 43a Kenntnisse im Berufsrecht	
§ 43b Fortbildung	(hierzu unter 1.3)
§ 43c Fachanwalt	
[ggf.] Werbung	(hierzu unter 1.4)
§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	
§ 45 Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen	

Hinzuweisen ist darauf, dass die wenig ansprechenden „Buchstabenparagrafen“ sich problemlos vermeiden ließen, wenn die zahlreichen unbesetzten Paragrafen im Bereich der §§ 18 bis 28 BRAO neu besetzt würden und der Dritte Abschnitt künftig neu nicht mit § 38 BRAO, sondern mit § 31 BRAO beginnen würde.

1.2 § 41 BRAO-E lässt die Regelung zur **Pflicht zur Sachlichkeit** unverändert und behandelt die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten weiterhin als einen Anwendungsfall des unsachlichen Verhaltens. Diese Struktur bricht jedoch mit modernen legistischen Grundsätzen, denn die **Wahrhaftigkeit und die Sachlichkeit im Übrigen sind konzeptionell verschieden**: Das Sachlichkeitsgebot jenseits der Wahrheitspflicht regelt das *Wie* der Kommunikation – sie darf nicht herabsetzend, tendenziös oder aufgeregt sein. Die Wahrheitspflicht regelt das *Was* – die inhaltliche Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen. Die Einordnung der Wahrheitspflicht als Unterfall der Sachlichkeit entspricht insofern **nicht dem natürlichen Sprachgebrauch**, der nach den **Grundsätzen guter Gesetzgebung** grundsätzlich vorzuziehen ist (HdR Rn. 241): Grundsätzlich soll sich die Gesetzessprache am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren (HdR Rn. 301). Ein Abweichen von diesem Grundsatz beeinträchtigt die Normenklarheit, denn beide Gebote sind gleichrangige Grundtugenden des Rechtsanwalts. Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit sind sie legistisch dann als solche gesondert auszuweisen (HdR Rn. 264). Die fundamentale Bedeutung der Wahrhaftigkeit für das Organ der Rechtspflege wird durch das ‚Verstecken‘ unter einer sachfremden Überschrift, die dem natürlichen Sprachgebrauch widerspricht, systematisch entwertet. Historisch wurde unter Geltung des früheren Ständerechts stets deutlich zwischen der „Sachlichkeitspflicht“ (in einem engen Sinne) und der „Wahrheitspflicht“ unterschieden (vgl. nur Isele, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1976, S. 670 ff. einerseits, S. 781 ff. andererseits. Beispielhaft für die klare gedankliche Trennung dort etwa „Die Suche nach der Wahrheit verlangt ein Höchstmaß an Sachlichkeit“ (S. 670), „Wahrheit und Sachlichkeit sind ineinander verzahnte Begriffe“ (S. 671).

1.3 Die Überführung der **Fortbildungspflicht** in einen eigenständigen Paragraphen (§ 43a BRAO-E) verleiht ihr sichtbarere Geltung. Dies ändert aber nichts an dem Befund, dass es sich um eine **inhaltsleere und nach allgemeiner Auffassung nicht sanktionierbare Berufspflicht** handelt: § 43a BRAO-E definiert weder Mindestumfang noch Mindestinhalt der Fortbildung; Verstöße können berufsrechtlich nicht geahndet werden. Verhaltenswissenschaftlich entfaltet allein das Haftungsrecht Steuerungswirkung in Sachen Fortbildung. Ist aber das Haftungsrecht das einzig wirksame Instrument, entbehrt eine berufsrechtliche Fortbildungspflicht ohne eigenständigen Regelungsgehalt der Grundlage, die das Handbuch der Rechtsförmlichkeit für die Existenzberechtigung einer Norm fordert (HdR Rn. 246). Die Lösung liegt aber richtigerweise nicht in der Streichung der Norm, sondern darin, ihr Wirksamkeit zu

verschaffen: § 59a BRAO-E sollte um eine ausdrückliche Ermächtigung der Satzungsversammlung ergänzt werden, Mindestumfang und Nachweis von Fortbildungsleistungen in der BORA zu regeln. In Zeiten, in denen KI die Wissensanforderungen an den Beruf grundlegend verändern, ist die anwaltliche Fortbildung zu wichtig, um eine rein appellative Norm zu bleiben.

1.4 § 43b BRAO als Regelung zur anwaltlichen Werbung wurde von der Neuordnung unberührt gelassen. Das ist **nicht nachvollziehbar, denn die Norm hat durch Rechtsprechungs-entwicklung, europarechtliche Vorgaben und die Fortentwicklung des Lauterkeitsrechts ihren eigenständigen Regelungsgehalt weitgehend verloren. Das Sachlichkeitsgebot des § 43b BRAO korrespondiert mit dem Irreführungsverbot der §§ 5, 5a UWG; das Verbot der Werbung um ein Einzelmandat hat nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 2.7.2018, AnwZ (Brfg) 24/17) keinen über das UWG hinausgehenden Gehalt mehr. Das Vorbild der Wirtschaftsprüfer – § 52 WPO verweist schlicht auf das UWG – belegt, dass eine eigenständige Berufspflicht zur anwaltlichen Werbung entbehrlich ist. Hinzu kommt ein **praktisches Steuerungsdefizit**: Eine Studie des Soldan Instituts (AnwBl 2022, 294 f.) hat gezeigt, dass rund 20 Prozent der Anwaltschaft Marketingmaßnahmen unterlassen haben, die sie für möglicherweise berufsrechtswidrig hielten, die tatsächlich aber rechtmäßig gewesen wären. Die unglückliche Verbotssystematik („nur erlaubt, soweit ...“) entfaltet damit eine *nicht intendierte* Steuerungswirkung: Sie hemmt erlaubtes Verhalten. Eine Norm, die keinen eigenständigen normativen Gehalt gegenüber dem UWG aufweist und primär unerwünschte Verhaltenseffekte erzeugt, sollte ersatzlos gestrichen werden. Ob man stattdessen dem Vorbild der WPO entsprechend eine Art klarstellende Verweisungsregelung an die Stelle von § 43b BRAO treten lässt („Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter“), um eine breitere Akzeptanz einer formalen Neuausrichtung des anwaltlichen Werberechts sicherzustellen, ist dann letztlich Geschmackssache. Notwendig wäre sie nicht, wenn auch unschädlich.**

2. Die Ergänzung der Regelungen zur Vertretung widerstreitender Interessen um eine Zustimmungsfiktion bei Unternehmern (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 BRAO-E) ist ein vertretbarer Kompromiss, der auf Marktnotwendigkeiten reagiert - auch wenn er den traditionell monistischen Regelungsansatz des Berufsrechts relativiert. Offen lässt der Entwurf die Problematik der Reichweite des Tätigkeitsverbots für nicht persönlich vorbefasste Sozietätswechsler. Die Ausweitung der Sozietäterstreckungsausnahme auf jede Form wissenschaftlicher Mitarbeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E) ist konsequent; eine Erstreckung auf wissenschaftliche Mitarbeiter nach dem zweiten Staatsexamen ist bei einer zeitlichen Befristung zumindest vertretbar.

2.1 Die Einführung der Zustimmungsfiktion für Unternehmer (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 BRAO-E) stellt zwar **gewissermaßen einen Paradigmenwechsel** dar, weil sie erstmals spezifisches Berufsrecht nur für ein Teilsegment des Anwaltsmarktes schafft und sich von der Idee eines monistischen Berufsrechts löst. **Gleichwohl erscheint die Regelung vertretbar:** Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und seine Sozietäterstreckung dienen dem Schutz des Mandantenvertrauens; sie sind nicht zwingend mit einer ausdrücklichen, rechtzeitig vorliegenden Einwilligungserklärung zu verknüpfen, wenn die Schutzrichtung der Norm gewahrt bleibt. Bei Unternehmern ist dies der Fall: Sie sind geschäftserfahren, im Umgang mit Fiktionen des Rechtsverkehrs vertraut (vgl. §§ 362, 377 HGB) und werden durch die vorgeschriebene umfassende Information und die Zweiwochenfrist hinreichend geschützt. Bedenken, Schweigen könne im Rechtsverkehr grundsätzlich nicht als Willenserklärung gedeutet werden, greifen nicht durch, da die Neuregelung keine allgemeine Schweigensfiktion schafft, sondern an eine vorausgehende, in Textform dokumentierte Aufklärung anknüpft und einen ausdrücklichen Hinweis auf die Folgen der Fristversäumnis voraussetzt. Der Gesetzgeber setzt Schweigensfiktionen im kaufmännischen Verkehr seit Langem ein, ohne dass dies als systemwidrig angesehen wird. Im Übrigen **bleibt dem Unternehmer der Widerspruch jederzeit möglich**; er wird lediglich gehalten, tätig zu werden. Wie zu Recht hervorgehoben worden ist (Deckenbrock, ZRP 2025, 237, 240), wird eine sorgfältig agierende Berufsausübungsgesellschaft häufig unverzüglich klarstellen, dass ein Schweigen nicht als Zustimmung verstanden werden soll – womit die Fiktion nicht eintritt. Der Nutzen der Neuregelung liegt daher weniger in einem automatischen Rechtserwerb als in der **Formalisierung und Beschleunigung des Konsultationsprozesses**: Beide Seiten wissen, innerhalb welcher Frist eine Reaktion erwartet wird, was den bisherigen informellen und oft schleppenden Einigungsprozess strukturiert.

2.2 Der Entwurf lässt eine praktisch bedeutsame Problematik offen: Gilt das Tätigkeitsverbot für in ihrer Kanzlei mit einem Kollisionsmandat **nicht persönlich vorbefasste Sozietätswechsler** nach dem Kanzleiwechsel weiter? Der Wortlaut des § 42 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E („Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben“) spricht zwar gegen eine Fortwirkung, weil Kanzleiwechsler die gemeinschaftliche Berufsausübung mit den (mandatsbearbeitenden) Rechtsanwälten der abgebenden Kanzlei beendet haben. Auch Satz 2 (Fortbestehen des Tätigkeitsverbots beim Ausscheiden des *persönlich* disqualifizierten Rechtsanwalts) trägt keine andere Auslegung; er betrifft den umgekehrten Fall. Gleichwohl wird in der Praxis von einem persönlichen Tätigkeitsverbot des nicht vorbefassten Wechslers in seiner neuen Kanzlei in allen Kollisionsmandaten ausgegangen. Dies hat in der Praxis erhebliche **Auswirkungen auf die kontinuierlich zunehmende Mobilität von Rechtsanwälten**. Das Gesetz sollte diese Problematik ausdrücklich adressieren und klarstellen, dass das Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 2 BRAO-E in ihrer bisherigen Kanzlei mit einem Mandat nicht persönlich vorbefasste Wechsler in ihrer neuen Kanzlei nicht trifft.

2.3 Die Ausweitung des § 45 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E dahin, dass die **Ausnahme des Grundsatzes sozietätsweiten Erstreckung von Tätigkeitsverboten für alle Formen wissenschaftlicher Mitarbeit** gilt – also nicht nur für wissenschaftliche Mitarbeiter bei Rechtsanwälten, sondern auch bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notaren –, ist konsequent und sachgerecht. Der gesetzgeberische Gedanke, dass eine vorausgehende wissenschaftliche Tätigkeit den Berufseinstieg nicht unverhältnismäßig erschweren darf, gilt unabhängig davon, wo die Mitarbeit geleistet wurde. Eine **terminologische Unsicherheit besteht**, soweit die privilegierende Wirkung der Norm u.a. an eine Tätigkeit „während des rechtswissenschaftlichen Studiums“ anknüpft. Gemeint ist damit das universitäre Studium des Fachs Rechtswissenschaft mit dem Studienziel Erste Juristische Prüfung. Dies ist allerdings nur ein denkbare Fach und ein Studienziel innerhalb der Fächergruppe Rechtswissenschaften (ein rechtswissenschaftliches Studium kann grundständig oder weiterführend in den Fächern Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsrecht an einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen). Aufgrund dieser Fächerstruktur kann man innerhalb der Fächergruppe Rechtswissenschaften auch nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung ein „rechtswissenschaftliches Studium“ betreiben, z.B. in einem Masterstudiengang oder einem Aufbaustudiengang.

2.4 Diskussionswürdig ist die im Gesetz weiterhin angelegte Begrenzung der **Privilegierung wissenschaftlicher Mitarbeiter bis zur Zweiten Staatsprüfung**. Der Unterzeichner hat sich zwar als Sachverständiger in der Anhörung zum Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen vom 21.11.2022 für die aktuelle Fassung, die diese Begrenzung vorsieht, ausgesprochen. Die nun vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagene, gleichsam vermittelnde Lösung einer befristeten Privilegierung wissenschaftlicher Mitarbeiter über einen kürzeren Zeitraum über das zweite Staatsexamen hinaus löst allerdings sachgerecht praktische Probleme, ohne die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Privilegierung wissenschaftlicher Mitarbeiter über das Zweite Staatsexamen hinaus zu negieren. Hierbei erscheint weniger maßgeblich, dass wissenschaftliche Mitarbeiter vor und nach dem zweiten Staatsexamen in Kanzleien faktisch identische Aufgaben wahrnehmen. Gewichtiger ist aus der Sicht der Praxis ein anderer Gesichtspunkt: Eine erhebliche Zahl von Berufsanfängern arbeitet nach dem Examen als wissenschaftlicher Mitarbeiter weiter, um „hauptberuflich“ eine **vor dem Examen begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Promotion** zu beenden oder eine Zusatzqualifikation (Master) zu erwerben. Wer sich hingegen inhaltlich bereits auf Anwaltstätigkeit fokussiert, wird die Zulassung zur Anwaltschaft allein schon deshalb anstreben, um Zugang zum Versorgungswerk und die Möglichkeit der Nachversicherung dort zu erlangen, und hierauf nicht verzichten, nur um künftig keinem Tätigkeitsverbot unterfallen zu können. Demjenigen, der aus regelmäßig dann guten Gründen auf eine Zulassung einstweilen verzichtet, das berufliche Fortkommen unnötig zu erschweren, ist wenig überzeugend, wenn eine zeitlich eng befristete Regelung Missbrauchsmöglichkeiten faktisch ausschließt.

3. Die Einführung des rechtlichen Hinweises als gesetzlich definiertes Aufsichtsinstrument und die Vereinheitlichung des Rechtswegs nach der VwGO sind sachgerecht. Die Entscheidung, die Revision zum Bundesgerichtshof bei rechtlichen Hinweisen nun doch beizubehalten, ist richtig: Ohne höchstrichterliche Rechtsvereinheitlichung hätte eine Zersplitterung der Berufsrechtsprechung auf der Ebene der Anwaltsgerichtshöfe gedroht. Nachbesserungsbedarf besteht bei der Regelung des UWG-„Vorschaltverfahrens“ (§ 73c BRAO-E): Sie beschneidet die Reaktionsfähigkeit der Kammern, ohne ein gleichwertiges Steuerungsinstrument bereitzustellen. Die Alternative einer öffentlich-rechtlichen Untersagungsverfügung wäre systematisch konsequenter und funktional effektiver.

3.1 Die gesetzliche Regelung des rechtlichen Hinweises (§ 73 Abs. 3 BRAO-E) schließt eine seit dem BGH-Urteil vom 3. Juli 2017 (AnwZ (Brfg) 45/15) virulente Regelungslücke. Der Anwaltssenat hatte die missbilligende Belehrung zwischen präventiver Beratung und repressiver Rüge verortet und ihre Anfechtbarkeit als Verwaltungsakt anerkannt, dabei aber bedenkliche Rechtsschutzlücken erzeugt. Die **Kodifizierung eines klar definierten, präventiven rechtlichen Hinweises** mit einheitlicher Anfechtbarkeit nach Maßgabe der VwGO ist deshalb **konsequent**. Die dogmatisch berechtigte Kritik im Schrifttum (Deckenbrock, ZRP 2025, 237; Thole, AnwBl. 2026, <https://doi.org/10.70919/anwbl10171>), dass die Abgrenzung zwischen empfehlendem Rat und rechtlichem Hinweis weiterhin Auslegungsspielraum lässt, kann der Gesetzentwurf nicht vollständig beseitigen; entscheidend ist, dass er für den Kernbereich verbindlicher Festlegungen klare Rechtsschutzwege eröffnet hat.

3.2 Besondere Bedeutung hat die Entscheidung des Regierungsentwurfs, anders als noch im Referentenentwurf bei rechtlichen Hinweisen die **Revision zum Bundesgerichtshof** zu erhalten (§ 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO-E), während für Rügen, Zwangsgelder und Auskunftsverlangen der Instanzenzug beim Anwaltsgerichtshof endet. Diese Differenzierung ist **richtig und schützenswert**. Die Entwurfsbegründung dokumentiert zu Recht, dass missbilligende Belehrungen und ihr Nachfolger, der rechtliche Hinweis, in der Vergangenheit in einer signifikanten Zahl von Verfahren Anlass für grundsätzliche Berufsrechtsentscheidungen des BGH geboten haben, die ohne diesen Instanzenzug nicht möglich gewesen wären. Hinzu kommt ein Argument, das bisher nicht hinreichend betont wurde: Ohne Revision zum BGH bliebe die Klärung grundlegender berufsrechtlicher Fragen auf 16 regional u.U. divergierende Anwaltsgerichtshöfe beschränkt. Werden berufsrechtliche Fragen hingegen gewissermaßen sachfremd über die wettbewerbsrechtliche Schiene gestellt, endet der UWG-Instanzenzug beim BGH. Höchstrichterliche Klärung wäre in den Händen von Richtern, die berufsrechtliche Fragen mit weniger fachlicher Spezialisierung bearbeiten als der Anwaltssenat. Es wäre eine eigentümliche Konsequenz, wenn gerade der berufsrechtlich kompetentere Revisionsweg durch eine zu enge Ausgestaltung des neuen Rechtswegs entwertet würde.

3.3 Bedenken begegnet hingegen der Verzicht auf ein **Antragsrecht der Mitglieder auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises**. Die Entwurfsbegründung verweist auf die „eingespielte Beratungspraxis“ der Kammern und angeblich „nicht kalkulierbare Haftungsrisiken“. Beides trägt nicht. Das verfassungsrechtliche Argument gegen diesen Verzicht ergibt sich aus der besonderen Struktur des Rechtsverhältnisses zwischen Kammer und Mitglied. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Rechtsanwaltskammer Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung. Bürgern steht gegenüber Behörden zwar kein allgemeiner Anspruch auf eine rechtliche „Vorabberatung“ zu. Die Situation von Pflichtmitgliedern ist aber grundlegend verschieden: Der Rechtsanwalt unterliegt kraft Gesetzes der Aufsicht einer Behörde, deren

Rechtsauffassung er nicht ausweichen kann. Er kann sich keine andere Kammer wählen; er kann die berufsrechtliche Rechtslage nicht durch ein gesetzlich definiertes Klageverfahren klären lassen – denn ohne vorangegangenen Verwaltungsakt fehlt es an einem tauglichen Klagegegenstand. Genau diese Konstellation – **irreversible Disposition unter Ungewissheit über den behördlichen Standpunkt** – hat den Gesetzgeber im allgemeinen Verwaltungsrecht dazu bewogen, Vorablösungen zu schaffen: Vorbescheid im Baurecht, Zusage nach § 38 VwVfG, verbindliche Auskunft nach § 89 AO. Diese Instrumente bestehen nicht, weil Behörden generell zur Vorabberaterung verpflichtet wären, sondern weil ohne sie Grundrechtspositionen – hier: Art. 12 Abs. 1 GG - strukturell beeinträchtigt würden. Ein „Bescheidungsrecht“ des Mitglieds gegenüber der Kammer ist die **konsequente Übertragung dieses verfassungsrechtlichen Gedankens** auf das Berufsrecht. Das geltende Recht zwingt den Rechtsanwalt andernfalls, zunächst gegen seine Berufspflichten zu verstoßen, um Rechtsklarheit zu erlangen – was dem Reformziel der Prävention diametral widerspricht. Bei einem Recht auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises hätte der Vorstand weiterhin Ermessen hinsichtlich Umfangs und Form der Antwort, und die Kammerpraxis zeigt, dass entsprechende Anfragen zu einem erheblichen Teil ohnehin schon gestellt werden. Haftungsrisiken entstehen durch eine förmliche Antwort nicht in größerem Maß als durch die bestehende informelle Beratungspraxis, die nicht in einem rechtsfreien Raum erfolgt.

3.4 Die Neuregelung des **Vorgehens gegen Kammermitglieder nach dem UWG** (§ 73c BRAO-E) soll einheitliche Verhältnisse schaffen; dieses Anliegen ist berechtigt. Die konkrete Ausgestaltung des Vorschaltverfahrens ist jedoch **problematisch**. Unterlassungsansprüche nach dem UWG müssen zur Wahrung der Dringlichkeit im einstweiligen Rechtsschutz im Regelfall innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden des Verstoßes gerichtlich geltend gemacht werden. Ist die Kammer durch § 73c Abs. 1 Satz 1 BRAO-E verpflichtet, vor dem UWG-Verfahren zunächst einen rechtlichen Hinweis zu erteilen und dessen Wirkung abzuwarten, **risiziert sie den Verlust der Eilbedürftigkeit**. Die von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen von der Monatsfrist wurden bisher für Fälle berechtigter Ermittlungsverzögerungen entwickelt, nicht für strukturell eingeführte berufsrechtliche Vorschaltverfahren; die Begründung des Entwurfs entschärft dieses Problem nicht überzeugend.

3.5 Das eigentliche, durch § 73c BRAO-E ungelöste Problem ist, dass den Kammern im System der BRAO eine **wirkungsvolle Reaktionsmöglichkeit** fehlt. Die naheliegende Lösung und in der Vergangenheit von den Kammern auch gerne genutzte Möglichkeit – eine **öffentlich-rechtliche Untersagungsanordnung** – hatte der BGH in seinem Beschluss vom 25.11.2002 (AnwZ (B) 41/02) mit dem Argument unterbunden, dass die BRAO ein geschlossenes Reaktionssystem enthalte und ein Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht deshalb ausscheiden müsse. Dieser Einwand hindert den Gesetzgeber nicht, in der BRAO selbst eine entsprechende Befugnis zu schaffen. Das Vorbild liegt im geltenden Recht: §§ 68a, 68b WPO sehen für die Wirtschaftsprüferkammer eine öffentlich-rechtliche Untersagungsanordnung mit sofortiger Vollziehbarkeit und gerichtlicher Überprüfbarkeit vor. Eine vergleichbare **Regelung in der BRAO wäre nicht nur effektiver, sondern systemkonsequenter**: Die Rechtsanwaltskammer ist als Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung auf behördliche Handlungsformen angelegt. Sie sollte mit Verwaltungsakten agieren, nicht mit dem zivilrechtlichen Instrumentarium des Lauterkeitsrechts. Rechtsschutzwege nach der VwGO und Haftung nach § 839 BGB stünden ohne Weiteres zur Verfügung. Der Gesetzgeber sollte diese Lösung erwägen, anstatt den Kammern einen zivilrechtlichen Umweg zu eröffnen, der seine wesensprägende Schnelligkeit verliert, noch bevor er ernsthaft genutzt werden kann.

4. a) Die Einfügung einer Vorschrift zu Wiederholungswahlen (§ 68a BRAO-E) schließt eine Regelungslücke und ist im Grundsatz sachgerecht. Nachjustierung ist in mehreren Punkten geboten, die nach den Erfahrungen aus den Wahlanfechtungsverfahren der Kammern Düsseldorf und München, die Auslöser der Neuregelung sind, praktisch bedeutsam waren: Hinsichtlich des für die Wiederholungswahl zuständige Wahlvorstands, der Bereinigung des Wahlvorschlags um zwischenzeitlich anderweitig gewählte Kandidaten sowie des Verhältnisses zwischen Vorstands- und Präsidiumswahl.

b) Unabhängig von der Wiederholungswahl sollten einige weitere Nachbesserungen im Kammerwahlrecht erwogen werden: Die Bindung des Wahlvorschlags an die Zustimmung des Vorgesetzten, die vollständige Streichung der Mindestberufserfahrung für die Vorstandswahl (§ 65 Nr. 2 BRAO) und die Streichung der Altersgrenze im Ablehnungsrecht (§ 67 Nr. 1 BRAO-E).

4.1 § 68a Abs. 2 Satz 1 BRAO-E ordnet die Durchführung der Wiederholungswahl „nach denselben Vorschriften wie die *ursprüngliche* Wahl“ an. Für das Wählerverzeichnis schreibt § 68a Abs. 2 Satz 3 BRAO-E zudem das *aktuelle* Verzeichnis vor. Der Entwurf schweigt aber zu der Frage, **welcher Wahlausschuss eine Wiederholungswahl** durchzuführen hat. Das Rekonstruktionsprinzip gebietet die Befassung des historischen Wahlausschusses; durch Zeitablauf kann dieser jedoch in seiner ursprünglichen Zusammensetzung nicht mehr verfügbar sein. Eine Regelung, die den historischen Wahlausschuss als Regelfall bestimmt und für den Fall seiner Nichtverfügbarkeit die Neubildung durch den Vorstand ermöglicht, würde Handlungssicherheit verschaffen. Soweit man die Adressierung dieser Frage nach § 64 Abs. 2 BRAO den Geschäftsordnungen der Kammern überlassen möchte, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass weitere Regelungen zu Wiederholungswahlen im Satzungsrecht das Rekonstruktionsprinzip zu beachten haben.

4.2 Klarstellungsbedürftig ist ferner die **Behandlung historischer Kandidaten**, die zwischenzeitlich in einer späteren turnusmäßigen Wahl in den Vorstand gelangt sind: Ihre erneute Aufstellung in der Wiederholungswahl würde – wegen der Unmöglichkeit, die Wahl nach § 67 BRAO abzulehnen – zu einem doppelten Mandat führen, das praktisch nicht wahrgenommen werden könnte. Die Entwurfsbegründung weist auf diesen Punkt hin, der Wortlaut des § 68a Abs. 2 Satz 2 BRAO-E nimmt ihn jedoch nicht auf. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wäre vorzugswürdig.

4.3 § 78 Abs. 4 BRAO-E ordnet die sinngemäße Geltung des § 68a BRAO-E auf Präsidiumswahlen an, beantwortet aber nicht die Frage der Reihenfolge: **Werden Präsidiumsmitglieder durch Wahlanfechtung aus dem Vorstand entfernt**, entfällt damit die Grundlage ihrer Präsidiumszugehörigkeit. Richtigerweise ist zunächst die Wiederholungswahl zum Vorstand durchzuführen und erst anschließend die Ergänzungswahl zum Präsidium durch den neu zusammengesetzten Vorstand, da ansonsten bisherigen Präsidiumsmitgliedern die Chance genommen würde, ihr Amt wieder aufzunehmen. Ungeklärt ist ferner das **Verhältnis der Fristen**: § 68a Abs. 3 Satz 1 BRAO-E sieht für die Wiederholungswahl vier Monate vor, § 78 Abs. 4 Satz 2 BRAO für die Ergänzungswahl zum Präsidium drei Monate. Beide Fristen können nicht parallel laufen, wenn die Präsidiumswahl sachlogisch auf die Vorstandswahl folgen muss. Der Entwurf sollte klarstellen, dass die Drei-Monats-Frist für die Präsidiumswahl erst mit Abschluss der Wiederholungswahl zum Vorstand zu laufen beginnt.

4.4 Die Neufassung des § 67 BRAO-E (Ablehnung bereits der Nominierung, neue „gewichtige persönliche Gründe“) adressiert nicht das strukturelle Problem des Nominierungsrechts: Jedes

Kammermitglied kann weiterhin **ohne Zustimmung des Vorgeschlagenen** zur Wahl gestellt werden; die Ablehnung bleibt eine Ausnahme unter abschließendem Katalog, deren unbegründete Ausübung anwaltsgerichtlich sanktioniert werden kann. Niemand sollte gegen seinen Willen zum Ehrenamt verpflichtet werden; die Entscheidung über die Kandidatur gehört in die Hände des Vorgeschlagenen und sollte nicht – wie in der Praxis letztlich wirkungsgleich – Gegenstand informeller Absprachen zwischen Wahlausschuss und potentiellen Kandidaten sein. Die Wirksamkeit eines Wahlvorschlags sollte daher in § 65 BRAO-E an die Zustimmung des Vorgeschlagenen geknüpft werden; § 67 BRAO-E könnte dann auf Fälle beschränkt werden, in denen der Ablehnungsgrund *nach* Zustimmung eingetreten ist. Klarstellungsbedürftig ist ferner § 67 Nr. 2 BRAO-E: Ein bei einer Wiederholungswahl Gewählter, der in der vorangegangenen Wahlperiode bereits Vorstandsmitglied war, muss vom Ablehnungsrecht erfasst sein – auch wenn die zwischenzeitliche, für nichtig erklärte Amtszeit *ex tunc* als nicht absolviert gilt. Die Begründung sollte dies klarstellen.

4.5 Mit Blick auf die für die Vorstandswahl verbleibende **Mindestberufserfahrung** von drei Jahren ist die Frage zu stellen, **ob die Regelung nicht vollständig entfallen sollte**. Die Entwurfsbegründung zur Streichung in § 191b Abs. 3 Satz 1 BRAO führt aus, es falle erheblich ins Gewicht, dass die Mitglieder „durch eine persönliche Wahl aller Kammermitglieder in ihr Amt gelangen“. Dieses Argument trägt für die Vorstandswahl in gleicher Weise; die verwandten Berufsrechte (§ 69 BNotO, § 77 StBerG, § 59 Abs. 2 WPO) kennen zudem keine entsprechende Regelung, ohne dass Probleme bekannt geworden sind. In Zeiten, in denen der Berufsstand unter einem erheblichen Retentionsproblem leidet und viele junge Rechtsanwälte die Anwaltschaft nach einigen Jahren verlassen, **sollte jedes Signaling vermieden werden, dass die Gruppe der jungen Rechtsanwälte** in der berufsständischen Selbstverwaltung nicht repräsentiert ist und deshalb mit ihren Bedürfnissen und Problemen kein angemessenes Gehör findet. Vorzugswürdig ist die vollständige Streichung des § 65 Nr. 2 BRAO.

4.6 Die **altersbezogene Sonderbehandlung im Ablehnungsrecht** (§ 67 Nr. 1 BRAO-E: Ablehnung nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) **sollte gestrichen** werden. Die verwandten Berufsrechte kennen eine solche Grenze nicht; sie führt dazu, dass gerade die erfahrensten Mitglieder das einfachste Argument haben, sich der Selbstverwaltungsarbeit zu entziehen. Die gegen eine Streichung vorgebrachten Einwände tragen nicht: Der Einwand, mit zunehmendem Alter nähmen gesundheitliche Einschränkungen zu, verkennet, dass § 67 Nr. 3 BRAO-E einen eigenständigen Ablehnungsgrund für gesundheitliche Beeinträchtigungen enthält. Der Einwand, die Altersgrenze diene dem Generationenwechsel, verkennet, dass dieser Sache der Wähler ist, und steht im Widerspruch zur Begründung der Streichung der Mindestberufserfahrung, die auf die Wahlentscheidung als Legitimationsgrundlage verweist. Der Einwand, ältere Mitglieder sollten sich auf ihr Mandatsgeschäft konzentrieren dürfen, wird durch § 67 Nr. 4 BRAO-E („gewichtige persönliche Gründe“) aufgefangen. Das individuelle Schutzbedürfnis älterer Mitglieder ist durch § 67 Nr. 3 und Nr. 4 BRAO-E abgedeckt; eine pauschale Altersprivilegierung ist daneben nicht zu rechtfertigen.

5. Das Abwicklungsrecht (§ 55 BRAO-E) ist nach allgemeiner Auffassung reformbedürftig. Die Einführung einer Bürgenhaftungsgrenze von 10.000 Euro und die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler sind dem Grunde nach sachgerecht. Gleichwohl begegnet die konkrete Ausgestaltung der Haftungsgrenze Praktikabilitätsproblemen, die BRAK und BStBK in ihren Stellungnahmen zutreffend aufzeigen. Das Wettbewerbsverbot für Abwickler von Steuerberaterpraxen im StBerG sollte beibehalten werden.

5.1 Die Zulassung von **Berufsausübungsgesellschaften als Abwickler** (§ 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E) ist konsequent. In der Praxis ist es zunehmend schwierig, geeignete Einzelanwälte zu finden, die neben ihrer eigenen Berufstätigkeit umfangreiche „Chaoskanzleien“ mit zahlreichen Verfahren übernehmen können und wollen. Berufsausübungsgesellschaften können die Aufgaben auf mehrere Berufsträger verteilen und komplexe Abwicklungen besser organisieren – wie das Vorbild der §§ 55c, 56 WPO für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zeigt. Gleichzeitig entfällt zu Recht die Möglichkeit, Personen mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen: Sie verfügen regelmäßig weder über das erforderliche elektronische Anwaltspostfach noch über eine Berufshaftpflichtversicherung.

5.2 Die vorgeschlagene **10.000 Euro-Haftungsgrenze** (§ 55 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 BRAO-E) adressiert ein Problem, das den Rechtsanwaltskammern häufiger Kopfzerbrechen bereitet: Insbesondere wenn insolvente Rechtsanwälte vor dem Zulassungswiderruf exzessive Vorwürfe eingezogen haben, ohne korrespondierende Leistungen zu erbringen, haben Abwicklungen für die Kammern in einzelnen Fällen zu sechsstelligen Belastungen geführt. Die Grenze ist dem Grunde nach ein taugliches Steuerungsinstrument. Ihre Ausgestaltung ist jedoch von BRAK und BStBK **zu Recht als wenig praktikabel kritisiert worden**: Die Frage, ob die 10.000-Euro-Schwelle „einzutreten droht“, erfordert eine Prognose, die zu Beginn einer Abwicklung – gerade bei chaotisch geführten Kanzleien – kaum verlässlich möglich ist. Schon die Sichtung und Erschließung der Akten kann den Betrag aufzehren, bevor überhaupt beurteilt werden kann, welche Mandate fortgeführt werden sollten. Hinzu kommt, dass die Regelung unklar lässt, ob die Grenze mandatsbezogen oder abwicklungsbezogen gilt und wer die Prognoseentscheidung verantwortet.

Problematisch ist allerdings, dass die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern über ihre Spitzenorganisationen BRAK und BStBK unterschiedliche Konzepte zur Lösung des Problems vorschlagen, die im Ausgangspunkt unvereinbar sind (sich aber partiell aus der unterschiedlichen Mandantenstruktur der beiden Berufe erklären): Die **BRAK möchte für die Anwaltschaft** die Pflicht zur Fortführung der Mandate ganz abschaffen und den Abwickler (neu: Kammerbeauftragten) auf ein reines **Benachrichtigungsmodell** beschränken: Er stellt Mandate fest und informiert Mandanten, ohne selbst fortzuführen. Die **BStBK hingegen sieht für die Steuerberater** aus Sorge vor einer mangelnden Attraktivität der Abwicklertätigkeit eine mehr oder weniger starre 10.000 Euro-Grenze kritisch und möchte zudem an der Fortführungspflicht grundsätzlich festhalten (dem Abwickler aber ein **billiges Ermessen** einräumen, ob er im konkreten Fall fortführt oder nur Akten übergibt).

Eine **vermittelnde Lösung** könnte folgende Elemente verbinden: Die Fortführungspflicht könnte als Grundsatz beibehalten werden – schon um Fristen und laufende Gerichtsverfahren zu sichern –, aber als **Soll-Vorschrift** ausgestaltet werden, die dem Abwickler bei offensichtlich unwirtschaftlichen oder haftungssträchtigen Mandaten ein **dokumentiertes Abweichungs-**

recht gibt. An die Stelle der starren 10.000-Euro-Grenze könnte ein **gestuftes Zustimmungsmodell** treten: Die Kammer erteilt bei Bestellung pauschal eine Zustimmung bis zu einem von ihr festgesetzten Betrag (der je nach Größe der Kammer und des Abwicklungsfalls variieren kann); darüberhinausgehende Fortführungen bedürfen expliziter Einzelzustimmung. Zudem könnte die Vergütung der Abwicklungstätigkeit (Sichten, Sortieren, Benachrichtigen) von der Vergütung der Mandatsfortführung begrifflich klar getrennt und die Bürgenhaftungsgrenze nur auf Letztere bezogen werden. Schließlich sollte die von der BRAK angeregte **gesetzliche Klarstellung zu Bankkonten und Fremdgeldern** (Auskunftspflicht der Kreditinstitute, Verfügungsbefugnis über Anderkonten) in den Normtext aufgenommen werden; sie löst ein in der Praxis dokumentiertes und dringendes Problem, ohne die Systematik der Abwicklung zu verändern.

5.3 Zustimmung verdient das Anliegen der BStBK, das Wettbewerbsverbot für Steuerberater-Abwickler (§ 70 Abs. 8 i.V.m. § 69 Abs. 6 StBerG) beizubehalten. Der Abwickler erhält durch sein Amt privilegierten Zugang zum Mandantenstamm der abzuwickelnden Kanzlei; dieser Informationsvorsprung würde ohne Wettbewerbsverbot zu einer strukturellen Benachteiligung der wirtschaftlich Berechtigten (Erben, ggf. Praxisinhaber) führen und könnte den Kanzleiwert schmälern, der häufig die wesentliche Altersvorsorge darstellt – anders als bei Rechtsanwälten gibt es bei Steuerberatern weiterhin einen Markt für Praxiskäufe, da der Mandantenstamm eines Steuerberaters aufgrund der typischerweise stabilen und auf Dauer angelegten Mandantenbeziehungen einen Kauf lukrativ macht. Das Wettbewerbsverbot ist für Steuerberater daher wichtiger als für Rechtsanwälte mit ihren deutlich volatileren Mandatsbeziehungen. Eine Streichung des Wettbewerbsverbots ist daher trotz des grundsätzlich vorzugswürdigen Gleichlaufs der Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater nicht sinnvoll. Der Einwand, das Verbot wirke abschreckend auf potenzielle Abwickler, wird durch die Ausnahmeregelung bei Einwilligung (§ 69 Abs. 6 Halbsatz 2 StBerG) hinreichend abgemildert.

6. Die Neuregelungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften sind sachgerecht. Die Kopplung von Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit an die Zulassung (§§ 59k, 59l BRAO-E) und die Neuregelung zum Erlöschen der Zulassung bei Auflösung (§ 59h Abs. 1 BRAO-E) sind zu begrüßen. Die Gleichstellung schweizerischer Gesellschaftsformen ist folgerichtig. Bei der Erweiterung des Gesellschafterkreises auf ausländische Notare (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO-E) sind die sehr unterschiedlichen Qualifikationsniveaus der weltweiten Notariatsmodelle zwar eine Herausforderung. Sie ist allerdings bereits aus dem Steuerberaterberuf bekannt. Die Einbeziehung ausländischer Freier Berufe in § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E ist systematisch notwendig, wenn gleich gesetzgeberische Handreichungen zur erleichterten Prüfung durch die Kammern wünschenswert wären. In § 207a Abs. 1 Nr. 2 BRAO sollte eine Klarstellung der Anforderungen an die Rechtsdienstleistungsbefugnis ergänzt werden.

6.1 Die explizite Kopplung von Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit an die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft bzw. an die ausnahmsweise Entbehrlichkeit einer Zulassung (§§ 59k, 59l BRAO-E) setzt die in der Literatur von Henssler (in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 59f BRAO, Rn. 29) vertretene und aus systematischen Gründen zutreffende Auffassung in geltendes Recht um. Der Wortlaut des § 59k Satz 1 BRAO a.F. ließ eine Gegenauslegung zu (Römermann, in: BeckOK BRAO, § 59k BRAO, Rn. 4), die mit dem Regelungskonzept des § 3 RDG und § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO – Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis als anwaltsgerichtliche Sanktion – unvereinbar war. Die Klarstellung im Wortlaut beendet einen Streit, der Rechtsunsicherheit für Gesellschaften, Gerichte und Mandanten bedeutete; sie ist daher zu begrüßen.

6.2 Die Gleichstellung schweizerischer Gesellschaftsformen mit EU/EWR-Gesellschaften (§ 59b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAO-E) entspricht der bereits bestehenden Gleichstellung Schweizer Rechtsanwälte nach dem EuRAG und schließt eine Asymmetrie, die sachlich nicht zu begründen war. Zwar schränkt das Schweizer Berufsrecht die Postulationsfähigkeit ausländischer Gesellschaften erheblich ein, dieser Befund ändert aber nichts an der Richtigkeit der Neuregelung, denn das Reziprozitätsprinzip im Bereich der Rechtsdienstleistungsbefugnisse sollte nicht der Maßstab für die Ausgestaltung nationalen Berufsrechts in der Frage der nutzbaren Rechtsformen sein. Der im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Wunsch einer Klärung, ob die berufsrechtliche Neuregelung in der Praxis sinnvoll genutzt werden kann, wenn im Verhältnis zur Schweiz nach hM wie gegenüber allen Drittstaaten außerhalb des Binnenmarktes gesellschaftsrechtlich die sog. **Sitztheorie** Geltung beansprucht, ist nachvollziehbar. Allerdings wäre es problematisch, Fragen des Internationalen Gesellschaftsrechts im Berufsrecht einiger regulierter Freiberufler durch eine Sonderanknüpfung regeln zu wollen.

6.3 Für das Erlöschen der Zulassung bei Auflösung der Gesellschaft (§ 59h Abs. 1 Satz 1 BRAO-E) schafft die Neuregelung eine sachgerechte Lösung für die Liquidationsphase: Die Zulassung erlischt erst mit der Beendigung der Gesellschaft, nicht bereits mit ihrer Auflösung. Bisher führte die automatische Verknüpfung von Auflösung und Zulassungserlöschen dazu, dass Mandate in der Abwicklungsphase mangels Postulationsfähigkeit nicht mehr ordnungsgemäß betreut werden konnten oder eine Sanierung durch Insolvenzplan erheblich erschwert wurde. Die Voraussetzung, dass die Verfügungsbefugnis auf zugelassene Berufsangehörige übergehen muss, sichert den Mandantenschutz hinreichend ab.

6.4 Die Zulassung ausländischer Notare als Gesellschafter (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO-E) löst ein praktisches Problem, das in Zulassungsverfahren ausländischer Berufsausübungsgesellschaften wiederholt aufgetreten ist: Ausländische Notare können derzeit die Zulassung einer Gesellschaft in Deutschland blockieren, obwohl ihre Beteiligung keine Berufspflichtgefährdung begründet. Das Anliegen des Entwurfs ist daher berechtigt. Bedenken gegen die Neuregelung sind allerdings nicht ohne Substanz: Der Notarberuf wird weltweit in gänzlich verschiedenen Ausprägungen ausgeübt. Während insbesondere Notare des lateinischen Notariats in Qualifikation und Unabhängigkeit den deutschen Anforderungen an einen Notar entsprechen, werden unter die Bezeichnung Notar in anderen Rechtsordnungen beglaubigende Hilfskräfte ohne juristische Ausbildung gefasst, denen nach dem Recht des Herkunftsstaats Rechtsberatung sogar verboten sein kann. Dass Bedenken bestehen, wenn Notare unterschiedslos sozietätsfähig werden sollen, ist nachvollziehbar. Das Problem ist allerdings nicht neu. Es **besteht in gleicher Weise für ausländische Steuerberater**. Der Beruf des Steuerberaters deutscher Prägung ist weltweit weitgehend singulär und mit Berufen im Ausland, die sich sinngemäß als Steuerberater, -experte usw. bezeichnen, nicht vergleichbar. Gleichwohl sieht der Gesetzgeber ausländische Steuerberater nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG, § 59c Abs. 1 Nr. 3 BRAO ohne Weiteres als sozietätsfähig an. Soweit mit Blick auf Notare besondere Anforderungen statuiert werden sollten, ist mit Blick auf die Kohärenz des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften darauf zu achten, dass keine Insellösung mit besonderen Anforderungen nur für ausländische Notare geschaffen wird.

6.5 Die Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises ausländischer Berufsausübungsgesellschaften auf Angehörige freier Berufe (§ 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E i.V.m. § 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BRAO-E) schließt eine Inkonsistenz: Nach geltendem Recht können Angehörige ausländischer freier Berufe bereits Gesellschafter einer *inländischen* Berufsausübungsgesellschaft sein, weil § 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO auf § 1 Abs. 2 PartGG verweist, der in- und ausländische Freie Berufe nicht unterscheidet. Dieselbe Beteiligung der Zulassung einer *ausländischen* Berufsausübungsgesellschaft entgegenstehen zu lassen, ist in der Tat nicht zu rechtfertigen. Die Prüfung, ob ein Beruf aus einem dieser Staaten den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PartGG genügt, stellt die Rechtsanwaltskammern vor **erhebliche rechtsvergleichende Herausforderungen**. Der Regierungsentwurf begegnet diesem Problem, anders als noch der Referentenentwurf, sachgerecht durch die Möglichkeit, von der Gesellschaft Belege für die Freiberuflichkeit des ausländischen Berufsträgers zu verlangen (§ 59c Abs. 1 Satz 4 BRAO-E). Für die praktische Handhabbarkeit wären in der Begründung Leitlinien zu den konstitutiven Merkmalen der Freiberuflichkeit wünschenswert – hohe Qualifikation, wirtschaftliche Unabhängigkeit, Gemeinwohlbindung (EuGH, 11.10.2001, C-267/99) –, anhand derer die Kammern strukturiert prüfen können.

6.6 Ein Praxisproblem des § 207 Abs. 1 Nr. 2 BRAO sollte mit diesem Gesetzgebungsverfahren gelöst werden: § 207 Abs. 1 BRAO knüpft eine Niederlassungsmöglichkeit an die **Befugnis der WHO-Gesellschaft, in ihrem Sitzstaat Rechtsdienstleistungen zu erbringen**. Dies setzt gedanklich eine Rechtsdienstleistungsbefugnis der Gesellschaft iSd § 59k BRAO voraus. Eine solche ist in vielen Staaten unbekannt, das Handeln der Gesellschaft stützt sich vielmehr (wie früher auch im deutschen Recht) auf die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Gesellschafter. Kammern verlangen daher mit Blick auf § 207 Abs. 1 Nr. 2 BRAO zum Teil Nachweise zur gesellschaftsbezogenen Postulationsfähigkeit bis hin zu Rechtsgutachten, die WHO-Gesellschaften nicht vorlegen können. Eine Klarstellung kann diese Rechtsunsicherheiten beseitigen („...sie ..selbst oder durch in ihr tätige Gesellschafter zur Erbringung...befugt ist“).

7. a) Die Detailänderungen des RDG wie jene zum Verbraucherschutz beim Konzerninkasso, zu Mitteilungspflichten bei Nichtweiterverfolgung, zur Verhinderung unbefugter Rechtsdienstleistungen sowie höhere Bußgelder – sind sachgerecht, auch wenn die Sachkundanforderungen grundlegender reformbedürftig sind.

b) Die Einzeländerungen in diesem Gesetz geben allerdings Anlass zu einer grundsätzlicheren Anmerkung: Das RDG wächst seit Jahren durch punktuelle Anreicherung mit Berufspflichten, die inhaltlich, zum Teil wortgleich, Pflichten der BRAO, der PAO und des StBerG spiegeln. Diese Regulierungslogik wirft die Frage auf, ob nicht im Interesse schlanker Gesetzgebung und widerspruchsfreier Lösungen für ausgewählte, nicht statusprägende Teilbereiche wie die zivilrechtlichen Fragen der Erbringung von Rechtsdienstleistungen die personenbezogene, berufsrechtlich fragmentierte Regulierung durch eine tätigkeitsbezogene ersetzt werden sollte, die an der Rechtsdienstleistung als Produkt bzw. dem Rechtsdienstleistungsvertrag als Schuldverhältnis ansetzt.

7.1 Die inhaltlichen Umschichtungen der Sachkundeerfordernisse tragen der seit der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts vor fast 20 Jahren erfolgten Entwicklung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Inkassodienstleistern zumindest besser Rechnung als der aktuell geltende Anforderungskatalog. Angesichts der insbesondere durch die Rechtsprechung des BGH in der sog. „lexfox“-Entscheidung vorgenommenen Ausweitung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern, die mittlerweile weit über das klassische Inkasso hinausgehen und die Verfolgung von (potenziellen) Zahlungsansprüchen in einem beliebigen Rechtsgebiet erlauben sollen, stellt sich allerdings die Frage, ob der quantitative Umfang an den Erwerb von Sachkunde mit 120 Zeitstunden – zumal nur in Rechtsgebieten, die auf die klassische Forderungsbeitreibung zugeschnitten sind – noch angemessen ist. Der Sache nach können nach dem gegenwärtigen Regelungsansatz Inkassodienstleister **in beliebigen Gebieten des materiellen Rechts** nicht nur bestehende und unstrittige Zahlungsansprüchen verfolgen, sondern solche Zahlungsansprüche durch die Ausübung von Gestaltungsrechten überhaupt erst generieren. Auf ein solches Tätigkeitsspektrum waren § 11 RDG, §§ 2 ff. RDV nie ausgerichtet. Sie lassen für den Erwerb einen Umfang von 120 Zeitstunden Sachkundeerwerb genügen. Ein solcher Zeitumfang entspricht ca. 1,5 % des zeitlichen Umfangs eines volljuristischen Studiums, 2,2 % eines juristischen Bachelorstudiums ECTS-System und 8 % der theoretischen Ausbildung von Auszubildenden im ReNoPat-Berufsbild in der Berufsschule. Während es bereits **zweifelhaft ist, dass bei einem solchen Umfang adäquate Kenntnisse** für die klassische Forderungsbeitreibung erworben werden können, dürfte dies für andere Rechtsmaterien weitgehend ausgeschlossen sein. Naheliegender wäre es etwa, für jedes Rechtsgebiet, für das Inkassodienstleistungen explizit angeboten werden, den Nachweis zusätzlicher Sachkunde in einem gesetzlich definierten Umfang zwingend vorzuschreiben. Eine entsprechende grundlegende Reform des RDG sollte nach der aktuell verfolgten, eher „kosmetischen“ Änderung des § 11 RDG nicht aus dem Blick geraten.

2. Das Umgehungsverbot für Inkassodienstleister (§ 13h RDG-E) schließt eine weitere Lücke, die bisher zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Rechtsdienstleistern, die den (spärlichen) Berufsausübungsregeln des RDG unterfallen, und Wettbewerbern, die berufsspezifisch reguliert werden. Vergleichbare Lückenschlüsse hat es aufgrund der bislang asymmetrischen Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts bereits in der Vergangenheit gegeben. Die aktuell vorgeschlagene Ergänzung des RDG zeigt allerdings ein Problem auf, das die Spiegelung von immer mehr Berufspflichten „traditioneller“ Rechtsdienstleister (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater) mit sich bringt: Bereits kleinere Abweichungen in den Formulierungen

können Anlass geben, die jeweilige Berufsausübungsregel unterschiedlich zu interpretieren. Insofern sollte in § 13h RDG zur Vermeidung solcher Effekte auf sprachliche Kreativität verzichten und sich im Wortlaut eng an § 12 BORA, § 17 BOPA orientieren.

7.2 Die systematisch tieferliegende Frage, für die die geplante Regelung des § 13h RDG beispielhaft steht, ist die nach dem **regulatorischen Grundmodell** des Rechtsdienstleistungsrechts der Zukunft. Das geltende Recht reguliert *anbieterbezogen*: Es knüpft an den Beruf oder die Zulassung der handelnden Person an und ordnet ihr dann ein berufsspezifisches Pflichtenprogramm zu. Das Ergebnis ist eine weitgehend parallele, berufsgruppensegmentierte Normlandschaft: Informationspflichten für Rechtsanwälte (§ 43d BRAO), Informationspflichten für Inkassodienstleister (§ 13a RDG), Vergütungsvereinbarungen für Rechtsanwälte (§ 3a RVG), Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleister (§ 13c RDG), Vergütungsvereinbarungen für Steuerberater (§ 4 StVV), Umgehungsverbot für Rechtsanwälte (§ 12 BORA), Umgehungsverbot für Patentanwälte (§ 17 BOPA), Umgehungsverbot für Inkassodienstleister (§ 13h RDG-E). Diese Parallelstruktur erzeugt nicht nur Regelungsaufwand, sondern strukturelle Inkohärenz: Gleiche Sachverhalte werden je nach Rechtsdienstleister in Details bisweilen unterschiedlich geregelt, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gäbe. Der aktuell vorgeschlagene § 13h RDG ist ein Beispiel hierfür. Zu erwägen ist daher, ob ein Regulierungsmodell, das **tätigkeitsbezogen an der Rechtsdienstleistung** ansetzt (*regulation by activity*) und Pflichten, die ihrer Natur nach nicht berufs-, sondern leistungsbezogen sind, abstrakt am Rechtsverhältnis zwischen Erbringer und Empfänger der Rechtsdienstleistung festmachen würde, nicht vorzugswürdig ist. Das **Behandlungsvertrag** (§§ 630a ff. BGB) hat diesen Ansatz gewählt und für die Arzt-Patienten-Beziehung Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Aufklärungsstandards in einem eigenen Vertragstyp im BGB kodifiziert – personenunabhängig, tätigkeits- und „produkt“bezogen. Ein *Rechtsdienstleistungsvertrag* als eigener Vertragstyp im BGB könnte zivilrechtlich geprägte Pflichten – Informationspflichten, Vergütungsvereinbarung, Aufklärung über Erfolgsaussichten, Umgang mit Fremdgeldern, Zurückbehaltungsrechte – einheitlich für alle Rechtsdienstleister regeln, unabhängig davon, ob sie Rechtsanwälte, Steuerberater, Inkassodienstleister, zugelassene Rentenberater oder sonstige Rechtsdienstleister sind. Ein solcher Ansatz würde unter Wahrung der statusprägenden berufsspezifischen Vorschriften **Wettbewerbsneutralität** herstellen: Wer Rechtsdienstleistungen erbringt, unterliegt denselben zivilrechtlichen Pflichten, unabhängig davon, wie er regulatorisch eingeordnet ist. Er würde **Regulierungsarbitrage** erschweren: Die Ausdehnung von Inkassobegriffs auf rechtsanwaltsähnliche Tätigkeiten, die zu Recht als Kohärenzproblem kritisiert wird und die der Gesetzgeber seit Jahren durch punktuelle Korrekturen zu adressieren sucht, verlöre ihren Anreiz, wenn die tätigkeitsbezogenen Pflichten ohnehin gelten. Er würde schließlich **Rechtssicherheit für Rechtssuchende** stärken: Auftraggeber könnten unabhängig davon, wen sie beauftragen, partiell mit einem einheitlichen Pflichtenstandard rechnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht der geeignete Ort für eine so grundlegende Reform. Er gibt aber Anlass, den Deutschen Bundestag zu ermutigen, den in der Beschlussempfehlung zum **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt enthaltenen Kohärenzauftrag** ernst zu nehmen und den Rechtsdienstleistungsmarkt nicht durch immer weitere punktuelle Normanreicherung verschiedener Berufsgesetze zu regulieren, sondern die Frage zu stellen, ob ein partiell einheitlicher Rechtsrahmen für die Rechtsdienstleistung als Leistungsgegenstand das Regulierungsziel – Schutz der Rechtssuchenden und Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – nicht nachhaltiger und kohärenter erreicht als die sukzessive Ausdehnung berufsspezifischer Pflichtenkataloge.

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)79d
vom 20. April 2026, 15:56 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Thomas Seethaler

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.**

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 21/4298)

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 22. April 2026 in Berlin

I. Einleitung und grundsätzliche Bewertung

Die Schuldnerberatung begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf eine Weiterentwicklung des Rechtsdienstleistungsrechts sowie eine Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleister anstrebt. Die Praxis der Schuldnerberatung zeigt seit Jahren deutlich, dass im Bereich des Inkassowesens erhebliche strukturelle Defizite bestehen, die insbesondere zulasten überschuldeter und wirtschaftlich vulnerabler Menschen wirken.

Trotz einzelner sinnvoller Ansätze bleibt der Gesetzentwurf hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Die vorgesehenen Regelungen adressieren teilweise Symptome, nicht jedoch die zugrunde liegenden strukturellen Probleme des Inkassosystems. Insbesondere im Bereich des Konzerninkassos, der Einordnung von Inkassokosten sowie der praktischen Durchsetzung von Schutzvorschriften besteht weiterhin erheblicher Reformbedarf.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zentrale Regelungsbereiche mit unmittelbarer Relevanz für die Beratungspraxis der Schuldnerberatung.

II. Konzerninkasso – ungelöstes strukturelles Problem

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Verbraucherschützenden Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch auf das sogenannte Konzerninkasso Anwendung finden. Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichwohl bleibt das zentrale Problem des Konzerninkassos ungelöst: In der Praxis werden Forderungen innerhalb eines Konzerns an ein verbundenes Inkassounternehmen übertragen. Dieses macht sodann Inkassokosten gegenüber den Schuldnerinnen und Schuldnern geltend, obwohl es sich wirtschaftlich um konzerninterne Vorgänge handelt. Ein externer Aufwand entsteht häufig nicht.

Wissenschaftliche Analysen bestätigen diese Einschätzung. So zeigen Gutachten, dass Inkassokosten systematisch als „Verzugsschaden“ konstruiert werden, obwohl Gläubigern in der Praxis oftmals kein realer Schaden entsteht. Besonders im Konzerninkasso werden Kosten künstlich erzeugt und als Gewinn vereinnahmt.

Für die Betroffenen bedeutet dies:

- zusätzliche finanzielle Belastungen ohne reale Gegenleistung,
- fehlende Nachvollziehbarkeit der Kostenstruktur,
- und eine Verstärkung bestehender Überschuldungssituationen.

Aus Sicht der Schuldnerberatung ist daher eine weitergehende gesetzliche Regelung erforderlich. Insbesondere sollte geprüft werden:

- die **Einschränkung oder der Ausschluss der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten im Konzernverbund**,
- zumindest aber eine **strenge Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit** solcher Kosten.

Ohne eine solche Regelung bleibt ein struktureller Fehlanreiz bestehen, Inkassokosten gezielt zu generieren.

III. Inkassokosten: Notwendigkeit eines eigenständigen Regelungssystems

1. Fehlende Passgenauigkeit des geltenden Systems

Ein zentrales Problem des geltenden Rechts liegt in der Einordnung und Bemessung von Inkassokosten. Diese orientieren sich weiterhin maßgeblich an den Regelungen für anwaltliche Vergütung (RVG) bzw. werden als Verzugsschaden eingeordnet.

Diese Systematik wird der Realität moderner Inkassotätigkeit nicht gerecht. Inkassodienstleistungen sind heute nahezu ausnahmslos:

- standardisiert,
- digitalisiert, einschließlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz
- und massenhaft organisiert.

Die Beratungspraxis zeigt, dass Inkassokosten häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen und zusätzliche Gebührenpositionen systematisch aufgebaut werden.

2. Rechtsprechung zur Einordnung von Inkassotätigkeit

Auch die Rechtsprechung bestätigt die strukturelle Differenz zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Inkasso. Der Bundesfinanzhof hat bereits im Jahr 2012 festgestellt, dass massenhaft betriebenes, automatisiertes Inkasso ohne rechtliche Einzelfallprüfung keine anwaltliche Tätigkeit darstellt, sondern als gewerbliche bzw. kaufmännische Tätigkeit einzuordnen und zu besteuern ist.

Diese Einordnung hat erhebliche rechtspolitische Bedeutung: Sie verdeutlicht, dass Inkasso nicht als funktionales Äquivalent anwaltlicher Rechtsdienstleistung behandelt werden kann.

3. Konstruktion als „Verzugsschaden“

Besonders problematisch ist die weiterhin vorherrschende Konstruktion von Inkassokosten als Verzugsschaden. In vielen besteht entsteht den Gläubigern kein entsprechender tatsächlicher Schaden. Stattdessen handelt es sich um pauschalisierte, systematisch erhobene Kosten, die sich am Geschäftsmodell des Inkassos orientieren.

Dies führt zu:

- einer Entkopplung von Kosten und tatsächlichem Aufwand,
- mangelnder Transparenz,
- und einer systematischen Überbelastung der Schuldnerinnen und Schuldner.

4. Erforderliche Neuordnung

Aus Sicht der Schuldnerberatung ist daher eine grundlegende Neuordnung erforderlich:

- Inkassotätigkeit sollte **nicht mehr als Rechtsdienstleistung**, sondern als **kaufmännische Dienstleistung eigener Art** eingeordnet werden.
- Es bedarf eines **eigenständigen gesetzlichen Kostenrahmens**, der:
 - den tatsächlichen Aufwand berücksichtigt,
 - Masseninkasso realistisch niedrig bepreist,
 - und überhöhte Pauschalen verhindert.
- Die Geltendmachung von Kosten sollte stärker an Voraussetzungen geknüpft werden, etwa:
 - Nachweis des konkreten Bearbeitungsaufwands (z.B. für die Bearbeitung nicht eingelöster Lastschriften)
 - Einschränkungen bei bestrittenen Forderungen,
 - Nachweis der notwendigen Auslagen im Einzelfall (z.B. Kosten für Adressermittlungen, Bonitätsabfragen, Bankkosten für Rückläufer)

Nur durch eine solche strukturelle Reform kann verhindert werden, dass Inkassokosten weiterhin als lukratives Geschäftsmodell zulasten wirtschaftlich schwacher Menschen ausgestaltet werden.

IV. Umgehungsverbot – praktische Wirksamkeit sicherstellen

Die Einführung eines Umgehungsverbots für Inkassodienstleister ist grundsätzlich zu begrüßen. Ziel ist es, zu verhindern, dass Inkassounternehmen trotz bestehender Vertretung durch Schuldnerberatungsstellen weiterhin direkt mit den Schuldnerinnen und Schuldnern kommunizieren.

1. Problemlage in der Praxis

In der Schuldnerberatung ist es ein häufiges Problem, dass Inkassounternehmen:

- trotz Vollmacht weiterhin direkten Kontakt mit Schuldnerinnen und Schuldnerinnen aufnehmen,

- Drucksituationen erzeugen,
- und strukturierte Schuldenregulierungen unterlaufen.

Dies führt zu erheblicher Verunsicherung der Betroffenen, belastet das Beratungsverhältnis erheblich und erschwert nachhaltige Lösungen.

2. Differenzierung im Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf differenziert jedoch zwischen verschiedenen Akteuren:

- Bei Verbraucherzentralen ist die Beachtung der Vertretung verbindlich ausgestaltet,
- bei Schuldnerberatungsstellen hingegen lediglich als „Soll“-Regelung.

Diese Differenzierung ist aus Sicht der Schuldnerberatung sachlich nicht gerechtfertigt. Schuldnerberatungsstellen übernehmen eine gleichwertige, häufig sogar zentralere Rolle in der Schuldenregulierung.

3. Erforderliche Anpassung

Ein wirksames Umgehungsverbot muss daher:

- **einheitlich als zwingende Verpflichtung („muss“)** ausgestaltet werden,
- ausdrücklich auch **Schuldnerberatungsstellen einbeziehen**,
- und mit **wirksamen Sanktionen** versehen sein.

Nur so kann verhindert werden, dass die Regelung in der Praxis unterlaufen wird.

V. Stärkung der Inkassoaufsicht

Die vorgesehene Stärkung der Aufsicht, insbesondere durch das Bundesamt für Justiz, ist ein zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs und ausdrücklich zu begrüßen.

1. Defizite der bisherigen Aufsicht

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch:

- gesetzliche Vorgaben werden von Inkassounternehmen teilweise nicht eingehalten,
- Verstöße bleiben häufig folgenlos,
- und die Abschreckungswirkung bestehender Regelungen ist begrenzt.

Die Evaluation des Inkassorechts weist darauf hin, dass fehlende oder zu schwache Sanktionen dazu führen, dass sich problematische Praktiken fortsetzen.

2. Anforderungen an eine wirksame Aufsicht

Eine effektive Aufsicht erfordert:

- ausreichende **personelle und fachliche Ressourcen**,
- klare und praktikable **Eingriffsbefugnisse**,
- **abschreckende Bußgeldregelungen**,
- sowie eine **verbesserte Transparenz**, damit Beschwerdeführerinnen und -führer erfahren, wie ihre Beschwerden bearbeitet werden und welche Aufsichtsmaßnahmen folgen sollen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit:

- **systematische Prüfungen** von Inkassounternehmen,
- sowie eine stärkere **Einbindung von Beschwerdedaten aus der Schuldnerberatung** in die Aufsicht integriert werden können.

VI. Gesamtbewertung und Fazit

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und richtige Ansätze, insbesondere:

- die Einbeziehung des Konzerninkassos in das RDG,
- die Einführung eines Umgehungsverbots,

Aus Sicht der Schuldnerberatung bleiben jedoch zentrale Probleme ungelöst. Insbesondere fehlt es an:

- einer wirksamen Begrenzung des Konzerninkassos,
- einer grundlegenden Neuordnung der Inkassokosten,
- einem einheitlichen zwingenden Umgehungsverbot,
- sowie einer durchsetzungsstarken Aufsicht mit effektiven Sanktionsmöglichkeiten.

Letztlich geht es nicht nur um berufsrechtliche Detailfragen, sondern um den Schutz von Menschen in finanziellen Krisensituationen. Der gesetzliche Rahmen muss sicherstellen, dass wirtschaftliche Schwäche nicht zum Ausgangspunkt systematischer Kostenbelastungen wird.

Die Schuldnerberatung steht für eine praxisnahe, ausgewogene und sozial verantwortliche Weiterentwicklung des Inkassorechts zur Verfügung.

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)79e
vom 21. April 2026, 15:20 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Dirk Uwer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

am 22. April 2026 im

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

– Bundestags-Drucksache 21/4298 vom 25.02.2026 –

von

Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dirk Uwer

Hengeler Mueller
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

30 Cannon Street
London EC4M 6XH

T +49 211 8304 141
F +49 211 8304 170

dirk.uwer@hengeler.com
www.hengeler.com

I. Allgemeines

1. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf ausgewählte, spezifisch anwaltsberufsrechtliche Aspekte und nimmt die Regelungsvorschläge für das Berufsrecht der Notare, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie für das Rechtsdienstleistungsgesetz nur in den Blick, soweit dies ausdrücklich kenntlich gemacht ist. Soweit in dieser Stellungnahme geplante Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht kommentiert werden, unterstütze ich sie.
2. Im Einklang mit den Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins („DAV“) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (im Folgenden „Gesetzentwurf“), vom 22.08.2025¹ und vom Dezember 2024² an der ich als Berichterstatter mitgewirkt habe, begrüße ich das Ziel des Gesetzentwurfs, das überkommene Aufsichtsrecht der rechtsberatenden Berufe kohärent zu modernisieren und auch in anderen Bereichen einem vielfach kritisierten Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf in den Berufsgesetzen Rechnung zu tragen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat nach der sog. Großen BRAO-Reform (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) vom 07.07.2021³ mit diesem anspruchsvollen Gesetzentwurf einen weiteren wichtigen Schritt unternommen, das als notorisch veränderungsresistent geltende Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe von historischen Verkrustungen zu befreien. Das verdient legislative Anerkennung und Zustimmung.
3. Die vorliegende Stellungnahme kann sich deshalb auf ausgewählte Punkte beschränken, in denen aus meiner Sicht (meist moderater) Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf besteht. Im Übrigen verweise ich auf die hier zitierten frühe-

¹ DAV, Stellungnahme Nr. 71/2025, vorbereitet durch die Ausschüsse Berufsrecht und Anwaltsnotariat unter Mitwirkung des Forums für Wirtschaftskanzleien, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-71-25-neuordnung-aufsichtsrechtlicher-verfahren-sowie-anpassung-des-berufsrechts>

² DAV, Stellungnahme Nr. 89/2024 vom Dezember 2024, vorbereitet durch den Berufsrechtsausschuss, zu Art. 1 und 2 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Bearbeitungsstand 30.09.2024.

³ BGBl. 2021 I Nr. 41 vom 12.07.2021, S. 2363.

ren Stellungnahmen des DAV. Insbesondere fordert der DAV weiterhin⁴ und zu Recht die schon im ersten Referentenwurf vorgesehene Einführung eines Antragsrechts auf Erteilung rechtlicher Hinweise und zur Stärkung der Kammeraufsicht die Schaffung einer verwaltungsrechtlichen Untersagungsverfügung sowie die Möglichkeit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Die vom DAV angeregte ersatzlose Streichung des überholten § 43b der Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) und die überfällige Angleichung der Haftungs- und Versicherungsregelungen an das Recht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer finden sich nicht im Gesetzentwurf; insofern besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Die im Kern begrüßenswerte Änderung des § 45 BRAO bedarf der Erweiterung auf wissenschaftliche Mitarbeiter mit 2. Juristischem Staatsexamen.

II. Rechtliche Hinweise – Zur Bedeutung des Anspruchs auf präventive Hinweise

4

Der Gesetzentwurf geht mit der erstmaligen gesetzlichen Regelung des rechtlichen Hinweises (§ 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 BRAO-E) einen längst fälligen und damit begrüßenswerten Modernisierungsschritt: Nicht nur verabschiedet er den seit Inkrafttreten der BRAO am 01.10.1959 unveränderten Wortlaut von § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRAO und damit die in der funktionalen Selbstverwaltung ohnehin schon immer deplatzierte Begrifflichkeit, der Kammervorstand habe seine Mitglieder zu „belehren“, in die Berufsrechtsgeschichte. Aufsicht in der funktionalen Selbstverwaltung ist bei den rechtsberatenden Berufen eine solche durch „*pares inter paribus*“ (Gleiche unter Gleichen) und verträgt sich nicht mit präzeptoraler Attitüde. Vor allem reduziert die Neuregelung für die Kammerpraxis die seit dem Urteil des BGH vom 03.07.2017 (AnwZ (Brfg) 45/15)⁵ bestehende Komplexität der Abgrenzung der „missbilligenden Belehrung“ von (präventiver) Beratung und einfacher Belehrung einerseits und (repressiver) Rüge andererseits. Die BGH-Entscheidung bejahte zwar die Verwaltungsaktsqualität der „missbilligenden Belehrung“ und damit die Statthaftigkeit der Anfechtungsklage zum Anwaltsgerichtshof, stellte für die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien aber auf die sich aus Sicht des Empfängerhorizonts zu beurteilende Verbindlichkeit des Kammerschreibens ab. Auf die sich daraus ergebenden Widersinnigkeiten⁶ und Rechtsschutzlücken, die der Gesetzgeber mit der Verfah-

⁴ S. schon DAV, Stellungnahme Nr. 61/2022 vom Oktober 2022 durch den Ausschuss für Berufsrecht, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-61-22-neuregelungen-im-bereich-d-missbilligenden-belehrung>.

⁵ NJW 2017, 2556 m. Anm. C. Deckenbrock.

⁶ C. Deckenbrock, NJW 2017, 2556, 2560.

rensrechtsnovelle 2009⁷ gerade hatte beseitigen wollen,⁸ ist vielfach hingewiesen worden. Deshalb verdient es nachdrückliche Unterstützung, dass der Gesetzentwurf nun die Kodifizierung eines in § 73 Abs. 3 BRAO-E legaldefinierten präventiven rechtlichen Hinweises mit einheitlicher Anfechtbarkeit nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vorschlägt. Das Gleiche gilt für die im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Korrektur, infolgeder bei rechtlichen Hinweisen die Revision zum Bundesgerichtshof erhalten bleibt (§ 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO-E), während für Rügen, Zwangsgelder und Auskunftsverlangen der Instanzenzug ohne Bedenken beim Anwaltsgerichtshof enden kann.

- 5 Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 71/2025 detailliert die praktische Bedeutung präventiver rechtlicher Hinweise erläutert und auf die anwaltsberufsrechtlichen Leitentscheidungen verwiesen, die auf solchen Hinweisen beruhten. Er hat auf dieser Basis begründet, warum den Kammermitgliedern ein gesetzlich verankerter Anspruch auf einen rechtlichen Hinweis zustehen muss. Der dem Gesetzentwurf ursprünglich zugrunde liegende erste Referentenentwurf von 2022 sah in seinem § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E einen solchen Anspruch auch vor und begründete ihn überzeugend damit, dass Kammermitglieder, die sich in der Bewertung einer für sie relevanten berufsrechtlichen Frage unsicher sind, die Möglichkeit haben müssen, von ihrer Kammer einen rechtlichen Hinweis einzufordern. Damit solle, so das Bundesjustizministerium seinerzeit, verhindert werden, dass ein Kammermitglied erst in möglicherweise berufsrechtswidriger Weise handeln müsse, bevor es eine verbindliche Einschätzung seiner Kammer zu seinem Verhalten erhalte.
- 6 Dieser Rechtsanspruch findet sich in § 73 BRAO-E in der Fassung des Gesetzentwurfs nicht mehr. Er war auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer („BRAK“) bereits im (zweiten) Referentenentwurf gestrichen worden und wurde auch im Gesetzentwurf nicht wieder aufgenommen – zu Unrecht, wie sich am Beispiel des in der Anwaltschaft aktuell sehr kontrovers diskutierten Urteils des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs („BGH“) vom 01.12.2025⁹ zeigt: Die jüngste höchstrichterliche Entscheidung zur Kanzleipflicht nach § 27 BRAO macht exemplarisch deutlich, warum es dringend erforderlich ist, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Lage zu versetzen, vorab berufsrechtlich verbindlich klären lassen zu können, ob ein bestimmtes beabsichtigtes Verhalten berufsrechtskonform sein könnte oder nicht. Ungeachtet des Jahrzehnte währenden Streits in Rechtsprechung und Literatur über den Kanzleibegriff und allein auf der Grundlage des in erster Instanz geschilderten Sachverhalts¹⁰ die individuelle Situation des betroffenen Rechtsanwaltes betrachtend, zeigt sich, dass dieser nach

⁷ Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBl. I S. 2449.

⁸ Vgl. BT-Drs. 16/11385, 1.

⁹ AnwZ (Brfg) 50/24, NJW2026, 669 m. Anm. C. Freundorfer.

¹⁰ AGH Berlin (1. Senat), Urteil vom 12.06.2024 – I AGH 5/22, BeckRS 2024, 510

Auffassung des BGH bereits mit seiner ersten Handlung gegen geltendes Berufsrecht verstoßen hatte, nämlich dadurch, dass er Räumlichkeiten für seine Berufstätigkeit nur von Fall zu Fall bei Bedarf anmietete. Es ist davon auszugehen, dass der betroffene Rechtsanwalt in (von ihm zu erwartender) Kenntnis der berufsrechtlichen Rechtsprechung der Auffassung war, sein Verhalten sei rechtskonform, zumal technische und rechtliche Veränderungen (rein elektronische Aktenführung, moderne Kommunikationsmittel, erweiterte Möglichkeiten für Bürogemeinschaften usw.) seit langem zulässig und mittlerweile alltäglich sind. Allerdings hatte er, um herauszufinden, ob seine Auffassung zutreffend war oder nicht, gar keine andere Möglichkeit, als einen Gesetzesverstoß zu begehen. Erst dann nämlich konnte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer über diese Frage verbindlich entscheiden. Hätte, wie vom DAV gefordert, die Möglichkeit bestanden, bei der Rechtsanwaltskammer präventiv eine verbindliche Entscheidung über die Richtigkeit seiner Auffassung zu beantragen, wäre ihm der Gesetzesverstoß erspart geblieben.

- 7 Die gegen die Ansicht des DAV vorgebrachte Argumentation, für die Rechtsanwaltskammern entstünden eine übermäßige Belastung und ein erhöhtes Haftungsrisiko, überzeugt nicht. Es ist unter den oben genannten Gesichtspunkten gleichgültig, ob die Belastung und das Haftungsrisiko entsteht, bevor der Rechtsanwalt handelt oder danach. Die Schwierigkeit der Entscheidung bleibt für den Kammervorstand immer gleich. Im Gegensatz dazu macht es für den einzelnen Rechtsanwalt einen erheblichen Unterschied, ob er praktisch zu einem Verstoß gezwungen wird – was ihm dann Jahre später gerichtlich mitgeteilt wird – oder nicht.
- 8 Ich habe in acht Jahren Aufsichtstätigkeit im Düsseldorfer Kammervorstand eine Fülle von (dort so bezeichneten) „Selbstanfragen“ von Kammermitgliedern bearbeitet. Sie – auch ohne Rechtsanspruch des Betroffenen – nach bestem Wissen zu beantworten, war (und ist) dabei eine Selbstverständlichkeit, alles andere wäre mit dem Grundgedanken funktionaler Selbstverwaltung auch unvereinbar. Es ist auch im Übrigen zu unterstellen, dass Bitten um präventive rechtliche Hinweise von den Kammervorständen generell nicht unerhört gelassen werden und damit ohnehin den zur Beantwortung erforderlichen Arbeitsaufwand auslösen. Der Unterschied zwischen einem „freiwilligen“ informellen Verwaltungshandeln des Kammervorstands und dem nun vorgesehenen formellen Verwaltungshandeln in der Form eines gebundenen Verwaltungsakts mit Tatbestandswirkung liegt, worauf der Berufsrechtsausschuss des DAV bereits hingewiesen hat, auch nicht in der befürchteten Haftungserweiterung, sondern in der gesteigerten Rechtssicherheit: Wird durch einen als Verwaltungsakt ergangenen Hinweis die berufsrechtliche Rechtmäßigkeit eines bestimmten beabsichtigten Verhaltens festgestellt, so können – solange dieser Verwaltungsakt nicht widerrufen oder zurückgenommen ist – weder die Rechtsanwaltskammer oder die Generalstaatsanwaltschaft (§ 120 BRAO) noch ein Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit insoweit von einer Berufspflichtverletzung ausgehen. Eine vergleichbare Rechtssicherheit kann eine nur informelle Beratung der Kammer nicht vermitteln, da sie keiner Bestandskraft zugänglich ist. Hingegen unterscheidet sich die amtshaf-

tungsrechtliche Risikoexposition des Kammervorstands nicht in Abhängigkeit von der rechtlichen Form, in der der Hinweis erteilt wird: Er muss in jedem Fall richtig und unmissverständlich sein. Der Kammervorstand kann – schon in Ermangelung eigener Ermittlungsmöglichkeiten und -befugnisse – immer nur den vom Kammermitglied unterbreiteten Sachverhalt beurteilen, und jeder Hinweis ist in seinem rechtlichen Schicksal bedingt durch die Richtigkeit des mitgeteilten Sachverhalts. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, im Gesetzestext deutlich zu machen, dass Kammermitglieder präventiv eine Entscheidung der Kammer darüber beantragen können, ob ein bestimmtes Verhalten berufsrechtskonform ist oder nicht.

III. Berufsaufsichtsrecht und UWG-Recht, § 73c BRAO-E, Notwendigkeit einer Untersagungsverfügungs-Kompetenz

9 § 73c BRAO-E unternimmt den an sich begrüßenswerten Versuch, die bislang ungeregelte Parallelität der Durchsetzung anwaltlichen Berufsrecht in den von der BRAO vorgegebenen öffentlich-rechtlichen Formen einerseits und der von Rechtsanwaltskammern uneinheitlich praktizierten wettbewerbsrechtlichen Unterbindung fortgesetzter Berufsrechtsverstöße andererseits zu systematisieren. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Rechtsanwaltskammern öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften sind und sich vorrangig der Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu bedienen haben, unterwirft der Vorschlag ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen für die Zukunft zu Recht strengeren Voraussetzungen: Rechtsanwaltskammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann noch Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden. Der rechtliche Hinweis und die Anhörung können mit der Ankündigung verbunden werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung nach dem UWG beabsichtigt ist, wenn das Mitglied sein Verhalten fortsetzt oder wiederholt.

10 Mit dem so berechtigterweise dokumentierten Vorrang des berufsaufsichtsrechtlichen Instrumentariums vor dem UWG-Regime entsteht indes ein noch lösungsbedürftiges Problem: Wenn die Kammervorstände künftig zwingend zunächst ein Rüge- oder aufsichtsrechtliches Anhörungsverfahren durchführen müssen, riskieren sie den Einwand fehlender Eilbedürftigkeit im wettbewerbsrechtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren und versäumen die im Regelfall geltende Monatsfrist zur Geltendmachung ab Bekanntwerden des Verstoßes. Dieses Problem ist in der Entwurfsbegründung bislang nicht ausreichend adressiert.

- 11 Auch wenn § 73c BRAO-E den Status quo verbessert, bleibt ein wesentliches und grundsätzliche Problem des Berufsaufsichtsrechts: Der wettbewerbsrechtliche Weg ist häufig nur eine Notlösung, die der gesetzlichen Lücke geschuldet ist, dass den Kammervorständen im System der BRAO ein wirksames Instrument fehlt für Fälle, in denen ein Kammermitglied nach einer getroffenen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme ein beanstandetes Verhalten schlicht fortsetzt. Eine öffentlich-rechtliche Untersagungsanordnung hatte der BGH-Anwaltssenat in seinen Beschlüssen vom 25.11.2002¹¹ verworfen, weil die BRAO ein geschlossenes Handlungsformensystem enthalte und ein Rückgriff auf allgemeine verwaltungsrechtliche Instrumente daher ausscheide, es also schlicht an einer gesetzlichen Ermächtigung fehle. Der Gesetzgeber ist aber selbstverständlich befugt, entsprechend der Anregung des DAV¹² und nach dem Vorbild der §§ 68a, 68b der Wirtschaftsprüferordnung („WPO“) eine entsprechende Kompetenz in die BRAO aufzunehmen.

IV. Verbesserungen beim Sozietätswechsel, § 45 BRAO-E

- 12 Die sog. Sozietäterstreckung beim (zukünftigen) Wechsel zwischen Berufsausübungsgesellschaften stellt einen schweren Eingriff in die Berufsfreiheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Berufsausübungsgesellschaften dar.¹³ Dieser Eingriff und seine Folgen sind aufgrund der veränderten Lebenswirklichkeit sowie der vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Errichtung von Informationsbarrieren nicht mehr verhältnismäßig. Die mit den jüngsten Gesetzesänderungen 2022 und 2023 erreichten Verbesserungen in § 43a Abs. 4 und § 45 BRAO sind vor diesem Hintergrund anerkennenswert, aber noch nicht ausreichend. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf § 45 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E dahingehend ergänzt, künftig sämtliche Fälle der wissenschaftlichen Mitarbeit von der Sozietäterstreckung auszunehmen und die Regelung für wissenschaftliche Mitarbeiter denen für Referendare im Vorbereitungsdienst anzugleichen.
- 13 Zu bedauern (und in der Entwurfsbegründung auch nicht erläutert) ist allerdings, dass der Gesetzentwurf in § 45 Abs. 2 Satz 3 BRAO nicht dem Vorschlag des DAV (Stellungnahme Nr. 75/2024) folgt und die Erleichterungen für wissenschaftliche

¹¹ AnwZ (B) 8/02 (B), NJW 2003, 504 und AnwZ (B) 41/02, NJW 2003, 662. – Die dort vom Senat geäußerten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit einer Untersagungskompetenz sind in ihrer Pauschalität nicht berechtigt und lassen sich durch eng gefasste und verhältnismäßige Befugnisnorm ausräumen.

¹² DAV, Stellungnahme Nr. 89/2024, S. 7 ff.

¹³ S. im Einzelnen DAV, Initiativ-Stellungnahme Nr. 75/2024, vorbereitet durch den Ausschuss Berufsrecht unter Mitwirkung des Forums für Wirtschaftskanzleien im DAV, Oktober 2024, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-75-24-anpassung-von-43a-45-brao-sozietatswechsler>.

Mitarbeiter weiterhin auf deren Tätigkeit bis zur Zweiten Staatsprüfung beschränkt. Es ist nicht angebracht, wissenschaftliche Mitarbeiter nach der Zweiten Staatsprüfung Rechtsanwälten gleichzustellen. Die praktischen Probleme für die betroffenen Berufsausübungsgesellschaften sind groß, die Folgen für die betroffenen Juristinnen und Juristen gravierend: Ihr Berufseinstieg wird massiv erschwert, weil Berufsausübungsgesellschaften die Risiken einer früheren, mögliche Interessenkonflikte auslösenden Tätigkeit bei einem Wettbewerber mit guten Gründen nicht zu tragen bereit sind. Die bislang für die Gleichsetzung angeführten Argumente des Gesetzgebers sind dabei nicht stichhaltig.¹⁴ Denn in der Praxis werden wissenschaftliche Mitarbeiter, ob vor oder neben dem Referendariat in Nebentätigkeit oder nach der Zweiten Staatsprüfung, sehr häufig in gleicher Weise eingesetzt. Beide Personengruppen sind mangels anwaltlicher Zulassung gerade nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen wie ein Rechtsanwalt befugt. Beide Berufsgruppen sind regelmäßig zeitlich befristet für die Dauer eines bestimmten Abschnittes ihrer juristischen Ausbildung oder für die aus begrenzten Ausbildungskapazitäten der öffentlichen Hand folgende Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten tätig. Nicht anders verhält es sich bei Tätigkeiten, die – ohne Anwaltszulassung – parallel zu einer Promotion oder in der Wartezeit auf ein postgraduales Studium oder während dessen ausgeübt werden.¹⁵

- 14 § 45 Abs. 1 BRAO sollte schließlich, wie in der DAV-Stellungnahme Nr. 71/2025 angeregt, um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Ein bloßes Tätigwerden als Verwaltungshelfer ohne Einräumung hoheitlicher Befugnisse stellt keine Tätigkeit als Angehöriger des öffentlichen Dienstes dar.“ Die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern durch die öffentliche Hand werden unnötig erschwert, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Wahrnehmung entsprechender Tätigkeiten gehindert sind, den betreffenden Verwaltungsträger anwaltlich zu beraten oder zu vertreten und aus diesem Grunde nicht dazu bereit wären, als Verwaltungshelfer tätig zu werden.

V. Streichung von § 43b BRAO – Anwaltliche Werbung

- 15 Der Gesetzentwurf nimmt die Forderung nach einer Streichung der höchststrichterlich und damit auch praktisch weitgehend entkernten Vorschrift zur anwaltlichen Werbung in § 43b BRAO nicht auf. Er verpasst damit in einem ansonsten ambitionierten Gesetzgebungsvorhaben eine passende Gelegenheit, eine in den treffenden Worten des jüngst verstorbenen Apologeten eines modernen, liberalen Anwaltsberufsrechts, Michael Kleine-Cosack, „eigentlich völlig überflüs-

¹⁴ Vgl. im Einzelnen A. Dröbner/S. Jacklofsky/H. Schläpke, AnwBl 2025, 308 f.

¹⁵ Vgl. eingehend DAV Stellungnahme Nr. 75/2024, S. 13.

sig[en]“¹⁶ Bestimmung – wie in der WPO schon 2007 geschehen – zu beseitigen. Entgegen dem, was § 43b BRAO (seit 1994 unverändert) immer noch suggeriert, ist Werbung dem Anwalt nicht etwa „nur erlaubt, soweit“, sondern „immer erlaubt, soweit nicht“. Denn seit der Kommanditistenbrief-Entscheidung des BGH-Wettbewerbssenats¹⁷ aus dem Jahr 2013 und dem Urteil des BGH-Anwaltsenats vom 02.07.2018 zum (danach praktisch obsolet gewordenen) Verbot der Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall¹⁸ hat § 43b BRAO keinen über das UWG hinausgehenden rechtlichen Gehalt mehr: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen in den allgemeinen Grenzen des Lauterkeitsrechts werben – und tun dies bekanntlich auch in freudiger Wahrnehmung ihrer grundrechtlichen Freiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG¹⁹ in einer Weise, die mit dem Wortlaut von § 43b BRAO nichts mehr zu tun hat. Da die Bindung der Anwaltschaft an das Lauterkeitsrecht des UWG keiner weiteren gesetzlichen Regelung bedarf, kann die Vorschrift entweder ganz entfallen oder in Übernahme des Vorbilds des § 52 WPO²⁰ schlicht lauten: „Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“

VI. Änderungsbedarf bei § 52 BRAO und § 45b PAO

16

Der DAV hatte in seiner Stellungnahme Nr. 71/2025 auf die Dringlichkeit hingewiesen, das (patent-)anwaltsspezifische Haftungsregime in § 52 BRAO und § 45b der Patentanwaltsordnung („PAO“) an das für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geltende anzupassen. § 52 Abs. 1 BRAO sieht zwar die Möglichkeit vor, die Haftung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Auftraggeber auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens zu beschränken. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO ist die Beschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen jedoch nur im Falle einfacher Fahrlässigkeit möglich. Die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit lässt sich nicht durch vorformulierte Vertragsbedingungen, sondern nur durch Individualabrede in Textform gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO beschränken. Dasselbe gilt nach § 45b Abs. 1 PAO für Patentanwälte. Demgegenüber können Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Formen der Fahrlässigkeit gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO bzw. § 67a Abs. 1 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes („StBerG“) vereinbaren. Diese Ungleichheit zwischen den Berufsrechtsordnungen

¹⁶ M. Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 43b BRAO, Rn. 1.

¹⁷ BGH, Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 15/12, NJW 2014, 554; zur Zulässigkeit der Zulässigkeit einer Mandatswerbung bei Beratungsbedarf schon zuvor M. Kleine-Cosack, NIW 2014, 514 und AnwBl 2004, 153.

¹⁸ BGH, Urteil vom 02.07.2018 – AnwZ (Brfg) 24/17, NJW-RR 2018, 1086.

¹⁹ Vgl. beispielhaft BVerfG, Beschluss vom 04.08.2003 – 1 BvR 2108/02, NJW 2003, 2816.

²⁰ Dafür auch C. Dahns, NJW-Spezial 2025, 190, 191.

gen für Rechtsanwälte und Patentanwälte einerseits sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater andererseits ist nicht gerechtfertigt. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO und § 45b Abs. 1 PAO sind entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG durch Streichung der Worte „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ anzupassen. Dies ermöglicht eine Haftungsbegrenzung für alle Fälle der Fahrlässigkeit und beseitigt so nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb der seit Inkrafttreten der sog. Großen BRAO-Reform am 01.08.2022 maßstabbildenden Konvergenz der Berufsrechtsregime.

17

Sollte dieser Vorschlag keine Akzeptanz finden, kann im Rechtsverkehr mit Verbrauchern (§ 13 BGB) die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen weiterhin auf einfache Fahrlässigkeit beschränkt bleiben. Es muss dann eine separate Regelung für den Rechtsverkehr mit Personen und Institutionen geschaffen werden, die nicht Verbraucher sind und nach der eine Beschränkung auf alle Formen der Fahrlässigkeit möglich ist. In § 52 Abs. 1 BRAO und § 45b Abs. 1 wäre dann nach Nr. 2 folgende Nr. 3 einzufügen:

„3. gegenüber Auftraggebern, die nicht Verbraucher (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind, durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Formen der Fahrlässigkeit, auch für Fälle grober Fahrlässigkeit, auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.“

VII. Varia

18

Das oben in Rn. 6 in anderem Zusammenhang angesprochene Thema der Kanzleipflicht und die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung dazu sollten Anlass genug sein, die Kanzleipflicht des § 27 BRAO im Lichte der aktuellen Verhältnisse anwaltlicher Berufstätigkeit etwas grundsätzlicher anzugehen und zu reformieren. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt „im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten“. Welche Anforderungen genau daraus abzuleiten sind, kann – entgegen dem, was die jüngste BGH-Entscheidung nahelegen scheint – nicht unabhängig vom Wandel anwaltlicher Berufsausübung, namentlich der Digitalisierung, beurteilt werden. Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich deshalb zu Recht für eine moderate Ausgestaltung der Gesetzesnorm entschieden und in § 5 der Berufsordnung („BORA“) bestimmt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet sind, „die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“ Die Kanzleipflicht korreliert im Übrigen nicht mit den anwaltlichen Kernpflichten des § 43a BRAO (§§ 38-43a BRAO in der Fassung des Gesetzentwurfs). So selbstverständlich Anwälte sich vertraulich mit ihren Mandanten besprechen können müssen, so selbstverständlich kann dies an einem beliebigen Ort sein, an dem die Vertraulichkeit gewahrt ist – einschließlich der Räume des Mandanten selbst. § 27 BRAO ist nicht mit §§ 10, 10a BNotO vergleichbar: Im Notarberufsrecht ist der Grundsatz der Amtstätigkeit in

der eigenen Geschäftsstelle im eigenen Amtsbezirk (und ist damit die nur ausnahmsweise zulässige auswärtige Amtstätigkeit) ganz anders begründet. Er dient der Unparteilichkeit der Amtsführung und der Einhaltung des zugewiesenen Amtssitzes. Das sind mit dem öffentlichen Amt des Notars verbundene Gesichtspunkte, die für (Nur-)Anwälte keine Rolle spielen. Es gibt keine anwaltliche Berufspflicht, der Berufstätigkeit überwiegend oder in einem bestimmten Umfang in der eigenen Kanzlei zu entfalten, man muss die Kanzlei nur „einrichten und unterhalten“. § 27 BRAO sollte sich deshalb vom antiquierten Begriff der „Kanzlei“ verabschiedet und letztlich die Formulierung von § 5 BORA auf die Gesetzesebene transportieren. Auch § 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer bringt den entsprechenden Kerngedanken gut zum Ausdruck und könnte als Vorbild dienen: „Der Steuerberater muss an seiner beruflichen Niederlassung für Mandanten, Gerichte und Behörden angemessen erreichbar sein.“ § 27 Abs. 1 BRAO könnte damit künftig lauten: „Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, für Mandanten, Gerichte und Behörden angemessen erreichbar sein.“ Mit dieser zukunfts-offenen Formulierung dürfte davon auszugehen sein, dass die langwierigen Diskussionen um Grund und Ausmaß der Kanzleipflicht befriedet werden.

19

Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen § 2 Abs. 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) vor, dass auch in den Fällen des Konzerninkassos (das heißt solchen Fällen, in denen ein Unternehmen Inkassodienstleistungen erbringt, die zwar eigentlich nach § 2 Abs. 2 RDG als Rechtsdienstleistung anzusehen wären, jedoch aufgrund der für konzerninterne Rechtsdienstleistungen geltenden Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG im Ergebnis keine Rechtsdienstleistungen darstellen) die Verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG zur Anwendung kommen. Die Aufsicht darüber soll das Bundesamt für Justiz entsprechend § 9 RDG führen; Verstöße sollen nach § 20 RDG-E bußgeldbewehrt sein. Diese Anpassungen im Berufsrecht der Inkassodienstleister sind konsequent. Letzte Streitfragen zum Konzerninkasso und zu den Inkassokosten hat der BGH im vergangenen Jahr²¹ geklärt. Offen blieb nur die Frage der berufsrechtlichen Einordnung des Konzerninkassos – der Gesetzentwurf schließt diese Regelungslücke.

Düsseldorf, 21. April 2026

Dirk Uwer

²¹ Urteil vom 19.2.2025 – VIII ZR 138/23, NJW 2025, 1812; kritisch zum Urteil der Vorinstanz (OLG Hamburg, Urteil vom 15.06.2023, 3 MK 1/21, WM 2023, 2050) D. Uwer/F. F. Steinert/S. M. Struth, ZIP 2024, 8 ff.

Prof. Dr. **Dirk Uwer** (Jg. 1969) studierte Rechts-, Verwaltungs-, Sprach- und Literaturwissenschaften an den Universitäten in Trier (*Dipl.-Jur.*), Speyer (*Mag. rer. publ.*), Ferrara/Italien, Newcastle/England (*LL.M.*) und an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) (*Dr. iur.*). Nach Studium und Universitätsassistentz (u.a.) bei Prof. Udo Di Fabio promovierte er bei Prof. Michael Klopfer an der HU mit einer Dissertation zur Europäischen Menschenrechtskonvention (s.c.l., Wissenschaftspreis für Europaforschung). Nach Referendariat und 2. Staatsexamen begann er 1999 seine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt bei Hengeler Mueller, einer der ältesten und renommiertesten deutschen Wirtschaftskanzleien, in Düsseldorf; seit 01.01.2006 ist er Partner der Sozietät in Düsseldorf und London.

Schwerpunkte seiner Anwaltstätigkeit sind das Öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich des Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Energierecht, Umweltrecht, Medizinrecht, Datenschutzrecht, Außenwirtschaftsrecht, Compliance, Internal Investigations und Wirtschaftsstrafrecht sowie insbesondere das Recht der freien Berufe.

Er lehrt u.a. an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Freien Universität, der Fern Universität in Hagen und der Executive School der Universität St. Gallen. Er ist Autor von mehr als 150 Veröffentlichungen, darunter etlichen zum anwaltlichen Berufsrecht.

Dirk Uwer ist Mitglied des Beirats der Law School und der Weiterbildungskommission der Universität St. Gallen. Er ist **Mitglied der Gesetzgebungsausschüsse für Berufsrecht und für Europa des Deutschen Anwaltvereins**. Von 2015 bis 2023 war er Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dort Vorsitzender der Geldwäsche-Abteilung, Vorsitzender der Zulassungsabteilung für Berufsausübungsgesellschaften und stv. Vorsitzender einer Aufsichtsabteilung sowie Berichterstatter für BRAO, Berufsrecht, Berufsbild und seine Weiterentwicklung sowie Fragen der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen. Seit dem 1.7.2023 ist er **Mitglied der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer**.

Er gibt im Rahmen der Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz ausschließlich seine **persönliche Auffassung** wieder.



Ausschussdrucksache 21(6)79f
vom 21. April 2026, 20:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Meret Sophie Noll

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 22.4.2026

21. April 2026

Inhalt

I. Zusammenfassung.....	3
II. Einzelaspekte	3
1. Umgehungsverbot	3
2. Hinweispflicht	4
3. Ratenzahlungsvereinbarungen	4
4. Aufsicht.....	5
5. Konzerninkasso	5
6. Inkassoreform statt Lückenschluss	5
Impressum	7

Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

I. Zusammenfassung

- Der vzbv begrüßt, dass der vorliegende Entwurf einzelne Lücken im Inkassorecht schließt und neue verbraucherschützende Regelungen schafft.
- Eine zukunftsfähige Ausgestaltung des Inkassorechts erfordert jedoch mehr als punktuelle Nachjustierungen.
- Erforderlich ist eine verbraucherorientierte Reform mit einem eigenen gesetzlichen Kostenrahmen für das Inkasso.

II. Einzelaspekte

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Regelungen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister. Da der Gesetzentwurf größtenteils dem Referentenentwurf entspricht, wird zu den Details auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verwiesen.¹

Der vzbv begrüßt die vorgeschlagenen Nachschärfungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) für Inkassodienstleistungen, die zum Schutz der Verbraucher:innen erforderlich sind. Auf die nachfolgenden Aspekte sollte aus Sicht des vzbv ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

1. Umgehungsverbot

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung die Prüfanregung des Bundesrats in Erwägung zieht, ein zwingendes Umgehungsverbot für Inkassounternehmen auch gegenüber Verbraucherzentralen vorzusehen. Inkassodienstleister kommunizieren trotz bestehender Vertretung immer wieder weiter direkt mit Verbraucher:innen. Das erzeugt Drucksituationen und unterläuft Schutzmechanismen. Der Entwurf differenziert aus Sicht des vzbv ungerechtfertigt zwischen anwaltlicher und sonstiger Vertretung wie der durch Verbraucherzentralen. § 13 h RDG-E muss sicherstellen:

- Wird ein:e Verbraucher:in in einem Verfahren durch eine Verbraucherzentrale gegenüber dem Inkassodienstleister vertreten, so hat der Inkassodienstleister nur mit dieser Stelle zu kommunizieren.
- Eine Ausnahme kann für den Fall ausbleibender oder verspäteter Reaktion, die ein Fristversäumnis befürchten lässt, vorgesehen werden.
- Bei Nichtbeachtung der Pflicht durch den Inkassodienstleister wird ein von diesem mitgeteilter Fristlauf nicht in Gang gesetzt. Etwaige bereits vorgenommene Maßnahmen zulasten der Schuldner:innen dürfen keine Wirkung entfalten.

¹ Als Anlage diesem Dokument anhängend sowie abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-11/25-10-31_Stellungnahme_RDG-Anpassung_vzbv.pdf (abgerufen am 20.4.2026).

2. Hinweispflicht

Der vzbv begrüßt die vorgesehene Verpflichtung für Legal-Tech-Anbieter, Verbraucher:innen mitzuteilen, dass die Bemühungen zur Durchsetzung ihres Anspruchs nicht fortgeführt werden. Aus Sicht des vzbv ist eine starre Frist hierbei nicht zwingend nötig. Unklar bleibt jedoch, warum auf einen Gleichlauf des Wortlauts zu § 11 BORA, der eine unverzügliche Unterrichtung über wesentliche Vorgänge zur Sache vorsieht, verzichtet wird. Die Bundesregierung argumentiert, dass der Entscheidungszeitpunkt ausschließlich in der Sphäre des Unternehmers liege.² Gerade **diese Einseitigkeit** spricht **nicht gegen**, sondern **für** eine präzisierende Pflicht. Denn nicht die innere Willensbildung sollte schutzwürdig sein, sondern die Rechtsposition der Verbraucher:innen. Auch im anwaltlichen Kontext ist der Zeitpunkt entscheidungsreif gewordener Sachbearbeitung nicht objektiv messbar. Gleichwohl verlangt § 11 BORA eine unverzügliche Unterrichtung, nicht lediglich eine „zeitnahe“.

3. Ratenzahlungsvereinbarungen

Der vzbv bekräftigt seine langjährige Forderung, ein Kopplungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarungen und anderen nachteiligen Regelungen einzuführen. Er begrüßt insofern die entsprechende Anregung des Bundesrates.³ Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen, dass die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses regelmäßig nicht Ergebnis einer freien, ausgewogenen Entscheidung ist, sondern unter erheblichem wirtschaftlichen Druck erfolgt, weil Verbraucher:innen auf eine Ratenzahlungsvereinbarung angewiesen sind. Verbraucher:innen sollen teils eine Gesamtforderung inklusive eines erhöhten Inkassokostensatzes anerkennen, obwohl die Zahlungsfrist noch läuft und somit eigentlich nur ein geringerer Inkassokostensatz geschuldet ist. So können also auch verjährte, unsichere oder ganz unberechtigte Forderungen und Inkassokosten einfach legitimiert werden.

Die Auffassung der Bundesregierung, dass aufsichtsrechtliche Kontrolle einen ausreichenden Schutz gewährleiste, greift aus Verbrauchersicht zu kurz: Die Aufsicht – eine personelle und organisatorische hinreichende Stärke vorausgesetzt⁴ – wirkt typischerweise erst nachgelagert und kollektiv, ein Schuldanerkenntnis entfaltet im Einzelfall unmittelbare und dauerhafte zivilrechtliche Wirkungen. Ein späteres aufsichtsrechtliches Einschreiten kann den Verlust von Einreden und Einwendungen für eine:n Verbraucher:in nicht rückgängig machen.

Informationsmodelle stoßen dort an Grenzen, wo die ökonomische Abhängigkeit hoch ist, die Rechtsfolgen abstrakt, die unmittelbare Notlage aber konkret ist. Die bloße Hinweispflicht aus § 13a Absatz 4 RDG vermag die Situation mithin nicht aufzulösen. Soweit die Bundesregierung auf eine mögliche Einschränkung der Vertragsfreiheit verweist, ist zu berücksichtigen, dass ein Kopplungsverbot nicht die Ratenzahlung als solche untersagt, sondern lediglich verhindert, dass diese an den Verzicht auf bestehende Rechte geknüpft wird. Schließlich steht der Einführung eines Kopplungsverbots auch nicht entgegen, dass unterschiedliche Sachverhalte betroffen sein

² BT-Drs. 21/4298, S. 334.

³ BT-Drs. 21/4298, S. 322, Nummer 1.

⁴ s. Punkt 4 der Stellungnahme.

Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

könnten, da eine verbraucherspezifische und inkassobezogene Differenzierung gesetzgeberisch ohne Weiteres möglich wäre.

4. Aufsicht

Die vorgeschlagenen Anpassungen mit Auswirkungen auf die Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz begrüßt der vzbv grundsätzlich. Gleichzeitig ist klar: Eine Aufsicht kann immer nur so effektiv sein, wie ihre Befugnisse und Kapazitäten es erlauben. Seit dem 1. Januar 2025 hat das Bundesamt für Justiz die zentrale Aufsicht über Inkassounternehmen inne. Bislang haben sich dadurch erwartete Verbesserungen und Fortschritte bedauerlicherweise noch nicht im Verbraucheralltag manifestiert. Das dürfte zum einen daran liegen, dass die in der damaligen Gesetzesbegründung genannten Zahlen weit übertroffen wurden.⁵ Eine personell, organisatorisch und sachlich auskömmliche Ausstattung ist mithin essentiell. Dies hatte der vzbv gemeinsam mit weiteren Akteuren schon im Vorfeld der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Justiz gefordert; weiter auch, dass eine Beschwerde mit einer zeitnahen Rückmeldung über Eingang, Verfahrensstand und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens transparent nachvollziehbar sein muss. Erste Erfahrungen aus dem letzten Jahr zeigen, dass dies noch nicht gelingt. Teils braucht es mehrere Monate, bis einer Beschwerde ein Aktenzeichen zugewiesen wird. Aber auch die beharrlichen Verstöße einzelner Inkassounternehmen, bei denen nachhaltige aufsichtsrechtliche Maßnahmen wünschenswert wären, sind bislang nicht abgestellt.

5. Konzerninkasso

Zwar wird eine Gesetzeslücke zum Schutz der Verbraucher:innen geschlossen, indem 13a, 13e, 13f und 13h RDG(-E) auch für konzernverbundene Inkassounternehmen Anwendung finden soll. Dies ist zu begrüßen, denn aus Verbrauchersicht macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein „klassisches“ Inkassounternehmen oder um ein konzernverbundenes Inkassounternehmen handelt – beide sollten denselben Verpflichtungen nachkommen müssen. Hier werden Geschäfte mit den Schulden der Menschen gemacht. Der Gesetzgeber sollte diese Praktiken unterbinden: Verbraucher:innen zahlen Inkassokosten, obwohl aufgrund von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen keine wirtschaftliche Belastung des Gläubigers erfolgt – die Zahlung „zirkuliert“ konzernintern. Auf den Vorschlag des Bundesrats für einen Ausschluss der Erstattungsfähigkeit bei Erfolgshonoraren beim Konzerninkasso äußerte die Bundesregierung, die Zahlung der dann wohl vereinbarten festen Honorare fiele „konzernintern nicht ins Gewicht, weil der Betrag lediglich von einem Konzernunternehmen zum anderen verschoben würde“.⁶ Zu Ende gedacht würde dies bedeuten: Was wirtschaftlich irrelevant ist, kann kein ersatzfähiger Schaden sein. Dies gilt erst recht, wenn keine Erforderlichkeit für das Auslagern der eigenen Mahnabteilung bestand.

6. Inkassoreform statt Lückenschluss

Die vorgeschlagenen Änderungen im RDG und angrenzenden Regelungen enthalten sinnvolle Lückenschlüsse, bleiben jedoch insgesamt kleinteilig. Sie adressieren Symptome einer zunehmend

⁵ Prognose: 900 Beschwerdeverfahren und Aufsichtsmaßnahmen jährlich (BT-Drs. 20/3449, S.35); tatsächlich nach Auskunft des BfJ gegenüber vzbv: über 3100 Eingaben, Fragen und Beschwerden im Jahr 2025.

⁶ BT-Drs. 21/4298, S. 333, Nummer 9.

ausdifferenzierten und technologisierten Rechtsdienstleistungspraxis, ohne eine grundsätzliche Neuordnung anzugehen. Gerade im Inkassobereich zeigt sich, dass automatisiertes und standardisiertes Forderungsmanagement längst der Regelfall ist, während das geltende Recht weiterhin von individualisierten, kostenintensiven Verfahren ausgeht. Dazu kommt: Eine immer weiter fortgeführte Parallelregulierung führt zu einer berufsgruppenbezogen fragmentierten Normlandschaft mit weitgehend vergleichbaren, aber nicht deckungsgleichen Pflichtenkatalogen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes spricht daher viel für einen Paradigmenwechsel hin zu einer **tätigkeitsbezogenen Regulierung**. Maßgeblich sollte nicht die Berufsgruppe sein, der ein Anbieter angehört, sondern die ausgeübte Tätigkeit. Diese wird in heutiger Zeit regelmäßig dieselbe sein, nämlich automatisiertes Forderungsmanagement.

Eine zukunftsfähige Ausgestaltung des Inkassorechts erfordert daher mehr als punktuelle Nachjustierungen. Erforderlich ist eine kohärente, verbraucherorientierte Reform, die

- von der anbieterbezogenen zur tätigkeitsbezogenen Betrachtung kommt,
- Kostenrealitäten in einem eigenen Kostenrahmen abbildet,
- konzerninterne Gestaltungsmissbräuche verhindert und
- durch eine starke Aufsicht durchsetzbare Pflichten für alle rechtsdienstleistenden Anbieter schafft.

Fazit:

Der Gesetzgeber sollte sich den Fragen zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Forderungsmanagements nicht nur punktuell nähern, sondern muss sie grundlegend und strukturell lösen.

Anlage: Stellungnahme des vzbv vom 31.10.2025

Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

Recht-und-Handel@vzbv.de

vzbv.de

Stand:

April 2026

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

Inkassoreform statt Lückenschluss

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 22. September 2025

31. Oktober 2025

InkassoWatch



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Diese Stellungnahme wird unterstützt vom Arbeitskreis InkassoWatch sowie von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Im Einzelnen	4
1. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-E)	4
1.1 Konzerninkasso, § 2 RDG-E.....	4
1.2 Sachkundeanforderungen, § 11 RDG-E.....	5
1.3 Nichtweiterverfolgung, § 13b RDG-E	5
1.4 Umgehungsverbot, § 13h RDG-E	6
1.5 Verhinderung des Betriebs, § 19 RDG-E	7
1.6 Bußgeldvorschriften, § 20 RDG-E	8
2. Beratungshilfegesetz (BerHG-E).....	8
Impressum	9

I. Verbraucherrelevanz

Begleichen Verbraucher:innen beispielsweise die Rechnung für ihren neuen Kühlschrank nicht oder zu spät, beauftragen Händler Inkassodienstleister, um das Geld von den Verbraucher:innen einzutreiben. Erfüllen andersherum Unternehmen Ansprüche von Verbraucher:innen, beispielsweise die Entschädigung bei ausgefallenem Flug, nicht, können Verbraucher:innen Legal-Tech-Anbieter beauftragen, um ihr Geld zurückzufordern. Beiden Arten identisch ist, dass spezialisierte Unternehmen automatisiert und massenhaft Forderungen bearbeiten. Dafür braucht es klare Regeln und möglichst wenige Schutzlücken. Bislang wissen Verbraucher:innen beispielsweise nicht, ob und – falls ja – warum ihr Auftrag vom Legal-Tech-Anbieter nicht weiterbearbeitet wird. Auch ist es Unternehmen erlaubt, ihre Mahnabteilung auszugliedern und ein Tochterunternehmen zur Eintreibung offener Forderungen zu gründen (Konzerninkasso) – mit der verbraucherpolitisch brisanten Folge, dass Verbraucher:innen die höheren Kosten tragen müssen. Auch dürfen Inkassodienstleister die rechtliche Vertretung von Verbraucher:innen, wie etwa Verbraucherzentralen in ihrer Kommunikation ignorieren und sich immer wieder direkt an Verbraucher:innen wenden. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sollte sich dies ändern.

II. Zusammenfassung

- Es ist bedauerlich, dass die Chance verpasst wird, den Bereich Inkassokosten und Konzerninkasso grundlegend umzugestalten und hier mehr Fairness zu schaffen. Statt punktueller Verbesserungen, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, braucht es eine umfassende Reform im Inkassorecht. Es muss gelten: Kein Geschäft mit den Schulden.
- Es sollte sich in den gesetzlichen Vorschriften, namentlich vor allem im Bereich der Kosten, niederschlagen, dass automatisiertes und standardisiertes und damit deutlich kostengünstigeres Forderungsmanagement inzwischen der Regelfall ist. Dafür braucht es einen eigenen gesetzlichen Kostenrahmen für das Inkasso.
- Es fehlt eine umfassende Neuregelung zum Thema Konzerninkasso, insbesondere bleibt ungeklärt, worin die Notwendigkeit sowie Erforderlichkeit der Gründung und Beauftragung konzerninterner Unternehmen liegt.
- Der vzbv begrüßt, dass der vorliegende Entwurf einzelne Lücken im Inkassorecht schließt und neue Verbraucherschützende Regelungen schafft.

III. Im Einzelnen

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Stellungnahme konzentriert sich auf den Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), welches für Inkassodienstleister und Legal-Tech-Anbieter einschlägig ist.

1. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-E)

1.1 Konzerninkasso, § 2 RDG-E

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil (Az. VIII ZR 138/23) entschieden, dass Inkassokosten auch dann als ersatzfähiger Schaden geltend gemacht werden können, wenn der Gläubiger ein konzernangehöriges Inkassounternehmen beauftragt hat. Dabei seien auch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge¹ zwischen den Gesellschaften grundsätzlich nicht für eine andere Beurteilung relevant. Es ist unverständlich, warum der Gesetzgeber dies nicht korrigiert. Verbraucher:innen zahlen Inkassokosten, obwohl aufgrund von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen keine wirtschaftliche Belastung des Gläubigers erfolgt – die Zahlung „zirkuliert“ konzernintern.

¹ § 291 Aktiengesetz

Der vzbv begrüßt, dass mit dem Vorschlag zur Anpassung von § 2 RDG-E sichergestellt wird, dass auch im Fall des Konzerninkassos die Verbraucherschützenden Normen des RDG beachtet werden und das Bundesamt für Justiz die Aufsicht über diese ausübt. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine punktuelle Verbesserung. **Es ist zwingend geboten, sich des Themas umfassend anzunehmen.** Aus Verbrauchersicht bleibt die politisch und gesellschaftlich höchst brisante Frage unklar: Warum dürfen sich konzernverbundene Unternehmen, die aus ihrer Sicht nur auf dem Papier existieren, untereinander Kosten in Rechnung stellen und dann bei Zahlung den Konzerngewinn mehren? Des Weiteren nutzen die Konzernunternehmen Synergien (Personal, Infrastruktur, Datenzugriff) und werden damit regelmäßig geringere Eigenaufwände haben als ein externes Inkassounternehmen. **Vor der Lösung dieses verbraucherpolitischen Problems darf der Gesetzgeber nicht die Augen verschließen.**

Fazit:

Der Gesetzgeber muss das hochrelevante Problem des Konzerninkassos endlich rechtlich klären – Verbraucher:innen dürfen nicht für konzerninterne Kosten aufkommen, die nicht erforderlich sind und wirtschaftlich gar nicht entstehen.

1.2 Sachkundeanforderungen, § 11 RDG-E

Die Anpassung der Sachkundeerfordernisse an die Marktentwicklung ist richtig. Gerade weil Verbraucher:innen von diversen Anbietern indes ausdrücklich als Zielgruppe angesehen werden, sollte auch das Verbraucherrecht explizit im Katalog genannt werden.

1.3 Nichtweiterverfolgung, § 13b RDG-E

Die Einführung einer Unterrichtungspflicht für Fälle, in denen Inkassodienstleister bereits angenommene Aufträge der Verbraucher:innen nicht weiterverfolgen, ist aus Sicht des Verbraucherschutzes zwingend geboten. Die Gesetzesbegründung verweist zutreffend auf die Praxis, dass Verbraucher:innen häufig im Unklaren darüber bleiben, ob und warum ein Fall nicht weiterbearbeitet wird.² Die Regelung in § 13b Abs. 3 RDG-E bleibt jedoch in ihrer Ausgestaltung hinter dem Erforderlichen zurück: Verbraucher:innen sind von allen maßgeblichen Entwicklungen in ihrer Fallbearbeitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Formulierung „zeitnah“ ist zu **unbestimmt**. Auch fehlt eine Maßgabe, dass die Information konkret auf den Einzelfall zugeschnitten sein muss.

Die Gesetzesbegründung enthält keine Konkretisierung für den Zeitpunkt. Zur Orientierung dafür kann das anwaltliche Berufsrecht, insbesondere § 11 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), dienen. Dort ist geregelt, dass Rechtsanwälte:innen ihre Mandant:innen **unverzüglich** zu unterrichten haben. Diese Unterrichtungspflicht dient der Transparenz und der Wahrung der Interessen der Rechtsuchenden – ein Maßstab, der auch Legal-Tech-Anbieter gelten sollte. Auch für eine effektive Aufsicht und für die Rechtsklarheit ist eine **verbindliche Frist** sinnvoll.

Auch sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Vorschrift inhaltlich zu konkretisieren: Insbesondere, wenn Verbraucher:innen – womöglich unter Zeitdruck, da die Verjährung ihres Anspruchs durch die Abtretung an einen Legal-Tech-Anbieter bisher nicht gehemmt wurde – entscheiden müssen, wie sie mit ihrem Anspruch weiter verfahren, ist die Kenntnis darüber, ob eine

² Siehe näher dazu die Stellungnahme des vzbv zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 17.1.2025, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-02/25-01-17_vzbv%20Stellungnahme_Legal%20Tech_mit%20Anh%C3%A4ngen.pdf (zuletzt abgerufen am 28.10.2025)

weitere Verfolgung des Anspruchs gegebenenfalls aussichtslos ist, essenziell. Der Gesetzgeber hatte in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt³ bereits formuliert, dass die Pflicht zur Konkretisierung des Ablehnungsgrundes auf den abgelehnten Einzelfall geboten ist und allgemeine Angaben nicht genügen.⁴ Insbesondere das Erfordernis, **zwischen rechtlicher Wertung und wirtschaftlichen Interessen zu differenzieren**, wird jedoch im Wortlaut bislang nicht klar.

Fazit:

§ 13b RDG sollte folgendermaßen umformuliert werden:

- (2) „Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde **sowie ob die Ablehnung als Folge einer statistischen Auswertung der Erfolgswahrscheinlichkeit oder auf der Wirtschaftlichkeit der Forderungsdurchsetzung für den Inkassodienstleister beruht**. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“
- (3) „Inkassodienstleister, die einen Auftrag eines Verbrauchers angenommen haben, in dem sie nicht weiter tätig werden wollen, haben dies dem Verbraucher ~~zeitnah~~ **unverzüglich** unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

1.4 Umgehungsverbot, § 13h RDG-E

Die Einführung eines berufsrechtlichen Umgehungsverbots für Inkassodienstleister ist ein begrüßenswerter Schritt. Der Referentenentwurf sieht eine zwingende Kommunikationspflicht gegenüber Rechtsanwält:innen und eine Soll-Vorschrift gegenüber anderen Vertreter:innen vor.

Der vzbv begrüßt, dass eine Regelung geschaffen wird, hält aber die Differenzierung für nicht sachgerecht. Die Regelung des § 13h RDG-E sollte dahingehend geändert werden, dass die Kommunikationspflicht auch gegenüber anderen Stellen zwingend gilt. Eine Differenzierung nach Art der Vertretung ist verbraucherpolitisch nicht gerechtfertigt und rechtssystematisch inkonsistent. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung von Verbraucher:innen je nach Art ihrer Vertretung und konterkariert das Ziel eines effektiven Schutzes vor direkter Kontaktaufnahme durch Inkassodienstleister. Gerade in Fällen, in denen Verbraucher:innen durch Verbraucherzentralen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG) oder durch Schuldnerberatungsstellen vertreten werden, besteht ein vergleichbares Schutzbedürfnis. Es geht gerade darum, Verbraucher:innen vor Druck zu schützen und daraus resultierend getätigte Zahlungen, um „Ruhe zu haben“, zu vermeiden.

Die Gesetzesbegründung selbst erkennt an, dass eine respektvolle Kommunikation erforderlich ist, verweist aber auf die Möglichkeit, bei „unangemessener oder verspäteter Reaktion“ das Umgehungsverbot zu ignorieren – eine Regelung, die Interpretationsspielräume eröffnet und die Schutzwirkung relativiert. Bei dem für die Anwaltschaft geltenden Umgehungsverbot (§ 12 BORA) ist anerkannt, dass lediglich verspätete Antworten nicht genügen.⁵ Nichts anderes kann hier gelten. Zur Absicherung des Schuldners kann § 13h RDG-E jedoch eine Ausnahme vorsehen für den Fall,

³ BT-Drs. 19/27673

⁴ Ebd., S. 48

⁵ Günther in BeckOK BORA, § 12 Rn. 18

dass eine ausbleibende oder verspätete Reaktion der Vertreter:innen ein Fristversäumnis befürchten lässt. Bei einem Verstoß durch Inkassounternehmen jedoch muss es klare Rechtsfolgen geben, die direkt verbraucherschützend wirken: Von Inkassounternehmen gesetzte Fristen dürfen nicht zu laufen beginnen, etwaig vorgenommene belastende Maßnahmen⁶ dürfen keine Wirkung entfalten.

Zwar ist auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass eine angespannte (Personal-)Ausstattung und die bislang fehlende gesetzliche Regelung zur Qualitätsanforderung an die Anbieter von Schuldnerberatungsdiensten als Rechtfertigung für eine Soll-Regelung herangezogen werden. Indes sind diese Probleme hausgemacht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung weist beständig⁷ auf die Erforderlichkeit verbindlicher Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen hin. Vielmehr wird also die Argumentation in der Gegenrichtung tragfähig: Verbraucher:innen sollten nicht unter den Konflikten zwischen Bund, Ländern und Kommunen bezüglich der Finanzierung leiden. Neben klaren, verbindlichen Vorgaben durch den Bund an die Länder zur praktischen Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes dient ein striktes Umgehungsverbot vielmehr als weiteres Argument dafür, bessere Ausstattung, mehr Personal und Qualitäts- sowie Qualifikationsanforderungen, gegebenenfalls auch die Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung zu regeln.

Nur hinweishalber sei erwähnt: Auch der Code of Conduct des Bundesverbands Deutscher Inkassounternehmen⁸ sieht keine Differenzierung zwischen anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Vertretung vor.

Fazit:

§ 13h RDG-E sollte sicherstellen:

- Wird ein:e Verbraucher:in in einem Verfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person oder Stelle gegenüber dem Inkassodienstleister vertreten, so hat der Inkassodienstleister ohne anderweitige Einwilligung nur mit dem Rechtsanwalt oder der anderen Person oder Stelle zu kommunizieren.
- Bei ausbleibender oder verspäteter Reaktion, die ein Fristversäumnis befürchten lässt, gilt dies nicht.
- Bei Nichtbeachtung durch den Inkassodienstleister wird ein von diesem mitgeteilter Fristlauf nicht in Gang gesetzt. Vorgenommene belastende Maßnahmen entfalten keine Wirkung.

1.5 Verhinderung des Betriebs, § 19 RDG-E

Die Erweiterung der Eingriffsbefugnisse des Bundesamts für Justiz zur Verhinderung des Betriebs bei jeglicher Form unbefugter Rechtsdienstleistung ist zu begrüßen. Die bisherige Regelung (§ 15b RDG) war zu eng gefasst. Für eine effektive Aufsicht ist jedoch erforderlich, dass dem Ausstattungsbedarf der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen wird und sämtliche bisher bestehenden rechtlichen Hürden abgebaut werden.

⁶ Etwa die Meldung von Negativauskünften an Auskunftsteilen oder gar eine Titulierung

⁷ Ausführlich in der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Schuldnerberatungsdienstgesetz (SchuBerDG) vom 17.7.2025, abrufbar unter: https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Positionen/2025_Positionen/2025_07_17_Stellungnahme_SchuBer_DG.pdf, S. 9 (zuletzt abgerufen am 28.10.2025)

⁸ § 20 Code of Conduct

1.6 Bußgeldvorschriften, § 20 RDG-E

Die Erhöhung der Bußgeldobergrenze auf 100.000 Euro bei Verstößen gegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG ist sachgerecht und zu begrüßen. Allerdings bleibt unverständlich, warum Verstöße gegen § 13b RDG (Informationspflichten) nicht bußgeldbewehrt sind, während Verstöße gegen die Informationspflichten aus § 13a RDG sanktioniert werden.

Fazit:

Es muss sichergestellt sein, dass das Bundesamt für Justiz Bußgelder nicht nur bei Verstößen gegen die Pflichten aus § 13a RDG, sondern auch aus § 13b RDG verhängen kann.

2. Beratungshilfegesetz (BerHG-E)

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des Beratungshilfegesetzes beschränken sich im Wesentlichen auf sprachliche Präzisierungen und die Anpassung des Formulars. Nach dem Entwurf zu § 4 Absatz 3 BerHG-E kann das Gericht verlangen, dass die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **schriftlich abgegeben** wird. Dies widerspricht dem Ziel eines niederschweligen Zugangs zum Recht. Gerade für Personen mit eingeschränkten Sprach-, Schreib- oder digitalen Kompetenzen ist die Möglichkeit, die Erklärung zu Protokoll abzugeben relevant.

Die Regelung sollte sich an den Maßstäben orientieren, die auch gegenüber Sozialleistungsträgern gelten: Dort ist ein formloser Antrag möglich, und die Erklärung kann regelmäßig mündlich zu Protokoll gegeben werden. Nur so ist der Antrag barrierefrei möglich.

Fazit:

Die Möglichkeit des Schriftformerfordernisses ist zu streichen. Die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sollte stets auch zu Protokoll abgegeben werden können, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

Recht-und-Handel@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).



Ausschussdrucksache 21(6)79g
vom 22. April 2026, 07:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen André Haug

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BT-Drucksache 21/4298

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 23 April 2026

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucksache 21/4298)

Mitglieder des Ausschusses Abwickler Vertreter

RA Joachim Exner
 RAin Elisabeth Geheeb
 RA Andreas Handziuk (Vorsitzender), Berichterstatter
 RAin Sabine Kantin
 RAin Dr. Carolin Kenter
 RAin Simone Kolb
 RA Friedrich März
 RA Robert Podgajny

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
 RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses BRAO

RAin Christine Bernard
 RA Dr. Maximilian Gerhold
 RA Prof. Ingo Hauffe
 RA Jan Helge Kestel
 RAuN Jan J. Kramer
 RA Otmar Kury (Vorsitzender)
 RAuN Dr. Marcus Mollnau
 RA Rolf G. Pohlmann
 RA Jan Schaeffer
 RA Dr. Alexander Siegmund
 RA Dr. Uwe Wirsching
 RA beim BGH Dr. Christian Zwade

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
 RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer
 Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
 Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
 10179 Berlin
 Deutschland
 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
 Fax +49.30.28 49 39 - 11
 Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
 1040 Brüssel
 Belgien
 Tel. +32.2.743 86 46
 Fax +32.2.743 86 56
 Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
 RA Hans-Joachim Fritz
 RA Marc André Gimmy
 RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)
 RA Andreas Max Haak
 RA Dr. Frank J. Hospach
 RA Dr. Christian Lemke
 RA Maximilian Müller
 RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
 RA Dr. Hans-Michael Pott, Berichterstatter
 RA Jan K. Schäfer
 RAin Stefanie Schott
 RA Prof. Dr. Gerson Trüg
 RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
 RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
 Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
 Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
 Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht

RA Dr. Matthias Dann
 RA Prof. Dr. Michael Gubitza, Berichterstatter
 RAin Dr. Vera Hofmann
 RA Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)
 RA Dr. jur. Andreas Minkoff
 RA Maximilian Müller
 RA Jürgen Pauly
 RAin Anette Scharfenberg
 RAin Dr. Alexandra Schmitz
 RAin Stefanie Schott
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
 RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strauda

RAin Dr. Carolin Arnemann, Berichterstatterin
 RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
 RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
 RA Prof. Dr. Björn Gercke
 RA Dr. Mayeul Hiéramente
 RA Thomas C. Knierim
 RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Annette von Stetten, Berichterstatterin

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Justizministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Patentanwaltskammer
Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion,
Juris, Expertenbriefing, Otto Schmidt Verlag, Legal Tribune Online, MDR, JUVE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Differenzierung zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern

Im Grundsatz begrüßt die BRAK das Anliegen des Gesetzentwurfes, zukünftig bei Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden.

Zustimmung findet auch, diesbezüglich zwischen Beratungen mit lediglich empfehlendem Charakter und rechtlichen Hinweisen als präventive Maßnahmen auf der einen und Rügen als repressive Maßnahmen auf der anderen Seite unterscheiden zu wollen.

Die Einführung des „rechtlichen Hinweises“ und damit eine Klärung der Diskussion um die so genannte „missbilligende Belehrung“ werden begrüßt. Weniger geglückt ist nach Auffassung der BRAK auch weiterhin die Legaldefinition des rechtlichen Hinweises in § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E. Vorgesehen ist, dass ein rechtlicher Hinweis vorliegen soll, „soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht des Mitglieds auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat“. Eine trennscharfe Abgrenzung zur unverbindlichen Beratung ermöglicht diese Umschreibung aber nicht. Eine abgestimmte rechtliche Bewertung berufsrechtlicher Fragen geht denkllogisch nicht nur einem rechtlichen Hinweis, sondern auch einer präventiven Beratung voraus, mit der lediglich unverbindliche Handlungsoptionen vorgeschlagen werden sollen. Für die Qualifikation als rechtlicher Hinweis kann es auch nicht darauf ankommen, ob sich die Rechtsanwaltskammer positioniert, die Rechtslage mithin selbst bewertet und sich auf eine Auslegung festlegt, oder sich aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung zur Rechtslage darauf beschränkt, lediglich auf den vorliegenden Meinungsstand zu verweisen. Eine solche Differenzierung ist wohl auch nicht gewollt; der Gesetzentwurf bleibt an dieser Stelle missverständlich.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem mit einem Rechtsbehelf angreifbaren rechtlichen Hinweis und einer schlichten Beratung ist der Umstand, dass es sich nur beim Erstgenannten um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Es geht bei einem rechtlichen Hinweis mithin um die abschließende Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts, während sich eine Beratung mit empfehlendem Charakter eher auf ein abstraktes bzw. noch fiktives Szenario bezieht. Dies ergibt sich letztlich auch aus § 73 Abs. 3 BRAO-E und der Begründung des Reformgesetzes.

Dies sollte aber gerade auch bei der Definition der Maßnahme gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E deutlich zum Ausdruck kommen. Hierzu genügt es nicht, dass gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E ein rechtlicher Hinweis als solcher zu bezeichnen sein soll.

Zutreffend weist die Begründung des Regierungsentwurfs selbst darauf hin, dass der Bezeichnung allein keine entscheidende Bedeutung für die Qualifikation einer Maßnahme zukommt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

II. Herstellung kohärenter und rechtsklarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder

1. Vereinheitlichung des Rechtsweges

Grundsätzlich teilt die BRAK die Überlegungen des Reformgesetzgebers, zukünftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts vorzusehen.

Die BRAK begrüßt auch, dass bei einer Rüge (Zulassungs-)Revision zum Anwaltsgerichtshof gegeben sein soll. Zwar ist die Rüge, wie sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E ergibt, keine schwere Sanktion. Um mittels obergerichtlicher Entscheidungen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen zu können, erscheint dieser Rechtsweg aber geboten.

Keine grundsätzlichen Einwände bestehen dagegen, bei Rügen gemäß §§ 74a Abs. 1, 56 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E auf eine zweite Tatsacheninstanz zu verzichten, soweit § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAO-E bestimmt, dass die Überprüfungsmöglichkeiten gemäß §§ 57 Abs. 3, 74 Abs. 5 BRAO bestehen bleiben, auch wenn landesrechtlich eine Nachprüfung gemäß § 68 VwGO ausgeschlossen ist.

2. Anwendbare Verfahrensvorschriften

Dass der Regierungsentwurf vorsieht, künftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen einheitlich die für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften der VwGO zur Anwendung zu bringen, ist aus Sicht der BRAK konsequent.

Die BRAK verbleibt allerdings bei ihrer Auffassung, dass für Rügen als Teil der repressiven Berufsaufsicht das Instrumentarium der Strafprozessordnung – häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht – viel besser passt.

Die Änderung hätte auch zur Folge, dass es beim Anwaltsgericht zukünftig zwei verschiedene Verfahrensarten gibt, und zwar zum einen bei der Anfechtung der Rügen, der Zwangsgeldandrohung, der Festsetzung des Zwangsgeldes und des rechtlichen Hinweises durch Widerspruch und Anfechtungsklage das Verwaltungsprozessrecht, und zum anderen nach einer Anschuldigung von Berufsrechtsverstößen durch die Generalstaatsanwaltschaft das Strafprozessrecht. Die Anwaltsgerichte bei den Rechtsanwaltskammern sind zurzeit regelmäßig mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt, die strafrechtlich spezialisiert sind. Mit verwaltungsrechtlichen Fragestellungen waren diese Berufsträger bisher jedenfalls nicht befasst. Vor diesem Hintergrund bedürfte es für die Vorbereitung der Anwaltsrichter auf die neuen Verfahren in jedem Fall einer Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten.

III. Zu den einzelnen Regelungen

1. Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E)

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern eine nach § 17 Abs. 2 BRAO erteilte Erlaubnis widerrufen können, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BRAO nach sich ziehen würden.

Die BRAK gibt zu bedenken, dass ausschließlich die Anwaltsgerichte für den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft zuständig sind (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Ob ein Rechtsanwalt aus der

Anwaltschaft ausgeschlossen worden wäre, lässt sich demnach durch eine Rechtsanwaltskammer nicht entscheiden. Ein anwaltsgerichtliches Verfahren kann nachträglich nicht mehr durchgeführt werden.

Es ist daher systemwidrig, dass eine Entscheidung eines Gerichts inzident durch eine Rechtsanwaltskammer getroffen werden soll.

2. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis in der BRAK (§ 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E)

Die geplante Regelung in § 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E zur Erfassung von Insolvenz- und Liquidationsdaten bei der Auflösung von Gesellschaften in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern ist grundsätzlich nachvollziehbar, um Transparenz zu gewährleisten. Allerdings ergeben sich aus der Praxis und im Hinblick auf Haftungsfragen erhebliche Bedenken.

Trotz der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 18.11.2024 ist nicht sichergestellt, dass die Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Mitteilungen über Eintragungen in Handels- oder Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach XXI Nr. 3 von den Registergerichten erhalten. Mehrere Rechtsanwaltskammern haben im Zusammenhang mit den Mitteilungen in Zivilsachen in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Registergerichte die Rechtsanwaltskammern regelmäßig nicht oder häufig nicht zeitnah informieren. Sollten die Rechtsanwaltskammern künftig Daten der Insolvenzverwaltung oder Liquidatoren veröffentlichen müssen, wäre eine konsequente Anwendung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen durch die Registergerichte gegenüber den Rechtsanwaltskammern unabdingbar, da die Rechtsanwaltskammern für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich sind. Weder Insolvenzverwalter noch Liquidatoren sind berufsrechtlich dazu verpflichtet, den Rechtsanwaltskammern entsprechende Mitteilungen, insbesondere zu ihrer Person, zukommen zu lassen.

Werden den Rechtsanwaltskammern aber weder durch Register- oder Insolvenzgerichte noch durch Insolvenzverwalter oder Liquidatoren Mitteilungen gemacht, besteht das Risiko, dass Rechtsanwaltskammern für falsch veröffentlichte Daten haftbar gemacht werden.

Aus welcher Quelle die Kammern die einzutragenden Daten beziehen sollen, lässt der bisherige Gesetzentwurf offen. Jedenfalls ist es den Rechtsanwaltskammern nicht zuzumuten, sich die Informationen selbst beschaffen zu müssen. Sollten die Kammern allerdings lediglich verpflichtet sein, die Daten einzutragen, die ihnen von den Vertretern der Berufsausübungsgesellschaften mitgeteilt werden, ohne weitere Recherche der Richtigkeit, so sollte dies auch aus dem Gesetzentwurf unmissverständlich hervorgehen.

Ferner ist die Einführung dieser Regelung für alle Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von ihrer Gesellschaftsform nicht nachvollziehbar. Sofern Gesellschaften, die im Register eingetragen sind, aufgelöst werden, besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Register zu erhalten. Anders ist dies aber bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die in keinem Register geführt werden. Hier sollte gegebenenfalls über eine Differenzierung nachgedacht werden.

Schließlich regt die BRAK erneut an, im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis nur den Namen, die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglied der Kammer ist, ihre Registernummer und das Register zur Identifizierung einzutragen. Alle weiteren Angaben können die Rechtssuchenden aus dem öffentlichen Register, das zudem über öffentlichen Glauben verfügt, entnehmen. Die geplante Regelung würde zu doppeltem Verwaltungsaufwand führen und die Praxis zeigt, dass die Berufsausübungsgesellschaften einen Gleichlauf der Eintragungen nicht gewährleisten (können).

Die jetzige Regelung würde mithin zu widersprüchlichen Eintragungen im (Handels-)Register und dem BRAV führen und so zu einer Verunsicherung der Rechtsuchenden beitragen.

3. Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen (§ 42 BRAO-E)

Die BRAK spricht sich ausdrücklich dagegen aus, für Unternehmen eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf einer Zweiwochenfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E vorzusehen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 BRAO nicht nur dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant und der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern auch dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist. Der Rechtsanwalt darf nicht Diener zweier Herren sein. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für Anwälte, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt verbunden haben, der einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Ausnahmen vom Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind im Fall der Sozietätserstreckung in eng begrenzten Einzelfällen nur dann möglich, wenn die konkrete Zustimmung der betroffenen Mandanten vorliegt.

Das Tätigkeitsverbot darf nach Auffassung der BRAK nicht noch weiter aufgeweicht werden. Das Verbot, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten, stellt eine wichtige Kernpflicht des anwaltlichen Berufsrechts dar. Das Tätigkeitsverbot ist – wie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Anwaltschaft ihre zentrale Funktion im System der Rechtspflege erfüllen kann. Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen seines eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus. Diese Eigenschaften stehen grundsätzlich nicht zur Disposition der Mandanten. Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewahrt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt. Das Verbot dient dazu, das Vertrauen sowohl der Öffentlichkeit als auch der einzelnen Mandanten in die unabhängige Interessenwahrnehmung durch den Rechtsanwalt zu schützen, die für und im Interesse der eigenen Partei erfolgt. Dieses Vertrauen würde durch die Einführung einer Zustimmungsfiktion konterkariert.

Ungeachtet dessen ist es nicht plausibel, warum Unternehmen weniger schutzbedürftig sein sollen als Verbraucher. Damit zu argumentieren, dass der Unternehmer eine Zustellungsfiktion aus § 362 HGB kenne, geht fehl. Bei dieser Norm geht es um den eigenen Gewerbebetrieb des Kaufmanns. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Eigenschaft als Kaufmann ist die Qualifikation des Schweigens als Annahme eines Antrags nachvollziehbar. Denn Sinn und Zweck des § 362 HGB ist die Beschleunigung des Handelsverkehrs bei gleichzeitigem Schutz des Geschäftspartners. Hier allerdings ist das Unternehmen – genauso wie ein Verbraucher – Mandant, und nur darauf kommt es für die Frage der Schutzbedürftigkeit an. Eine differenzierte Behandlung ist daher nicht gerechtfertigt. Im Rechtsverkehr kann das Schweigen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als Willenserklärung gedeutet werden, da die Vertragsfreiheit zu schützen und die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu gewährleisten ist.

Die Zustimmungsfiktion, der im Übrigen eine viel zu kurze Frist vorausgehen soll, würde dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und letztendlich die Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt werden. Wirtschaftliche Risiken einer Anwaltskanzlei dürfen nicht über den Schutz der Rechtsuchenden gestellt werden.

4. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO-E)

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag, wonach bei der Antragstellung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages nicht mehr erforderlich sein soll.

Die Vorlage einer Abschrift des Arbeitsvertrages soll zukünftig richtigerweise ausreichend sein, so dass auf diese Weise das Zulassungsverfahren für alle Beteiligten vereinfacht, endbürokratisiert und beschleunigt werden kann. Die Neuregelung stellt einen wichtigen weiteren Schritt zur papierlosen Aktenführung dar.

Die BRAK regt bei dieser Gelegenheit an, nicht nur das Zulassungsverfahren von Syndikusrechtsanwälten, sondern auch das Verfahren beim Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu entbürokratisieren.

Es wird angeregt, § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO ersatzlos zu streichen. Gemäß § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO ist die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zuzustellen. § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO sieht darüber hinaus eine Anhörung der DRV Bund vor. Ergehen der Widerrufsentscheidung vor. Gründe, warum die DRV Bund im Widerrufsverfahren zu beteiligen ist, sind nicht ersichtlich. Bei Beendigung der Tätigkeit/des Arbeitsverhältnisses ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO zu widerrufen. Ein Interesse, welches die DRV Bund geltend machen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern gemäß § 76 BRAO lässt eine Beteiligung der DRV Bund bei Vorliegen der sonstigen Widerrufsgründe aus § 14 und § 15 BRAO nicht zu. Eine Zustellung des Widerrufsbescheides an die DRV Bund ist zudem mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht erforderlich.

5. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt, dass der Regierungsentwurf mit der Neufassung des § 55 BRAO auf eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern hinwirken will, die bei der Bestellung von Abwicklerinnen und Abwicklern regelmäßig im Wege der so genannten Bürgenhaftung nach § 54 Abs. 4 entstehen können. Eine Reform des Abwicklerinstituts ist aus Sicht der BRAK dringend geboten.

Der Regierungsentwurf bleibt allerdings hinter den weitergehenden Reformvorschlägen der BRAK (dazu im Einzelnen später) zurück. Der Entwurf ist in seiner Zielsetzung der Begrenzung der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern richtig, aber in seiner konkreten Ausgestaltung wenig praxistauglich und wenig überzeugend. Die geplante Neufassung von § 55 BRAO ist unzureichend. Es besteht dringender Bedarf, das Institut der Abwicklung von Kanzleien grundlegend zu reformieren.

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung obliegt es dem Abwickler, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln und die laufenden Aufträge fortzuführen. Insofern gilt er als von den Mandanten bevollmächtigt, die laufenden Mandate bis zum jeweiligen Mandatsende weiter zu bearbeiten und dies unabhängig davon, ob bei der weiteren Bearbeitung noch Gebühren entstehen können oder diese bereits durch Vorschüsse bezahlt worden sind.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt oder seine Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, müssen demnach also grundsätzlich für die Kosten der Abwicklung der Kanzlei aufkommen.

Kann der Abwickler seinen Vergütungsanspruch gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder dessen Erben aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder Erbausschlagung aber nicht realisieren, haftet die zuständige Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge. Diese Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern wird aber bekanntlich immer problematischer und das Kostenrisiko für die Kammerhaushalte wird immer größer.

Früher war der Regelfall für die Bestellung eines Abwicklers nämlich der Tod eines Rechtsanwalts. Heute ist der Grund für eine Kanzleiabwicklung regelmäßig das Erlöschen der Zulassung wegen Vermögensverfalls.

In der Regel rechnen Rechtsanwälte, die später in Insolvenz fallen, alle aus einem Mandat erzielbaren Gebührenansprüche als Vorschuss ab, da vor dem Widerruf der Zulassung noch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, finanziell überleben zu können. Es wird also eine exzessive Vorschusspraxis betrieben.

Der Kanzleiabwickler sieht sich in diesen Fällen daher einer Reihe von Verfahren gegenüber, welche er abzuwickeln hat, aus welchen er aber keine Gebührenansprüche mehr realisieren kann. Verstärkt wird dieses Problem noch in so genannten Massenverfahren, z. B. im Sozialrecht und bei der Vertretung von Anlegern, in denen der Abwickler vor der Aufgabe steht, eine sehr große Anzahl von Mandaten zu erfassen und abzuwickeln.

In der Vergangenheit sind auf die Kammern im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung so schon mehrfach sechstellige Beträge zugekommen.

Beispiel: RAK Hamburg: ca. 550.000 Euro
RAK Bamberg: ca. 150.000 Euro

Verstärkt wird diese Situation noch dadurch, dass die den Abwicklern zustehende angemessene Vergütung in Anbetracht eines Beschlusses des BGH vom 21.12.2022 (AnwZ (Brfg) 16/22) mittlerweile wesentlich höher als zuvor von den Rechtsanwaltskammern meist praktiziert anzusetzen ist.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung sind die Haushalte der Rechtsanwaltskammern daher zunehmend nicht unerheblichen Kostenrisiken ausgesetzt.

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Mandatsbeendigung/Mandatskündigung dann vor, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E). Macht der Abwickler gegenüber der Rechtsanwaltskammer mehr als 10.000 Euro geltend, besteht eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus der Bürgenhaftung für die Fortführung laufender Aufträge nur dann, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E). Im Ergebnis haftet die Rechtsanwaltskammer bei einer Beendigung/Kündigung der Mandate der Höhe nach unbegrenzt und für die Fortführung der Mandate bis zu einer Höhe von max. 10.000 Euro, wenn sie der Fortführung nicht zugestimmt hatte.

Der Regierungsentwurf hält danach aus Gründen des Verbraucherschutzes an der aktuellen Obliegenheit zur Fortführung laufender Mandate grundsätzlich fest. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf biete das bestehende System für Mandantinnen und Mandanten, die unverschuldet den von ihnen gewählten anwaltlichen Beistand verloren haben, die größte Sicherheit und Sorge für die bestmögliche Kontinuität. Der Regierungsentwurf betont dabei ausdrücklich, dass die laufenden Mandate wie eigene Mandate fortzuführen sind (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E) und eine Bevollmächtigung wird in § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E gesetzlich fingiert. Von dieser Obliegenheit soll künftig dann eine Ausnahme bestehen,

wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

Diese Regelung wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Wer trifft die Prognoseentscheidung? Der Abwickler oder die Rechtsanwaltskammer? Ist die Prognose auftragsbezogen oder abwicklungsbezogen? Müssen Abwickler und/oder Rechtsanwaltskammer die Höhe der zu erwartenden Kosten für jedes einzelne Mandat prüfen? Wer haftet für eine falsche Prognoseentscheidung?

Es stellt sich auch die Frage nach den Kriterien, anhand derer die Rechtsanwaltskammern ihre Entscheidung zur Fortführung der Mandate rechtsicher treffen sollen. Die Anforderungen, die an die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer gestellt werden, sowie auch deren Folgen werden nicht definiert. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsanwaltskammer ihre Zustimmung erklären soll. Zudem ist auch unklar, ob sich die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer zur Fortführung laufender Mandate nur auf einzelne, sich als kostenintensiv abzeichnende Mandate bezieht oder ob sämtliche laufenden Mandate beendet werden können, wenn die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer 10.000 Euro zu übersteigen droht.

§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E erscheint damit wenig praktikabel. Die vorgesehene Haftungsbegrenzung der Rechtsanwaltskammern auf 10.000 Euro entfaltet zwar haftungsbegrenzende Wirkung. Dies geht jedoch mit der schwierigen – und wegen der dynamischen Situation insbesondere bei Gewinnung eines Abwicklers zu Beginn der Abwicklung – kaum zu handhabenden notwendigen Prognose einher, ob eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro „einzutreten droht“.

Allein die organisatorische Sichtung und Durchdringung der Akten zu Beginn der Abwicklung kann so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die im Regierungsentwurf veranschlagte Grenze von 10.000 Euro bereits erreicht ist, ohne dass der Abwickler zu diesem Zeitpunkt bereits beurteilen kann, wie viel Zeit er für die weitere Bearbeitung benötigt und ob die 10.000 Euro-Grenze bei Fortführung der Mandate überschritten werden würde.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Bürgenhaftung würde unter Umständen auch mit einer neuen Haftung erkaufte: Die Kammervorstände hätten zu entscheiden, ob der Abwickler sich auf die Beendigung der Mandate beschränken oder die Mandate fortführen soll. Die Informationslage im Zeitpunkt der Entscheidung wird in allen Fällen – insbesondere bei chaotischen Kanzleiabwicklungen – unvollständig sein müssen. Ob diese Entscheidung dann zutreffend war, wird sich erst viel später im Streit über die Höhe der Bürgenhaftung zeigen. Das ist weder für potenzielle Abwickler noch für die Rechtsanwaltskammern eine sinnvolle Lösung.

Das Festhalten an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Fortführung der laufenden Mandate widerspricht auch der Realität anwaltlicher Tätigkeit und würde dazu führen, dass Abwickler regelmäßig auch juristisch aussichtslose und dadurch wirtschaftlich unrentable oder haftungssträchtige Mandate weiterführen müssen, und dies selbst dann, wenn erhebliche Risiken oder Unklarheiten bestehen. Auch wenn die Aktenlage unvollständig oder die Kommunikation mit den Mandanten erschwert ist, wäre der Abwickler damit – anders als der Abzuwickelnde selbst – im Grundsatz verpflichtet, ein Mandat fortzuführen.

Die Regelung erkennt dabei auch die persönliche Verantwortung des Abwicklers und das Haftungsrisiko, das der Abwickler trägt, ohne dabei eine eigene Entscheidungsfreiheit zu haben; eine Entscheidungsfreiheit, die dem Verstorbenen oder nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt jederzeit zugestanden hätte. Bereits jetzt überfordert das Risiko der Übernahme einer Abwicklungstätigkeit potenzielle Abwickler und wirkt abschreckend auf deren Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu

übernehmen. Insbesondere bei Abwicklungen, bei denen absehbar ist, dass die abzuwickelnde Kanzlei massenhaft Mandate betreut hat, ist es den Rechtsanwaltskammern schlicht nicht mehr möglich, jemanden zu finden, der zeitlich und organisatorisch bereit ist, in kürzester Zeit die persönliche Verantwortung und Haftung für eine derartige Aufgabe zu übernehmen.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, weshalb an dem bestehenden System der Fortführung laufender Mandate festgehalten werden soll. Dass in einem Vertragsverhältnis einer der Beteiligten nach Vertragsschluss stirbt oder insolvent wird, unterfällt grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko der Vertragsbeteiligten. Eine geordnete Abwicklung kann aber auch darin bestehen, ein Mandat zu beenden und die Mandantschaft an einen für den Sachverhalt qualifizierteren Kollegen zu verweisen.

Da auch nach dem Regierungsentwurf dem Kanzleiabwickler dem Grundsatz nach die Beendigung aller noch laufenden Mandate obliegt, wären die Mandanten des früheren Rechtsanwalts umfassend vor Rechtsverlust geschützt. Gleichwohl kommen sie nicht in die Pflicht, dem Abwickler die gesetzlichen Gebühren zahlen zu müssen, wenn sie bereits zuvor an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Vorschüsse geleistet haben. Für die Vergütung des Abwicklers haftet vielmehr bei Zahlungsunfähigkeit des ausgeschiedenen Rechtsanwalts die zuständige Rechtsanwaltskammer. Damit aber wird das grundsätzliche Insolvenzrisiko, welches jeden Gläubiger im Rechtsverkehr trifft, auf die Rechtsanwaltskammer und damit auf die kammerangehörigen Rechtsanwälte abgewälzt. Eine solch umfassender Insolvenzschutz ist eine Ausnahme im System des Insolvenzrechts, für welche nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sich kaum eine Rechtfertigung finden lässt. Grundsätzlich hat jedermann das Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners selbst zu tragen, weil er sich freiwillig und im Vertrauen darauf, dass dieser seine Gegenleistung erbringen werde, an diesen gebunden und einen Vorschuss gezahlt hat.

Dementsprechend scheint es keinesfalls ungebührlich, dem Mandanten das Risiko aufzubürden, seines Vorschusses verlustig zu gehen. Der Schaden, der letzten Endes beim Mandanten verbleibt, ist das Risiko, bestimmte Leistungen zweimal bezahlen zu müssen. Die Risikoverteilung auf die Mandanten des ausgeschiedenen Anwaltes ist deshalb sachgerechter als eine Überwälzung auf die Kammer und damit auf alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte, die mit ihren Kammerbeiträgen damit für Vergütungsansprüche haften.

Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen:

Macht der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch kurz vor dem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfall von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, haftet er dem Mandanten auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Vorschusses. Da er sich aber in Vermögensverfall befindet, wird der Mandant mit seinem Rückzahlungsanspruch in der Regel ausfallen. Will der Mandant also einen neuen Anwalt beauftragen, muss er die Gebühren erneut zahlen.

Oder: Hat der ausgeschiedene Anwalt noch vor seinem Ausscheiden Klage bei Gericht eingereicht und zu diesem Zweck bei dem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss angefordert, diesen aber zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung noch nicht bei Gericht eingezahlt und ist der auf den Gerichtskostenvorschuss entfallene Betrag von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zurückzuerlangen, so fällt der Mandant mit dieser Forderung auch dann aus, wenn mittlerweile ein Abwickler bestellt wurde. Will der Mandant das Klageverfahren also weiter betreiben, muss er den Vorschuss erneut einzahlen.

Weshalb aber ein an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlter Gebührenvorschuss schützenswerter sein soll als ein Gerichtskostenvorschuss, erschließt sich nicht.

Hinzu kommt Folgendes: Jedermann hat die Möglichkeit, sich durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung vor Doppelbelastungen zu schützen, welche im Falle des Todes oder des Zulassungsverlusts des von ihm beauftragten Anwalts entstehen können.

Der Deckungsschutz der Rechtsschutzversicherung gemäß § 5 ARB umfasst grundsätzlich auch einen erforderlichen Anwaltswechsel, wenn der Versicherte keine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Für eine derartige Obliegenheitsverletzung trägt die Rechtsschutzversicherung die so genannte Darlegungs- und Beweislast. Der Rechtsschutzversicherer ist nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch die Kosten eines Anwaltswechsels zu übernehmen. Entscheidend ist hierbei nicht, ob der Grund für den Wechsel aus der (subjektiven) Sphäre der Mandatsbeziehung herrührt. Maßgeblich ist vielmehr allein die Frage, ob sich der Anwaltswechsel aus der Sicht einer auf sorgfältige Prozessführung bedachten Partei als objektiv erforderlich darstellt².

Objektiv erforderlich ist ein Anwaltswechsel u. a. im Falle des Todes des beauftragten Anwalts oder des Zulassungswiderrufs. Das LG Köln hat in seinem Beschluss vom 13.04.2011³ die Notwendigkeit eines Anwaltswechsels und damit die Kostenübernahmepflicht des Rechtsschutzversicherers schon für den Fall bejaht, dass der mandatierte Anwalt aufgrund nachhaltiger Depression sich zur weiteren Bearbeitung seiner Mandate nicht in der Lage sah und auf Empfehlung seiner Ärzte auf seine Zulassung verzichtete.

Die BRAK hält daher nach wie vor an dem durch die Hauptversammlung am 26.04.2024 beschlossenen Reformvorschlag fest, den die BRAK bereits mit Schreiben vom 06.05.2024 dem BMJV vorgelegt hatte (vgl. **Anlage**).

Danach soll der Kanzleiabwickler (neu: Kammerbeauftragte) zukünftig nicht mehr die schwebenden Angelegenheiten abwickeln und die laufenden Aufträge bis zum Ende fortführen, sondern es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Aufgabe zukünftig nicht mehr in der Weiterbearbeitung der Mandate liegt, sondern insbesondere darin besteht, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren. Letztendlich würde dies bedeuten, dass sich die Mandanten zukünftig selbst um die Weiterführung ihrer Rechtssache kümmern sollen, selbst dann, wenn bereits Gebührenvorschüsse an den früheren Rechtsanwalt gezahlt worden sind.

Damit würde sich für den Mandanten nach Auffassung der BRAK lediglich ein allgemeines Lebensrisiko realisieren. Die BRAK geht bei ihren Überlegungen hierbei davon aus, dass der Auftrag bzw. das Mandat zwischen früherem Anwalt und Mandanten beim Tod des früheren Anwaltes gemäß § 673 BGB mangels ausdrücklich anderer Regelungen im Mandatsvertrag im Zweifel bereits kraft Gesetzes erlischt. Sollte der Auftrag bzw. das Mandat ausnahmsweise nicht erlöschen, würde die Erbringung der Leistung durch die Erben, soweit sich unter diesen kein Rechtsanwalt befindet, in der Regel unmöglich sein, so dass damit die Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB erlöschen würde.

Dies gilt nach Auffassung der BRAK auch für den Fall, dass die Zulassung eines Rechtsanwalts aus sonstigen Gründen widerrufen wird. Dem Mandanten stehen dann gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 ff. BGB gegen die Erben des verstorbenen Rechtsanwalts oder den ehemaligen Rechtsanwalt zu.

Im Ergebnis bedarf es nach Auffassung der BRAK damit keiner Mandatsbeendigung mehr durch Kündigung des Abwicklers. Dass das Mandat in diesen Fällen endet, sollte sich zur Klarstellung zukünftig

² vgl. Prölls/Martin, VVG, ARB 2010, § 5, Rn. 7.

³ Az.: 20 S 4/10.

unmittelbar aus § 55 BRAO ergeben. Die BRAK hat sich bei ihren Überlegungen an der aktuellen und bewährten Rechtslage in Österreich orientiert (vergleiche § 34 a RAO).

Aus Sicht der BRAK ist dieser Reformvorschlag, der einen Paradigmenwechsel darstellen würde, sehr viel besser geeignet, den aktuell bestehenden und zukünftig noch größer werdenden Problemen der Abwicklung von Kanzleien gerecht zu werden. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt sowohl die berechtigten Sorgen der Rechtsanwaltskammern und ihre Kammerhaushalte als auch den Verbraucherschutz hinreichend.

Im Übrigen enthält der Regierungsentwurf widersprüchliche Begrifflichkeiten und unbestimmte Rechtsbegriffe:

Der Regierungsentwurf hält an der Unterscheidung „schwebenden Angelegenheiten“ und „laufenden Aufträge“ fest. Diese Differenzierung ist aus Sicht der anwaltlichen Praxis wenig hilfreich, da sie in der täglichen Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Sinnvoller wäre es, einheitlich den Begriff „laufende Angelegenheiten“ zu verwenden. Dieser Begriff ist in der anwaltlichen Praxis gebräuchlicher, verständlicher und besser geeignet, den Regelungsgehalt klar zu umreißen. Eine klare, einheitliche Terminologie trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei.

Der Regierungsentwurf bleibt zudem an einem entscheidenden Punkt lückenhaft: Er enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Behandlung von Fremdgeldern, zur Verfügungsberechtigung über Geschäfts- und Anderkonten, zur Auskunftspflicht von Banken oder zum Zugang zu Konten und Finanzunterlagen. Gerade diese Aspekte sind für die effektive Tätigkeit eines Abwicklers zentral. Ohne rechtlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgeldkonten oder ohne die Möglichkeit, Informationen von Banken einzuholen, ist eine sachgerechte Abwicklung faktisch kaum möglich. Dies betrifft sowohl die Sicherung von Mandantengeldern als auch die Klärung offener Forderungen und Verbindlichkeiten. Die derzeitige Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führt dazu, dass Abwickler mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind – was wiederum abschreckend auf die Übernahme solcher Aufgaben wirkt. Eine Klarstellung im Gesetz ist daher dringend erforderlich, um den Handlungsspielraum des Abwicklers zu sichern und die Interessen der Mandanten zu schützen.

Eine klarstellende Regelung könnte insoweit wie folgt aussehen:

„Dem Abwickler obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Auf Verlangen des Abwicklers haben ihm die Kreditinstitute Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des früheren Rechtsanwalts zu geben und ihm den Zugang zu diesen Konten zu gewähren. Der Abwickler ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten und, soweit kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein allgemeines Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet worden ist, für alle Geschäftskonten des früheren Rechtsanwalts allein Verfügungsberechtigt.“

Der Regierungsentwurf sieht in § 55 Abs. 1 Satz 3, 4 BRAO-E eine Bestellung des Abwicklers bis zu einem Jahr mit Verlängerungsoption um höchstens ein weiteres Jahr vor. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu unflexibel. In vielen Fällen – etwa bei kleinen Kanzleien – ist eine solche Frist überdimensioniert; in anderen Fällen – etwa bei umfangreichen Verfahren, Insolvenzen oder grenzüberschreitenden Mandaten – kann die Tätigkeit des Abwicklers – abhängig davon, wie Gerichte terminieren – deutlich länger erforderlich sein.

Empfehlenswert ist nach Auffassung der BRAK daher die Formulierung **„in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten“**, verbunden mit einer zeitlich unbegrenzten

Verlängerungsmöglichkeit unter den bereits im Regierungsentwurf genannten Voraussetzungen. Eine solche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Abwicklung.

Der Regierungsentwurf spricht in § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E davon, dass laufende Aufträge unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer „angemessenen Frist“ beendet werden können sollen. Der Terminus „angemessene Frist“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit führen wird. Aus Sicht der BRAK erscheint es daher geboten, Abwicklern eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen. Unabhängig von der Höhe der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer muss es dem Abwickler zudem möglich sein, jedenfalls einzelne Mandate zu kündigen. Die Regelung in § 55 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BRAO-E suggeriert aber, dass der Abwickler verpflichtet ist, alle laufenden Aufträge ausnahmslos fortzuführen und nur, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat, der Abwickler überhaupt ein Kündigungsrecht hat. Damit würde die Stellung des Abwicklers im Vergleich zur jetzigen Gesetzeslage verschlechtert; er wäre auch schlechter gestellt, als der Abzuwickelnde selbst, welcher ein Mandat jederzeit – nur nicht zur Unzeit – kündigen kann. Besser wäre es, zu formulieren, dass der Abwickler die laufenden Aufträge fortführen „soll“ und die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beendigung „alle“ laufenden Aufträge betrifft.

Die gesetzliche Klarstellung der Möglichkeit einer Auftragsannahme innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung in § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO-E ist aus Sicht der BRAK in der Praxis nicht relevant und daher entbehrlich.

Nach dem Regierungsentwurf soll auch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b BRAO zum Abwickler bestellt werden können (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

6. Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 56 BRAO-E)

§ 56 Abs. 2 BRAO-E normiert den Rechtsbehelf gegen die Aufforderung zur Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren. Ein solcher Rechtsbehelf erscheint nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Rechtsanwaltskammern führen und die Beschwerdeverfahren erheblich verzögern.

Dies ist auch nicht im Sinne der beschwerdeführenden Personen, bei denen es sich häufig um Mandantinnen und Mandanten handelt. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO werden häufig nicht vorliegen und würden das Verfahren zusätzlich verkomplizieren. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern würde durch eine Verfahrensverlängerung und den Umstand, dass die betroffenen Mitglieder eine solche in der Hand haben, leiden.

Gerade in den Fällen, in welchen die Beschwerden begründet sind, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung des Rechtsmittels, um sich Zeit zu verschaffen. Soweit es sich um Bagatellen oder tendenziell querulatorische Beschwerden handelt, werden die Mitglieder im eigenen Interesse nicht über ihre Auskunftspflicht streiten, sondern den Sachverhalt klarstellen.

Nach § 44a VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Grundsätzlich handelt es sich auch bei Aufforderungen zur Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme um entsprechende Verfahrenshandlungen.

In der Praxis sind auch kaum Konstellationen denkbar, in welchen die Aufforderung zur Auskunft nach § 56 BRAO unzulässigerweise erfolgt oder eine unzulässige Aufforderung überhaupt in Betracht kommt, die eine Überprüfung sinnvoll erscheinen lässt.

Aus Sicht der BRAK hat sich die praktizierte Handhabung bewährt, im Falle der fehlenden Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme eine Rüge wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach § 56 BRAO zu erteilen, gegen die dann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Selbst in diesen Fällen, in welchen ein ausdrücklicher Rügebescheid ergangen ist, werden die gegen die Rüge ergangenen Einsprüche regelmäßig entweder nicht begründet oder die Begründung bezieht sich letztlich allein auf den Beschwerdevorwurf als solchen, nicht jedoch auf die wegen fehlender Auskunftserteilung erteilte Rüge.

Die BRAK regt daher eine Klarstellung an, dass das Auskunftsverlangen nicht isoliert anfechtbar ist.

7. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO-E)

Die Erstreckung der sozietätsfähigen Berufe auf alle „Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten“ ist aus Sicht der BRAK problematisch.

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz⁴ hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

Zu bedenken gilt, dass der Notarberuf nicht in allen anderen Staaten ein gleiches Qualifikationsniveau wie in Deutschland hat. Weltweit existieren sehr unterschiedliche Notariatsmodelle.

Während in Deutschland lediglich hochqualifizierte und spezialisierte Juristen Notar werden können, die sich nach § 9 BNotO nur mit anderen Notaren zusammenschließen dürfen, die am gleichen Amtssitz tätig sind, gibt es in anderen Ländern keine vergleichbaren Beschränkungen. So benötigt ein Notary Public in vielen Ländern, wie beispielsweise den USA, keine besondere Ausbildung. Jeder Laie, der einen einwandfreien Leumund hat und legaler Einwohner eines Bundesstaates ist, kann dort als Notary Public benannt werden. Viele Notare arbeiten dort angestellt, oft im Beruf, in denen regelmäßig Beglaubigungen erforderlich sind, wie z. B. in Banken oder in Immobilienbüros. In diesem Fall wird der Notar für seine notariellen Dienste von seinem Arbeitgeber bezahlt, anstatt vom Kunden. Notaries Public sind in diesen Ländern regelmäßig nicht freiberuflich tätig. Demgegenüber können in anderen Ländern, wie beispielsweise in Teilen Skandinaviens oder der Schweiz, Notare Staatsbeamte sein, die bereits aufgrund ihrer Staatsnähe nicht in das System einer freiberuflichen unabhängigen Berufsausübungsgesellschaft passen.

Der Regierungsentwurf sieht insofern aber keine Unterscheidung vor, so dass nach dem Wortlaut nur über § 59c Abs. 1 Satz 2 BRAO-E, d. h. wenn in der Person ein Grund vorliegt, der mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht

⁴ vom 19.12.2024, C-295/22.

vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, geprüft werden kann, ob im Einzelfall der Beruf des Notars aus einem anderen Staat für eine Sozietätsbildung in Deutschland geeignet ist.

Die geplante Neuregelung würde nicht zuletzt zu einer Bevorzugung ausländischer Notare führen, die in ihrer Reichweite nicht gerechtfertigt ist.

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines Notarberufes. Den Kammern ist es jedenfalls schlicht unmöglich, im Rahmen von Zulassungsverfahren die Qualifikation und Unabhängigkeit der Angehörigen eines Notarberufs zu prüfen.

8. Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 65 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag des § 65 BRAO-E. Die geplante Neuregelung – eine Tätigkeit als Rechtsanwalt seit mindestens drei Jahren unter Wegfall der Beschränkung, dass diese Anwaltstätigkeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben muss – erscheint ausreichend und baut Hürden für eine Wählbarkeit ab.

9. Recht zur Ablehnung der Wahl (§ 67 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt auch die Einführung eines weiteren Ablehnungsgrunds in § 67 Nr. 4 BRAO-E, da niemand gegen seinen Willen gezwungen sein sollte, ein Vorstandsamt auszuüben.

Gleichwohl möchten wir erneut zu bedenken geben, dass es problematisch ist, wenn ein Amt erst nach erfolgreicher Wahl abgelehnt werden kann. Für den Fall, dass kein Nachrücker zur Verfügung steht, kann dies zur Folge haben, dass der Vorstand noch vor seiner Konstituierung nicht vollständig besetzt ist. Ebenso unglücklich erscheint es, dass Personen zur Wahl gestellt werden können, die das Vorstandsamt gar nicht übernehmen möchten. Die BRAK regt daher erneut an, eine gesetzliche Möglichkeit zu verankern, einen Wahlvorschlag ablehnen zu können bzw. vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag nicht ohne oder gegen den Willen des vorgeschlagenen Mitglieds erfolgen kann.

10. Wiederholungswahl (§ 68a BRAO-E)

Die BRAK bedauert, dass die von ihr zum gleichlautenden Vorschlag des vorangegangenen Referentenentwurfs angebrachten Kritikpunkte nicht aufgegriffen wurden.

Auch der Regierungsentwurf sieht vor, dass Personen, die im Rahmen der Wiederholungswahl aufgrund ihrer ursprünglichen Kandidatenstellung erneut aufgestellt werden müssen, dann nicht zur Wahl stehen, wenn sie nicht mehr gewählt werden können oder wollen. Der Wortlaut des Entwurfs definiert jedoch nach wie vor nicht, wann ein Mitglied nicht mehr zur Wahl stehen kann. Die BRAK spricht sich daher erneut dafür aus, dass eindeutig geregelt wird, dass Personen, die bei der zu wiederholenden Wahl kandidiert haben, zwischenzeitlich jedoch mit einer turnusgemäßen Wahl bereits in den Vorstand gewählt wurden, nicht zur Wiederholungswahl antreten können. Dies ist zwar in der Gesetzesbegründung bereits enthalten, sollte aus Klarstellungsgründen jedoch auch Eingang in den Gesetzestext finden.

Die BRAK befürwortet, dass die Wiederholungswahl zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 112f Abs. 1 Nr. 2 BRAO stattfinden muss. Um dem Kammerwahlrecht einheitliche Fristen zugrunde

zu legen, erscheint die Sechsmonatsfrist aus Abs. 3 Satz 2 sowie § 69 Abs. 3 BRAO jedoch naheliegender.

11. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 69 BRAO-E)

Die BRAK regt eine Klarstellung in § 69 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E an.

Diese Norm regelt, dass die Ersetzung eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen kann. Erfahrungsgemäß stellt sich hier die Frage, welche Wahl als „letzte Wahl“ gilt, wenn seit der Wahl, in der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, eine weitere turnusgemäße Wahl stattgefunden hat.

Die BRAK spricht sich dafür aus, in § 69 Abs. 3 Satz 3 BRAO klarzustellen, dass auf die historisch letzte Wahl der Rechtsanwaltskammer abzustellen ist.

12. Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren wegen sehr geringer Schuld

Der Regierungsentwurf verweist darauf, dass mit der beabsichtigten Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren die bisherige Praxis, auch Einstellungsmitteilungen mit einem rechtlichen Hinweis zu verbinden, unverändert möglich sei. Er setzt damit die Zulässigkeit der verbreiteten Praxis voraus, Berufsaufsichtsverfahren bei Feststellung eines schuldhaften berufsrechtswidrigen Handelns, aber sehr geringer Schuld, alternativ zur Rüge einzustellen. Leider sieht der Regierungsentwurf davon ab, dies auch gesetzlich klarzustellen.

Damit lässt er die in der Literatur erhobenen und auf nachvollziehbare rechtssystematische Argumente gestützten Bedenken außer Acht. Der Wortlaut des § 74 Abs. 1 BRAO lässt bei einer schuldhaft begangenen Berufspflichtverletzung als Alternative zum anwaltsgerichtlichen Verfahren lediglich das Mittel der Rüge zu.⁵ Die Einstellung des Verfahrens bei sehr geringem Schuldvorwurf mag zwar üblich sein und es besteht dafür aus Sicht der BRAK auch ein großes praktisches Bedürfnis. Dies ändert jedoch nichts daran, dass gegen diese Praxis nach derzeitigem Stand eingewandt werden könnte, sie sei contra legem. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung des § 73 BRAO-E bringt in diesem Punkt bedauerlicherweise keine Rechtssicherheit.

In den Überlegungen des BMJV zu Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“ und anderer berufsrechtlicher Sanktionsinstrumente vom 13.06.2022 wurde dies und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Legitimation der Einstellungspraxis bei sehr geringer Schuld für die Rechtsanwaltskammern gesehen. Unter Punkt 1.E. dieser Überlegungen ist deshalb angeregt worden, in einem neuen Absatz des § 73 BRAO gesetzlich abschließend die Entscheidungsmöglichkeiten der Kammern nach Prüfung eines möglicherweise berufsrechtswidrigen Verhaltens eines Mitglieds klarzustellen und dabei auch die gesetzliche Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen „sehr geringer Schuld“ (vergleichbar mit § 153 StPO bzw. § 74 OWiG) aufzunehmen.

Diese Lösung sollte wieder aufgegriffen und § 73 BRAO-E entsprechend ergänzt werden.

13. Mitteilungspflichten (§ 73a BRAO-E)

Der in § 73a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO-E verwendete Begriff der Einstellung des Verfahrens erscheint etwas unpassend, da es sich um einen Begriff aus dem Strafverfahren (§ 170 Abs. 2 StPO) bzw. Bußgeldverfahren handelt. In anderen Zusammenhängen dürfte er insbesondere beim nichtförmlichen

⁵ Henssler/Prütting/Peitscher, BRAO. 6. Aufl., 2024, § 73 Rn. 74 und § 74 Rn. 20.

Abschluss eines Verfahrens ohne Erlass eines Bescheides bzw. eines Verwaltungsaktes verwendet werden. Der häufigste hiermit gemeinte Fall wird die Zurückweisung einer Beschwerde sein; diese Konstellation sollte jedenfalls ausdrücklich benannt werden.

14. Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 73c BRAO)

a. Erfordernis eines rechtlichen Hinweises bzw. einer Anhörung

Der in § 73c Abs. 1 BRAO-E vorgesehene Zwischenschritt, Rechtsanwaltskammern ein Vorgehen nach dem UWG nur dann zu erlauben, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder eine Anhörung im Aufsichtsverfahren erfolgt ist, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar und wird daher von der BRAK abgelehnt.

Eine Vielzahl von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden im Eilrechtsweg geltend gemacht, der für den Vorstand einer Selbstverwaltungskörperschaft wegen der internen Entscheidungswege bereits eine Herausforderung darstellen kann. Wenn diese Vorgänge nun noch durch eine entsprechende Vorstufe ausgebremst werden, verlieren die Rechtsanwaltskammern ein notwendiges Werkzeug, welches der Herstellung oder Aufrechterhaltung lauterer Geschäftsgebarren dient.

Der Regelungsgedanke dürfte wohl sein, dem Kammermitglied vorher Gelegenheit zur Korrektur seines wettbewerbswidrigen Verhaltens zu geben. Dies sollte allerdings in der homogenen Verfahrensform des Wettbewerbs geschehen und nicht in einem zusätzlichen, parallel zu führenden Aufsichtsverfahren. Um den wettbewerbsrechtlichen Verfahrensweg nicht zu verlassen, würde es daher genügen, eine vorherige Abmahnung vor einer wettbewerbsrechtlichen gerichtlichen Durchsetzung zu normieren.

b. Vorgehen gegen Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern

Gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E sollen Rechtsanwaltskammern gegen Mitglieder einer anderen Rechtsanwaltskammer keine Ansprüche nach dem UWG geltend machen dürfen. Diese Einschränkung lehnt die BRAK ab.

Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, nehmen Rechtsanwaltskammern ihre wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis sehr unterschiedlich wahr. Dem mögen differente Rechtsstandpunkte zugrunde liegen, eine Ursache ist aber auch die ungleiche Finanzkraft der Kammern. Eine kleine Rechtsanwaltskammer kann das mit einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen verbundene Kostenrisiko scheuen und wird es dann sogar begrüßen, wenn eine andere Kammer das Verfahren betreibt. Vor allem aber wirkt sich ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Rechtsanwalts regional nicht zwangsläufig dort aus, wo dieser seine die Kammermitgliedschaft begründenden Kanzleisitz hat. Rechtsanwältinnen bieten ihre Rechtsdienstleistung vielmehr bundesweit an; nicht selten verfügen sie über mehrere Kanzleisitze oder Zweigstellen. Tritt vor diesem Hintergrund die Störung des Wettbewerbs in einem anderen Kammerbezirk auf, wären gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E der dortigen Kammer die Hände gebunden, während die Rechtsanwaltskammer, welcher der betroffene Rechtsanwalt angehört, von einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen absehen könnte, weil sie die Interessen ihrer Kammermitglieder nicht hinreichend tangiert sieht.

c. Vorgehen gegen Patentanwälte und Steuerberater

Die Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder eine Steuerberaterkammer sind, nur noch dann Ansprüche nach dem UWG geltend machen

können, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine eigene Maßnahme ergreift (§ 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E).

Aus Sicht der BRAK ist diese Neuregelung bereits deshalb problematisch, da unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal „keine Maßnahmen ergreift“ erfüllt sein soll. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unklar ist insbesondere, welche Maßnahmen der Patent- oder Steuerberaterkammer ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen der Rechtsanwaltskammer sperren sollen und wie die Rechtsanwaltskammer Kenntnis davon erlangt, ob und welche Maßnahmen die andere Berufskammer ergriffen hat.

Eine Mitteilungspflicht der jeweiligen Berufskammer gegenüber der Rechtsanwaltskammer sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Diese ergibt sich auch nicht aus § 36 Abs. 2 BRAO. Dies erscheint im Hinblick auf die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 11 UWG mehr als unglücklich. Gänzlich unbestimmt ist auch der Zeitraum, innerhalb dessen keine Maßnahme durch die jeweilige Berufskammer ergriffen worden sein soll.

Die BRAK regt daher aus Gründen der Rechtssicherheit an, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E dahingehend zu ändern, dass die Rechtsanwaltskammern immer dann wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen können, wenn die andere Berufskammer binnen einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage durch die Rechtsanwaltskammer bei der Berufskammer keine Maßnahmen gegenüber ihrem Mitglied ergreift.

Wir schlagen vor, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E wie folgt zu formulieren:

„Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage bei der Kammer keine Maßnahmen ergreift.“

15. Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer (§ 79 BRAO)

Die in § 79 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E vorgesehene Regelung, wonach das Präsidium über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Schulden der Kammern nur beschließt, soweit sich der Vorstand dies nicht vorbehält, wird von der BRAK abgelehnt.

Die BRAO sieht im Hinblick auf Haushalt und Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammern verschiedene Zuständigkeiten vor, die sich in der Praxis sehr bewährt haben:

- Die Kammerversammlung bewilligt jedes Jahr die Mittel, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Sie prüft zudem die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens und beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO).
- Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens und berichtet hierüber vierteljährlich dem Vorstand (§ 79 Abs. 2 BRAO).
- Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums (§ 83 Abs. 1 BRAO).

- Der Kammerversammlung obliegt die alleinige Entscheidungskompetenz bzgl. der Mittel, die zur Bestreitung des Aufwands für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind. Sie gibt damit den Rahmen vor, für welchen Zweck die von der Rechtsanwaltskammer vereinnahmten Kammerbeiträge verwendet werden dürfen. Im Rahmen dieser Bedingung übernehmen dann das Präsidium (teils durch generelle, teils durch konkrete Einzelfallvorgaben) und der Schatzmeister (durch Umsetzung dieser Vorgaben) die laufende Verwaltung der Finanzen und damit die Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer. Fälle, in denen keine Vorgaben durch das Präsidium bestehen oder wo aus Sachgründen von diesen Vorgaben abgewichen werden muss, legt der Schatzmeister dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

Der Gedanke, dem Gesamtvorstand die Zuständigkeit in der Vermögensverwaltung zu übertragen, gründet nach unserer Auffassung auf einem Fehlverständnis, was Vermögensverwaltung im Sinne des § 79 Abs. 2 BRAO bedeutet. Vermögensverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gleichzusetzen mit haushälterischer Betätigung. Letztere obliegt nach dem Regelungsgefüge der BRAO allein der Kammerversammlung. Diese bestimmt nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, für welche Ausgaben in welcher Höhe Mittel bewilligt werden

Vermögensverwaltung bedeutet dagegen, die vorhandenen und einem sachlich- und aufgabenbezogenen Zweck dienenden Vermögenswerte zu verwalten, sie mithin ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Regelungssystem der BRAO macht dabei klar, dass das Präsidium bei der ihm obliegenden Vermögensverwaltung nicht frei ist. Es muss sich vielmehr bei der Verwendung der von der Kammerversammlung bewilligten Mittel in dem von der Kammerversammlung vorgegebenen Rahmen bewegen. Hieraus wird deutlich, dass es sich bei der Vermögensverwaltung durch Präsidium und Schatzmeister um reines Vollzugshandeln handelt, das isolierte Einzelfälle und das Tagesgeschäft der Rechtsanwaltskammer betrifft.

Dieses Vollzugshandeln dem Gesamtvorstand, d. h. im Fall größerer Rechtsanwaltskammern einem Gremium mit mehr als 30 Personen zu übertragen, ist nicht effizient und daher unpraktikabel. Allein der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammern in der Regel nur alle ein bis zwei Monate tagen und sich die Kanzleisitze der Mitglieder des Vorstandes teilweise weit vom Kammersitz entfernt befinden, zeigt deutlich auf, dass die Einbindung des Gesamtvorstands in das Tagesgeschäft nicht opportun ist. In vielen Fällen bedarf es eines schnellen und flexiblen Handelns.

16. Besetzung des Anwaltsgerichts (§ 93 BRAO-E)

Zu § 93 Abs. 3 BRAO-E merkt die BRAK an, dass eine vorherige Anhörung der Rechtsanwaltskammer erforderlich sein dürfte, um die Geeignetheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte festzustellen, die in einer bis zu zwei Jahre alten Vorstandsliste aufgeführt sind.

Beispielsweise kann bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen sein oder gegen den betroffenen Rechtsanwalt zwischenzeitlich eine bestandskräftige aufsichtsrechtliche Maßnahme bzw. sogar eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein.

17. Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf (§ 93a BRAO-E)

Während die Anfechtbarkeit der Ernennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung überzeugt, gilt dies nach Auffassung der BRAK nicht für die Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer.

Insofern handelt es sich um einen Vorgang ohne unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Mitgliedern, die Interesse bekundet haben. Nach unserer Auffassung handelt es sich mithin um keinen

Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, sondern vielmehr um ein bloßes Verwaltungsinternum. Die isolierte Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste wäre zudem systemwidrig, da die Ernennungsscheidung von der Landesjustizverwaltung getroffen wird, so dass auch nur deren Entscheidung gerichtlich anfechtbar sein kann.

Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die isolierte Anfechtung der Vorstandsliste der Rechtsanwaltskammer auf die bereits erfolgte Ernennung eines Konkurrenten durch die Landesjustizverwaltung haben soll.

18. Maßnahmenbescheid (§ 141a BRAO-E)

Die Schaffung eines so genannten Maßnahmenbescheids wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt. Lediglich angemerkt sei, dass der Entwurf in Absatz 2 wiederum auf die StPO verweist. Damit wird der Systembruch noch einmal deutlich, der mit der Umstellung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen Rügebescheide auf die Regelungen der VwGO erfolgen würde.

19. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)

Der Vorschlag, „Angehörige von Notarberufen aus anderen Staaten“ als Gesellschafter zuzulassen, geht zu weit und ist ungeeignet. Wir nehmen insofern Bezug auf die vorstehenden Ausführungen zu § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E.

Ebenfalls zu weitgehend und ungeeignet ist die Erweiterung des Gesellschafterkreises auf Angehörige freier Berufe aus anderen Staaten (§ 59c Abs. 1 Nr. 5 BRAO-E).

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz⁶ hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

Ungeachtet dessen gilt, dass das Institut der „freien Berufe“ spezifisch deutsch ist. Schon deshalb ist rechtlich unklar, welche Berufe anderer Länder die – spezifisch deutschen – Anforderungen aus § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG erfüllt:

„Die freien Berufe haben im Allgemeinen

(1) auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die

(2) persönliche

(3) eigenverantwortliche und

(4) fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art

⁶ vom 19.12.2024, C-295/22.

(5) im Interesse der Auftraggeber

(6) und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines freien Berufes.

20. Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 S. 2 StPO-E)

Die Einführung der Figur des Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren überzeugt aus systematischen, praktischen und rechtsstaatlichen Gründen nicht.

a. Systematische Brüche und Wertungswidersprüche

Die Übertragung weiterer zivilprozessualer Institute auf den Strafprozess führt zu erheblichen Wertungswidersprüchen. Während die Beiordnung eines Notanwalts in der ZPO dem Schutz des Zugangs zum Gericht dient, basiert die Strafprozessordnung auf einem gänzlich anderen Gefüge von Schutzmechanismen und Verfahrensgarantien. Nur soweit *zivilrechtliche* Ansprüche im Strafverfahren verfolgt werden, gelten auch zivilrechtliche Regeln für die Beiordnung eines Anwalts, § 404 Abs. 5 StPO verweist auf § 121 Abs. 2 ZPO. Nun aber im Rahmen eines *Strafverfolgungsinteresses* Kriterien aus der Zivilprozessordnung anwenden zu wollen, führt unweigerlich zu unüberwindlichen Widersprüchen:

Der Klagerzwingungsantrag richtet sich gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Diese wurde getroffen, weil die Behörde, einen „hinreichenden Tatverdacht“ nicht anzunehmen vermochte. Der hinreichende Tatverdacht setzt „die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Beschuldigten voraus“ (BVerfG, Beschluss vom 28.03.2002 – 2 BvR 2104/01, NStZ 2002, 606). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „hinreichenden Tatverdachts“ eröffnet einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung (BVerfG, a.a.O.). Schon wegen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, nach denen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auszurichten ist, ist eine unüberschaubare Vielzahl von Verfahrenskonstellationen denkbar, in denen es sicher nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ wäre, den Sachverhalt, die Beweis- oder Rechtslage anders zu bewerten als die Staatsanwaltschaft. Diese Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 StPO können daher nicht alleinige Bedingung für die Beiordnung eines Notanwalts sein, sie tragen zu den Erfolgsaussichten des Klagerzwingungsverfahrens nichts bei.

Darüber hinaus würde die Prüfung von „Mutwilligkeit“ und „Aussichtslosigkeit“ der Sache nach einer Vorprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Klageerzwingungsantrags durch ein (anderes als das später mit der Sache befassten) Gerichts bedeuten. Die Entscheidung darüber stünde dann nicht mehr ausschließlich im Rahmen des eigentlichen Klageerzwingungsverfahrens, sondern fände bereits vorverlagert im Kontext der Beiordnungsentscheidung statt. Damit droht eine unzulässige Vermischung von verfahrenseinleitender Filterfunktion und materieller Hauptprüfung und außerdem eine weitere erhebliche Belastung der Gerichte. Nicht selten handelt es sich um Fälle mit einem erheblichen Umfang der Verfahrensakten. Diese zusätzliche gerichtliche Aufgabe lässt sich angesichts der dargestellten Rechtslage nicht rechtfertigen. Schon jetzt wird allerorten die Überlastung der Gerichte beklagt, mit dem vorliegenden Entwurf soll völlig neuer erheblicher Aufwand geschaffen werden. Ein Mehrwert für den Rechtssuchenden ist am Ende damit nicht geschaffen, denn die Hürden eines erfolgreichen Klagerzwingungsantrags sind außerordentlich hoch. Dass das Begehren nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ ist, ist sicher notwendige Bedingung, erhöht aber nicht die Erfolgsaussichten.

b. Praktische Probleme der Umsetzung

Hinzu kommt, dass die praktische Wirksamkeit der geplanten Regelung fraglich erscheint. Die Monatsfrist des § 172 Abs. 2 StPO setzt enge Grenzen, innerhalb derer nach der Vorstellung des Entwurfs sowohl die erfolglose Suche nach anwaltlicher Vertretung, die Beordnungsentscheidung des Gerichts als auch die anschließende Fertigung eines formal und inhaltlich mit hohen Hürden versehenen Antrags durch den Notanwalt erfolgen müsste. Schon die praktischen Abläufe der anwaltlichen Mandatsannahme und gerichtlichen Entscheidungsfindung machen deutlich, dass die im Entwurf vorgesehenen zeitlichen Spielräume unzureichend sind. Anstatt das Verfahren zu erleichtern, würde die zusätzliche Hürde der Notanwaltsbeordnung im Ergebnis zu einer weiteren faktischen Verkürzung der Frist des § 172 Abs. 2 StPO führen.

c. Belastung der Anwaltschaft

Die Einführung einer Notanwaltsregelung stellt die Anwaltschaft zudem vor kaum lösbare Probleme.

Der mit der Abfassung eines Antrags auf Klageerzwingung verbundene hohe Arbeits- und Haftungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den bei einer Notanwaltsbeordnung bestehenden Vergütungsbedingungen. Anders als im Recht der notwendigen Verteidigung würde es keine klaren Regelungen zur Vergütung, Auswahl oder Entlastung geben. Damit droht eine strukturelle Überforderung und eine faktische Aushöhlung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit.

d. Alternative Lösung: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die eigentliche Intention des Gesetzgebers – den effektiven Rechtsschutz des Verletzten trotz Anwaltszwangs sicherzustellen – ließe sich wesentlich klarer und systemgerechter durch die Schaffung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit erreichen.

Findet der Verletzte trotz ernsthafter Bemühungen zunächst keinen Anwalt, sollte ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, sobald er anwaltliche Unterstützung findet. Dieses Instrument ist der Strafprozessordnung vertraut, es hat sich bewährt und kann ohne systematische Brüche angewendet werden. Es gewährleistet, dass das Rechtsschutzinteresse des Verletzten gewahrt bleibt, ohne die Gerichte mit einer vorgelagerten Prüfung von Erfolgsaussichten zu belasten oder die Anwaltschaft mit der Zwangsübernahme aussichtsloser Verfahren zu konfrontieren.

e. Fazit

Die vorgeschlagene Regelung in § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO-E schafft mehr Probleme, als sie zu lösen vermag. Sie ist systematisch inkonsequent, praktisch schwer umsetzbar und belastet sowohl Gerichte als auch Anwaltschaft in unzumutbarer Weise. Die Ziele des Gesetzgebers können durch die gezielte Einführung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit erheblich effizienter, praxisgerechter und rechtsstaatlich konsistenter erreicht werden.

Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts

A. § 55 BRAO (Bestellung eines Kammerbeauftragten)

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben oder dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Kammerbeauftragten bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Kammerbeauftragter bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Kammerbeauftragte ist in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen. Auf Antrag des Kammerbeauftragten kann die Bestellung verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten.
- (2) Aufgabe des Kammerbeauftragten ist es, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren.
- (3) Dem Kammerbeauftragten obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Der Kammerbeauftragte ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Verlangen des Kammerbeauftragten haben die Kreditinstitute diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts zu geben und ihm Zugang zu diesen Konten zu gewähren.
- (4) § 53 Abs. 4 S. 3 und § 54 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

B. §§ 59e und 59h (Berufsausübungsgesellschaften)

1. In § 59e Absatz 1 BRAO werden die Verweise auf die §§ 53 und 54 BRAO gestrichen.
2. In § 59h BRAO wird Absatz 6 gestrichen.